

Zeitschrift:	Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege = Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege
Band:	13/1912 (1913)
Rubrik:	Erster Schweizerischer Jugendgerichtstag in Winterthur : Referate und Voten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Erster Schweizerischer Jugendgerichtstag in Winterthur.

Referate und Voten.

1. Über die Beziehungen des Kindes zum Verbrechen.

Referat von Dr. H. Zanger,
ord. Professor der gerichtlichen Medizin an der Universität Zürich.

Leitsätze.

Die einleitenden Betrachtungen zum Jugendgerichtstag haben zur Aufgabe, einen Einblick zu verschaffen in den tiefgehenden Unterschied zwischen der Psyche des Kindes und derjenigen der Erwachsenen, hauptsächlich in Bezug auf das strafrechtliche Verschulden und die Folgen.

1. Das Kind erfüllt nur selten die Voraussetzungen der strafrechtlichen Tatbestände. Sein Vorstellungslieben ist sprunghaft, es ist suggestibel, plastisch, die Erfahrung und Einsicht beschränkt: Diese Tatsache bedingt die Festsetzung eines bestimmten Alters für die Strafmündigkeit. Das Kind kommt für uns als Urheber und Gehülfe bei Verbrechen, aber auch als Opfer, Mittel und Zeuge in Betracht.

2. Unsere Aufgabe gegenüber der Jugend zerfällt in zwei Hauptteile:

Conclusions.

Les considérations que nous allons exposer ont pour but de permettre d'apprécier les différences profondes qui séparent la psychologie de l'enfant de celle de l'adulte, surtout en ce qui concerne la criminalité et ses conséquences.

1. *Les causes qui déterminent l'acte délictueux chez l'enfant sont rarement celles prévues par le Code pénal.* La perception de l'enfant est vive et pro-cède en quelque sorte par ricochets; l'enfant est facilement suggestible et doué d'une mentalité très plastique; il manque d'expérience et de jugement. De tout cela résulte la nécessité de ne pas admettre l'existence d'une responsabilité pénale avant un certain âge. L'enfant peut être l'auteur ou le complice d'un délit, mais il peut aussi en être la victime, l'instrument inconscient ou le témoin.

2. *Notre devoir à l'égard de l'enfant est double:* Nous devons:

a) Die Behandlung des Kindes, nachdem ein Verbrechen begangen.

b) Die Frage nach der Vorbeugung des Verbrechens durch Fürsorgemaßnahmen, die das neue schweizerische Zivilgesetzbuch in so weitgehender, umsichtiger Weise uns bietet zum Schutze der Gefährdeten.

Die Ursachen und Voraussetzungen des Verbrechens sind: • Angeborene Anomalie, vorübergehende Zustände, wie das verwirrende, schwankende, nach Neuem drängende der Pubertät, das familiäre, das Schul- und soziale Milieu mit ihren suggestiven Wirkungen, zufällige Frühsuggestionen und Gifte, auf die das Kind so sehr empfindlich ist.

3. Das Untersuchungsverfahren gegenüber aktiv oder passiv an Verbrechern beteiligten Kindern muß weitgehend darauf Rücksicht nehmen, daß die Kinder sehr plastisch und suggestibel sind. (Das kausale Denken ist wenig entwickelt, die Phantasie oft lebhaft, die überdachte Erfahrung sehr beschränkt. Für die Gedanken leitend sind oft sich widersprechende, schnell aufeinanderfolgende Zielvorstellungen. Es ist die Aufgabe des Untersuchungsrichters, die Konkurrenz dieser einzelnen Faktoren festzustellen. Der Begegutachter muß die Eigenart der Beeinflussbarkeit in einer psychologischen Darstellung der Persönlichkeit verständlich machen.)

4. Das Jugendgericht muß in der Urteilssprechung, in der Straf- und Fürsorgeangelegenheit in erster Linie die Opportunität sprechen lassen im Interesse des entwicklungsähigen Kindes.

Zur Einleitung in die Verhandlungen des Jugendgerichtstages ist es meine Aufgabe, die Notwendigkeit der speziellen Behandlung der jugendlichen Verbrecher aus den Erfahrungen des Be-

a) nous occuper de l'enfant qui a commis un délit et le soumettre à un traitement moral;

b) chercher à prévenir le délit par des mesures tutélaires rationnelles, telles que celles que prévoit le projet de Code pénal suisse, et que nous donne le Code civil suisse.

Les causes déterminantes du délit chez l'enfant doivent être recherchées dans un anomalie congénitale, dans certains états psychiques passagers, tels que celui que détermine la puberté, avec ses troubles, ses impulsions et ses désirs, dans le milieu social (famille, école) où vit l'enfant, dans les suggestions précoces et les intoxications et autres morales auxquelles l'enfant est si sensible.

3. Les *enquêtes* dirigées contre les enfants qui ont participé, d'une façon active ou passive, à un délit doivent tenir compte dans une large mesure de la suggestibilité et de la plasticité de la mentalité de l'enfant, chez qui l'idée de causalité est peu développée, l'imagination souvent très vive et l'expérience très restreinte. Les idées de l'enfant sont souvent mal coordonnées; elles se suivent et se modifient très rapidement. C'est au juge d'apprécier le rôle et l'importance de ces différents facteurs; c'est à la personne chargée d'examiner l'état de l'enfant de faire comprendre au juge les réactions du sujet et sa personnalité.

4. *Les tribunaux auxquels sont déferés les mineurs* doivent tenir compte surtout, dans les peines qu'ils prononcent et les mesures qu'ils ordonnent, de l'intérêt moral de l'enfant.

gutachters zu beleuchten, nachdem Ihnen die erschreckende Zunahme der Zahl der in Verbrechen verwickelte Kinder bekannt ist. Speziell möchte ich Ihnen die große Differenz zeigen zwischen der Psychologie, dem Aufleben von Motiven im werdenden Menschen, im Gegensatz zur Psychologie, speziell dem Verantwortungsgefühl und der Einsicht in die Konsequenzen von Handlungen beim Erwachsenen.

Wir alle hier hatten Gelegenheit, das Zerstörende und das zugleich Mitleid erregende, das oft im ersten Verbrechen von Kindern liegt, kennen zu lernen. Wenn wir uns aber unsere Erfahrungen erzählen würden, bekämen wir gegenseitig den Eindruck, daß die Gründe analoger Delikte in bezug auf Täter und Milieu ungeheuer verschieden sind.

Wir würden jedoch bei fast allen jugendlichen Tätern etwas Gemeinsames finden, das darin besteht, daß die Kinder meist weder genügend Einsicht in die Konsequenzen ihrer Handlungen haben, noch durch Erziehung und Lebenserfahrung genügend Hemmungen und Rücksichten erhalten haben können, um Impulsen und Reizen zu widerstehen.

Die Überzeugung, daß wir vor einem äußerst schweren Problem stehen, das Mitleid und der Wunsch zu helfen und die gleichzeitige sichere Hoffnung, daß vieles besser zu machen ist, als es heute geschieht, ist das gemeinsame Gefühl, das uns hier zusammenbringt.

Außer diesem Wunsch, der in jedem einzelnen liegt, drängt die schaudererregende Zunahme des Verbrechens durch die Jugendlichen, die Dimensionen annimmt, die die allgemeine Zunahme der Kriminalität stark übersteigt. Die absoluten Zahlen der verurteilten Jugendlichen in den uns umgebenden Ländern sind sehr erschreckend, pro Jahr zirka 30 000 Verurteilungen von Jugendlichen in Frankreich, 40—50 000 in Deutschland, in Italien 80 000. Dabei ist eine Verdoppelung bis Verdreifachung der Zahlen in zirka 20 Jahren erfolgt.

Um Ihnen die Verhältnisse des Bodens zu demonstrieren, auf dem wir hier stehen, habe ich unter Mitarbeit der Bezirksanwaltschaft die Verbrechen der Jugendlichen hier in Winterthur untersucht über die letzten 10 Jahre, die ich zum Teil in dieser Zeit selbst verfolgt habe und wo ich die Art der Untersuchung während dieser Zeit genau kannte.¹⁾

¹⁾ Vgl. Diss. Gervay, Kind und Verbrechen.

Wenn wir hier feststellen, wie viele Kinder mit Strafuntersuchungen in Beziehung kamen (als Täter und als Opfer von Verbrechen), so sehen wir z. B. im Jahr 1901 im ganzen 30 Jugendliche, davon 19 als Täter (eingeschlossen eine Serie von 9). Im Jahr 1906 bereits 49 Jugendliche, 20 als Täter. Im Jahr 1911 57 Jugendliche, davon 31 als Täter.

Weitaus das Hauptkontingent bilden Diebstähle und Sittlichkeitsverbrechen (Details werden in einer besonderen Abhandlung publiziert).

Meine Hauptthese ist also:

Das Kind erfüllt nur selten die Voraussetzungen des vom Strafrecht geforderten Tatbestandes und zwar eben auf Grund der Psychologie des Kindes.

Man sieht selbst beim normalen Kinde, wie stark es abhängig ist von momentanen Eingebungen; wie äußere Reize es verführen, selbst bekannte Gefahren zu übersehen.

Diese Empfindlichkeit ist um so größer, wenn das Nervensystem des Kindes von Geburt labil ist, wenn es unter irgend welchen toxischen Einflüssen steht, wenn sein Lebensmilieu ihm Ereignisse zeigt, bei deren Nachahmung es von seinem eigenen Erfahrungsgebiet stark weggeführt wird, wo aus dem Spiel und der Sehnsucht, groß zu sein, „Große“ zu spielen, der junge Mensch in Situationen gelangt, sich in Situationen drängen lässt, denen er nicht gewachsen ist.

Der jugendliche Mensch lässt sich sehr von zufälligen Eingebungen leiten; die Impulse werden durch zufällige Analogien und vor allem komplizierte dunkle Wünsche geweckt. Die Wahl seiner Mittel für die Realisierung hängt von zufälligen, abliegenden, oft ganz unzusammenhängenden Einflüssen ab. Zu diesen Eigentümlichkeiten gesellt sich die Unruhe, die drängende Sehnsucht der Pubertät, in der das erregte Kind, durch Imitation und Wunsch gedrängt, die Tendenz hat, in Situationen, die es nicht kennt, hineinzuspringen.

Die Chance, gefährliche Handlungen zu begehen, liegt in jedem unbewachten Kind. Je nach der Erziehung und Intelligenz, der Wirkung seines Lebensmilieus, ist die Art der Be-tätigung verschieden.

Die nächstliegende häufigste Kriminalität ist die Aneignung von fremden Dingen, die aus sehr vielen Motiven sich ereignet.

Die schlimmsten und verhängnisvollsten Reaktionen scheinen in zweiter Linie dem Wunsch der rücksichtslosen, selbständigen Nachahmung aller Äusserungen der Erwachsenen zu entspringen und da hauptsächlich wieder unverstandene sexuelle Offenbarungen.

Als Beispiel, wie ein sich wiederholender Wunsch, wenn keine Realisationsmöglichkeit und keine Ablenkung besteht, Kinder zu sehr schweren, konsequenzenreichen Taten führen kann, erwähne ich folgende Fälle.

Ein Mädchen von 14 Jahren wird von seiner Familie weg in einen andern Kanton gebracht als Kindermädchen. Es hat Heimweh und sucht vergebens Gründe, um nach Hause zu können, dann fällt ihm ein, etwas zu tun, was die Leute schnell veranlassen würde, es nach Hause zu schicken. Es schüttet Petrol in das (leere) Kinderbettchen, zündet dasselbe bei offenen Türen an und legt sich selbst in ein anderes Bett.

Ein 10jähriges Mädchen hört viel von Reisen, von großen Städten. Jede Einsicht fehlt dem Kind, es ist viel allein zu Hause; wenn es den Wunsch äußert, wird es nur barsch angefahren. Durch Schaustellungen und Bücher wird der Wunsch immer wieder lebendig und zuletzt so stark, daß es Geld stiehlt und Knabenkleider kauft. Man gibt in dem Kaufladen dem 10jährigen Mädchen Gelegenheit, sich die Knabenkleider anzuziehen und es ist Vagabund.

Diese beiden Mädchen sind in einem neuen gesunden Milieu geistig und sozial normal geblieben.

Gar nicht selten hört man, daß Knaben Banden bilden, kleine Diebereien, Eigentumsschädigungen etc. gemeinsam in Szene setzen auf Grund von imponierenden Schlauheiten, die sie im Kinematographen gesehen haben.

Die suggestiven Offenbarungen neuer Möglichkeiten, außergewöhnliche Dinge zu vollbringen, sind die große Verführung für die Knaben und können bei unglücklichem Milieu, bei Einsichtslosigkeit der Eltern, der Grund zu Verbrechen werden.

Ich sah letzthin einen Knaben einer vornehmen Familie, der sich einer Schießwaffe bemächtigte, um auf Automobile und Eisenbahnen zu schießen in einer großen Verehrung für Bonnot. Die Sehnsucht nach dieser Größe wurde kurz vorher von seinem einsichtslosen Vater soweit unterstützt, daß er seinem Sohn von Paris aus in die Schweiz in einem großen Telegramm eine neue

Tat Bonnots telegraphierte, damit der Sohn das zuerst wisse und erzählen könne. Auf Vorwürfe antwortet der Vater: „Ça lui fait plaisir.“ Dieses einsichtslose „faire plaisir!“

Allgemein bekannt ist, daß zirka vom 12. Jahr an sich ja schon manchmal auch bei Normalen verschiedene geistige Eigenschaften ganz ungleich entwickeln. Häufig zeigen sich aber in dieser Zeit die eigentlichen pathologischen Zustände der Jugendlichen, bei denen in diesen Jahren sich sehr auffällige Verschiebungen ausbilden, indem z. B. der Intellekt zurückbleibt, die Impulsivität stark in den Vordergrund tritt, ehrgeizige Tendenzen verfrüht zu entscheidenden Momenten werden, bei Knaben die Ehre und Vorstellung von Ehre und Demütigung ganz plötzlich alle andern Lebenswerte übertönt und sie zu Taten veranlassen.

Ich habe zur Zeit einen Jungen von zirka 12 Jahren zur Beobachtung, der einen Selbstmordversuch mit dem elektrischen Starkstrom machte. Da ihm Schläge versprochen worden waren in der Schule, ging er nicht hin, weil er sich schämte; am zweiten Tag sah er, wie er doch zur Schule wollte, am elektrischen Transformator die rote Tafel „Bei Berührung Lebensgefahr“ und erinnerte sich, daß ein Techniker gesagt hatte, er dürfe nicht zu nahe kommen oder berühren, sonst sei er sofort tot. Da schoß ihm der Gedanke durch den Kopf: wenn ich diesen Draht berühre, merke ich sofort nichts mehr. Das zog ihn an. Er holte sich Bretter, um ein Gerüst zu machen, um den 8 m hohen Transformator zu besteigen. Wie er sich überzeugt hatte, daß er hinaufsteigen könne, ging er nach Hause, aß und schlief die Nacht ruhig und stieg am Morgen auf den Transformator, berührte die Hochspannung und blieb bewußtlos am Transformator hängen. Aus der kompletten Rücksichtslosigkeit werden Sie schon ein deutliches pathologisches Moment erschliessen.

In andern Fällen kommen unausgeglichene, speziell schwach begabte, irritierbare Jugendliche, wenn sich unglückliche Situationen und Umstände häufen, zu allerschwersten Verbrechen, Totschlag und Mord, Brandstiftung etc. (Doch lehrt die Erfahrung, daß wir in der Mehrzahl solch schwerer Verbrechen es mit Persönlichkeiten zu tun haben, die einer psychischen, mehr oder weniger schweren Krankheit, speziell der Gefühlssphäre zu streben.)

Der 17jährige Mörder von Arni zum Beispiel ist in Bezug auf Intellekt und Lebenserfahrung wie die Kinder der Umgebung mit 11—12 Jahren.

Ein Hauptmotiv, dem Mädchen nachzugehen und es anzupacken, war die Beleidigung seines Dorfes durch das Mädchen; besonders verletzt wurde er und fühlte zugleich ein Anrecht, das Mädchen zu strafen, weil er seit zwei Jahren dem Mädchen gut war und die Überzeugung hatte, es möge ihn auch. Wie das Mädchen ihm dann noch mit Verzeigen drohte, schlug er ihm mit der Faust einmal sehr kräftig ins Gesicht. Das Mädchen blutete stark und verlor das Bewußtsein, fiel zu Boden. Er geht einige Schritte weg, sieht das Mädchen an und war sofort überzeugt (wie er mir vor wenig Tagen noch behauptete), daß sie an den Verletzungen sterben werde und jetzt sehr leide. Aus dieser Situation heraus faßte er den neuen Entschluß, damit das Mädchen nicht mehr leiden müsse, es mit einigen kräftigen Schlägen seiner Schuhe in das Genick (nach der Volksansicht der leicht tödlichen Verletzungen in der Genickgegend) zu töten, wie man ein leidendes Tier töte, „das tut Ihr doch auch!“ Dann faßt er das Mädchen schluchzend und trägt es in die Nähe der Straße (wo er jeden Moment gesehen werden konnte), legt es sorgfältig hin, damit man das Mädchen bald finde und rennt dann schluchzend nach Hause.

Die fürchterliche Tat kam bei dem sehr ungleich entwickelten jungen Menschen dadurch zustande, daß er ganz besonders verletzt wurde durch die Beschimpfung seines Ortes durch das von ihm verehrte Mädchen, das ihm ferner drohte, ihn bei der Polizei zu verzeigen. Daraufhin erfolgt die brutale Reaktion des Idioten, der sofort weich wurde, wie er den Effekt sah, und aus diesem Erschrecken heraus ging er zur Tötung des bewußtlosen, blutenden Mädchens über.

Wenn analoge Tatbestände aus unglücklichen Assoziationen, sprunghaften Ideengängen, phantastisch sich betätigenden Wünschen entstehen und wenn die Einwirkung der Umgebung und angeborene Labilität, Reizbarkeit und ungleiche Entwicklung des Seelenlebens als Ursache vorausgesetzt und gefunden werden, dann haben wir eben als Erwachsene, die wir ja die Verantwortung für das Kind haben, diese Faktoren bei der gesamten Behandlung des Kindes in Berücksichtigung zu ziehen.

Am zweiten Tag nach dem Mord erzählte er mir alles so wie jetzt, ein Jahr später in der Strafanstalt, aber mit ganz andern Worten, er habe nie mehr „daran“ gedacht, er vermeidet alle direkten Namen und Worte außer Franziska, den Namen des Mädchens, dann kommt ein unterdrücktes Schluchzen. In der Strafanstalt geht es ihm recht gut, er hat niemand etwas erzählt. Die Intelligenz reicht nur für die Korbmacherei. Körperlich ist er viel kräftiger und besser genährt. Die Strafe empfindet er nicht.

Bei der Untersuchung der Bekämpfungsmittel der jugendlichen Kriminalität dürfen wir nicht vergessen, auch zu untersuchen, was die heutige manchmal etwas sentimentale Beurteilung als schädlich betrachtet an der strafrechtlichen Behandlung der Jugendlichen.

Gefährlich ist an dem öffentlichen Gerichtsverfahren wohl wesentlich einmal die Hast und die Schnelligkeit, mit welcher diese einfachen Fälle behandelt werden müssen. Der Jugendliche geht eindruckslos, verwirrt weg, er hat oft nichts verstanden.

Die Erwartung, die Ehrfurcht vor dem Gericht und die schnelle Erledigung stehen meist im Widerspruch, und der nachhaltig wirkende Eindruck der Verhandlung fehlt. Die Öffentlichkeit des Verfahrens, der manchmal gleichgültige Ton in vielen Verhandlungen, die Widersprüche in den Anschuldigungen, Scheinbegründungen, das Lächerlichmachen in den Plaidoyers, läßt dem Jugendlichen die ganze Prozedur, die gerade ihn betrifft, als etwas Unwahres erscheinen. Die Jugendlichen haben später vor der neuen Untersuchung und vor neuen Verhandlungen meist gar keine Angstmehr, auch keine Ehrfurcht. Sie haben oft das Gefühl, daß eingesperrt zu werden und nicht eingesperrt zu werden nicht in den ernsten wohlmeinenden Abwägungen ihren Grund habe, sondern daß es mehr Zufall oder Glückssache sei. Es ist auch eine wichtige regelmäßige Beobachtung, daß das Kind möglichst schnell nach dem Urteil anfängt, die guten Seiten, das am wenigsten Unbequeme in seinen neuen Situationen herauszuspüren, das liegt in der Natur des Kindes. Die Strafe ist also bald in reine Milieuwirkung umgewandelt, weil das Kind an das Wesen der Verurteilung und Strafe nicht mehr denkt. Die unglückliche Wirkung der Öffentlichkeit und des Sensationsinteresses an der Publikation der Verhandlungen über jugendliche Verbrechen

wirkt im selben ungünstigen Sinne. Neben dem unangenehmen Gefühl sucht die Sehnsucht jedes Kindes und der Ehrgeiz jedes Kindes eine Deutung, die für dasselbe spricht und es entschuldigt. Es fühlt sich leicht als eine Art Held, weil es in der Zeitung kommt, andererseits und gerade die guten Elemente leiden unter den Entstellungen und der sentimentalalen oder ungerechten Beurteilung.

Ich habe noch keinem Jugendlichen schlechte Referate über seinen Fall zu lesen gegeben, der nicht eine Erregung oder Verachtung gezeigt hätte, das ist verständlich, da gerade bei Jugendlichen die Achtung vor Gedrucktem auch heute noch recht groß ist, weil sie noch das Gefühl haben, daß das Gedruckte jedem ja zugänglich ist in alle Zukunft und jedem in die Hände kommen könne.

Das sind alles Faktoren, deren schädliche Seite man hervorheben muß, und die ja in einem neuen Jugendgerichtsverfahren verschwinden werden. Dagegen ist jedoch die Notwendigkeit der Feststellung des Tatbestandes, die überzeugende Sicherheit der Beweisführung auch für die kindliche Vorstellung von großer Bedeutung, wenn man die Zeit für die Vertiefung hat.

Wenn gleich nach dem Urteil das Kind sich auf das Milieu einzustellen versucht, aus jedem Milieu das ihm Bequeme herausliest und die Verurteilung vergißt, so werden wir zu einem Vergleich gedrängt, der die Aufgaben klarer hervortreten läßt.

Wenn wir junge Pflänzchen schlecht gedeihen sehen, ist die Hauptfrage, in was für Erdreich wir sie verpflanzen müssen, damit sie sich erholen. Mit Erfahrung wissen wir die Bedingungen für die Mehrzahl der Pflänzchen zu finden, wir müssen sie aber die erste Zeit nach Versetzung beobachten, wie sie sich anpassen, ob sie gerade auswachsen oder einer Stütze bedürfen usw.

Komplizierter aber im Prinzip identisch sind die gefährdeten und verbrecherischen Kinder. Auch hier ist die Erholungsfähigkeit bei gesundem Boden und früher Verpflanzung eine viel größere als bei einer späteren Verpflanzung.

Das Milieu muß so gewählt werden, daß sich der junge Mensch beobachtet fühlt, daß er der Beobachtung sich nicht leicht entziehen kann, wie z. B. im Großstadtmilieu, wo er in wenigen Minuten sich allen Augen entziehen kann, so daß er außer dem Gesichtskreis aller Menschen ist, die ihn kennen.

Die Sucht und der Ehrgeiz, anerkannt zu sein, resp. überhaupt sich gegenüber das Gefühl zu befriedigen, sich in irgend etwas mit andern messen zu können, ist in der Wertschätzung des jungen Menschen viel wichtiger als das Gebiet der Betätigung, das nicht unmittelbar in seinem komplizierten Charakter, in seinen weiteren verhängnisvollen oder guten Folgen klar ist und ihm oft erst durch reservierte Anerkennung und Aufklärung durch Erwachsene bekannt wird.

Es ist sogar häufiger der suggestive Glaube an eine Persönlichkeit, die den Jugendlichen bestimmt, diese nachzuahmen als irgend eine Erkenntnis; und diese Anlage müssen wir ja so oft auch in medizinischen Disziplinen verwenden, weil sie die unmittelbarste Wirkungsmöglichkeit erlaubt. Denn gerade das gefährliche schädigende Milieu greift an dieser Eigenschaft des Kindes an, das Milieu der frechen, lästernden Jungen, das Milieu, in dem eine Frechheit den Helden macht, das unmittelbar einleitet zu den Beziehungen des mühelos scheinenden, verantwortungslosen Lebens der Ausbeutung, des Betruges und sehr häufig des Zuhälters und der Dirne.

Wenn ein jugendlicher Mensch in diesem gesellschaftlichen Gebiet einmal gelandet, zieht es ihn mit ganz verhängnisvoller, meist unbezwingbarer Intensität wieder dorthin, und nur große Distanz, Verbot der Stadt, scheint die Aufrechterhaltung der Beziehungen zu unterbrechen.

Man darf dem leichtsinnigen Teil der Jugend „das schwere Erlebnis“, das Durchkosten von Konsequenzen, nicht ersparen.

Daß gerade das schwere, lang anhaltende Erlebnis die Menschen formt, ihnen Halt gibt, sie sich selber vorführt und die Grenzen der Leistungsfähigkeit der so gerne stolzen Persönlichkeit zeigt, hat jeder von uns in seiner tiefen Bedeutung erlebt. Das ist von den bedeutendsten Charakteren der Geschichte der Menschheit oft betont worden.

Die menschlichen Anlagen haben bestimmte Wachstumstendenzen, aber sie sind nicht durchaus harmonisch. Was Entwicklung bedeutet, was Neues geleistet wird, auch künstlerisches Schaffen, verlangt einen konsequenten, dauernden Druck, eine konsequente formende Arbeit und Energieaufwand, die oft quälenden Charakter haben, und nur die Aussicht auf ein persönliches Resultat und ein persönliches Werden und das Vorausfühlen dieser Notwendigkeit schafft die dazu gehörenden Kräfte.

Der Wunsch zur Selbsterziehung, Selbstformung und Entwicklung der Persönlichkeit und persönlicher Machtfaktoren ist ein großes erzieherisches Moment, das nicht selten bei Verbrechern in der Jugend eine große Rolle spielt. Die Betätigung und Entwicklungsmöglichkeit dieser Tendenzen und Anlagen beim jugendlichen Verbrecher gehört zu den schwierigsten Aufgaben.

Es sind vor allem für die Wahl der zukünftigen, passenden Lebensbedingungen Personen nötig, die aus vielseitiger Lebenserfahrung und Interesse die Kenntnisse der verschiedenen möglichen Milieux erworben haben, die bei der Verpflanzung zusammen mit Ärzten den entscheidenden Rat geben können, während bei schwereren Fällen eine spezielle Untersuchung des Seelenlebens, aber wenn möglich nicht in allgemeinen Anstalten, durchgeführt werden sollte, um die Kraft der pathologischen Entwicklungstendenz kennen zu lernen.

Wir müssen uns also auch die Frage vorlegen, wie wir für diejenigen Kinder, die zu Verbrechen neigen, die rationellen Mittel, resp. ein Milieu finden, das durch Beispiel, Erkenntnis und Freude an nützlicher Betätigung die Disposition zu verbrecherischer Reaktion einschlafen lässt. Denn wenn irgendwo, tendiert man auch hier in den neuen Strafgesetzentwürfen und vor allem im neuen schweizerischen Zivilgesetzbuch und den Einführungsgesetzen einheitlich darauf hin, der in unserer Zeit besonders gefährdeten Jugend die adäquaten Entwicklungsbedingungen von Gesetzes wegen zu schaffen. (Vergl. Pictet: Die Bedeutung des neuen schweiz. Zivilgesetzbuches für die ärztliche Tätigkeit spez. Fürsorge und Verbrechens-Prophylaxe. Gerichtl. Med. Diss. Zürich 1912.)

Wer gegen tausend Kinder untersucht und länger beobachtet hat, welche Verbrechen irgend welcher Art zur Untersuchung brachten als Täter, Mittäter, Opfer, Zeuge von Verbrechen, wird aber gerade dann, wenn er Hoffnung auf Einführung besserer Verhältnisse hat, zugeben müssen, daß keine Untersuchung soviel Zeit und vor allem auch so große Vorsicht braucht, um nicht zu schädigen, wie die Untersuchung von erstmaligen jugendlichen Verbrechern (und Opfern von Verbrechen). Diese Resignation, diese Erkenntnis scheint mir Voraussetzung für diese Aufgabe.

Es ist auch manchmal, ja sehr oft notwendig, andere Personen, zu denen das Kind Vertrauen hat, beizuziehen, wenn es

einem überhaupt gelingen soll, in die, durch das Verbrechen selbst oft recht erschreckte, erstarrte Psyche einzudringen.

Ich schließe diese kurzen persönlichen einleitenden Worte, indem ich darauf hinweise, daß das neue schweizerische Zivilgesetzbuch uns soviel große Aufgaben im Sinne des Schutzes der Jugend stellt und soviele Mittel zu über längere Zeit sich erstreckender Behandlung der gefährdeten Jugend vorsieht, daß die Verhandlungen und Ziele des Jugendgerichtstages darin schon eine Garantie haben, daß die Wünsche zur Unterstützung der Verbrechensprophylaxe auch schon im Zivilgesetz auf breitestem Boden haben.

2. Der Stand der Jugendgerichtsbewegung, namentlich in der Schweiz.

Referat von Dr. Ernst Hafter,
ord. Professor des Strafrechts an der Universität Zürich.

Leitsätze.

1. Der Gedanke einer besondern Gerichtsbarkeit für jugendliche Rechtsbrecher, der aus Nordamerika stammt, bricht sich in der ganzen Kulturwelt Bahn.
2. In der Schweiz schreitet die Bewegung nur langsam vor. Das Fehlen eines einheitlichen Strafgesetzbuches und eines einheitlichen Strafprozeßgesetzes erschwert die Entwicklung. Auch die sozialen und politischen Verschiedenheiten, die zwischen den einzelnen Kantonen bestehen, sind der allgemeinen Durchsetzung des Jugendgerichtsgedankens hinderlich.
3. Seit 1893 bzw. seit 1897 besteht in den Kantonen Neuenburg, Baselstadt und Bern eine besondere Kinder- und Schulgerichtsbarkeit. Der Vorentwurf zu einem eidgenössischen Strafgesetzbuch von 1908 hat diesen Gedanken übernommen und regt seine weitere Entwicklung an.

Conclusions.

1. L'idée de créer une juridiction spéciale pour les jeunes délinquants, idée qui nous est venue de l'Amérique du Nord, fait peu à peu son chemin dans le monde civilisé.
2. En Suisse, la question n'avance que lentement, son développement étant entravé par l'absence d'un code pénal et d'une loi de procédure pénale uniques ; à cet obstacle vient se joindre celui qui résulte des différences qui existent entre les cantons sur le terrain social et politique.
3. Il a été créé, en 1893 et 1897, dans les cantons de Neuchâtel, de Bâle-Ville et de Berne, une juridiction spéciale pour les enfants et les écoliers. Le principe de cette juridiction a passé dans le projet 1908 de notre futur Code pénal fédéral, ce qui ne peut que favoriser le développement de cette idée.

4. In der Frage der eigentlichen Jugendgerichte — Beurteilung schulentlassener jugendl. Rechtsbrecher — treten in der Literatur und in den gesetzgeberischen Vorarbeiten vornehmlich zwei Meinungen hervor:

Die eine Auffassung betrachtet auch den künftigen Jugendrichter als einen Strafrichter, den Jugendgerichtsprozess als einen Strafprozeß. Dabei sollen aber Zuständigkeit und Organisation dieser Gerichtsarbeit und das Prozeßverfahren einer besonderen Regelung entgegengeführt werden.

Die andere Richtung will bei Jugendlichen Strafrecht und Strafverfahren lieber durch eine Behandlung mit vorwiegend erzieherischem, vormundschaftlich fürsorgendem Charakter ersetzen. In den an die Stelle der Strafgerichte tretenden Jugendschutzkommisionen (Jugendfürsorgeamt, Patronsbehörde) sollen Juristen, Mediziner, Pädagogen, auch Frauen sitzen.

Eine frühere Zeit hat einmal den Satz aufgestellt: *malitia supplet aetatem*, das heißt etwa: Wenn ein Kind ein Verbrechen begeht, so zeigt es gerade dadurch, wie weit es schon in seiner Entwicklung vorgeschritten ist. Wer solche Psychologie trieb, der mußte konsequent zu dem Schlusse gelangen: Es liegt kein Grund vor, einen jugendlichen Verbrecher viel anders zu behandeln als den Erwachsenen.

Heute trennt uns von solchen Auffassungen eine Welt.

Die Naturwissenschaft, die Psychologie und die Medizin haben es dem Gesetzgeber und dem Richter zum Bewußtsein gebracht, wie weit ab die Fälle voneinander liegen, wenn beispielsweise ein Vierzehnjähriger ein Haus anzündet, und wenn ein geistig gesunder Mann, um die Brandversicherungssumme zu ergattern, sein Haus in Flammen aufgehen läßt.

4. En ce qui concerne les tribunaux pour jeunes délinquants proprement dits — c'est-à-dire pour les adolescents qui ont quitté l'école — nous rencontrons chez les écrivains qui se sont occupés de cette question et chez les législateurs deux principaux courants d'idées:

Les uns considèrent le juge qui siégera dans ces tribunaux comme un véritable juge pénal et les causes dont il aura à connaître comme de véritables causes pénales, étant bien entendu toutefois que ces tribunaux auront leur compétence et leur organisation propres, et que la procédure suivie devant eux aura sa réglementation spéciale.

Les autres veulent remplacer la procédure pénale proprement dite par des mesures d'ordre éducatif et tutélaire; ils demandent la création, en lieu et place de tribunaux proprement dits, de commissions de protection de la jeunesse, dans lesquelles siégeront des juristes, des médecins, des pédagogues, et aussi des femmes.

Der Wunsch, hier zu unterscheiden, zu trennen, ist so stark, daß man aus den verschiedensten Kreisen mit der Forderung an den Gesetzgeber herantritt, er solle den ganzen Kreis der Bestimmungen, die sich mit dem jugendlichen Rechtsbrecher befassen, aus den allgemeinen Gesetzen über Strafrecht und Strafprozeß herauslösen. Er solle ein eidgenössisches Sondergesetz erlassen, das zusammenfassend Strafrecht, Strafprozeß und Fürsorgerecht der Jugendlichen regelt und vielleicht auch besondere Bestimmungen zum Schutze der Kinder gegen verbrecherische Angriffe enthält.

Seit dem Jahre 1908 hat England einen solchen Codex, den Children-Akt, und Österreich ist daran, sich ein Sondergesetz betreffend die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher zu geben.

Wie weit ist man in der Schweiz noch von solchen Zielen entfernt! Es liegt mir daran, gleich jetzt schon, bevor ich auf die Verhältnisse im Ausland und in unserm Land etwas näher eingehe, auf die Gründe hinzuweisen, die wir zur wenigstens teilweisen Erklärung unserer Zurückhaltung in diesen Dingen anzu führen vermögen:

Wir haben bisher weder ein einheitliches Strafgesetzbuch, noch eine einheitliche Strafprozeßordnung. Wie sehr aber durch diese kantonale Zersplitterung eine großzügige Rechtsentwicklung gehemmt ist, das erfahren wir alle Tage. Wenn ein Kanton mit frischer Initiative Reformen anbahnt, so lassen sich häufig andere Kantone noch nicht aus ihrer Ruhe bringen. Es ist zu hoffen und zu erwarten, daß ein künftiges eidgenössisches Strafgesetzbuch auch den prozessualen Reformen und insbesondere der Jugendgerichtsbewegung einen günstigeren Wind bringen wird.

Anderseits darf man aber nicht außer acht lassen, daß in der Schweiz der Jugendgerichtsgedanke nicht die gleiche Triebkraft haben kann wie in Deutschland und anderwärts. Wir mit unserm ausgedehnten Laienrichtertum haben die Justiz nicht fast ausnahmslos, wie das Ausland zumeist, den Juristen ausgeliefert. Die Konsequenz hiervon ist eine gewisse Leichtigkeit in der Rechtsprechung, ein Sichfreihalten von juristischem Formalismus. Vielfach müssen diese guten Seiten unserer Gerichtsorganisation gerade da zutage treten, wo ein Jugendlicher vor dem Richter steht.

Und endlich ein dritter Grund für unsere Zurückhaltung in der Jugendgerichtsfrage. In unserm Lande haben wir nicht eine

so große Jugendlichen-Kriminalität, wie sie namentlich die tiefe Armut in den Großstädten mit sich bringt. Natürlich haben auch wir eine Jugendfürsorge dringend nötig, aber wir haben nur selten die verzweifelten und hoffnungslosen Fälle, wie sie in ausländischen Großstädten an der Tagesordnung sind. Speziell in den ländlichen und den Gebirgskantonen ist die Zahl der Verurteilungen Jugendlicher so gering, daß man sich nicht wundern darf, wenn diese Landesteile einer besonderen Gestaltung der Jugendgerichtsbarkeit kein besonders lebhaftes Interesse entgegenbringen.

Der Staat muß aber aus den Bedürfnissen des Landes heraus seine Gesetze gestalten. Das Bedürfnis nach einer besonderen Jugendgerichtsbarkeit existiert nun sicherlich auch bei uns — nur wohl nicht in dem Maße, wie in Amerika, in England, in Deutschland, in Österreich, denjenigen Ländern, die im letzten Jahrzehnt das Jugendrichtertum am intensivsten ausgebaut haben.

Aus der großen Fülle soll hier wenigstens auf einige Daten fremder Rechtsentwicklung hingewiesen sein:

Abgesehen von einigen Versuchen in Süd-Australien und Kanada, wo man schon anfangs der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts gesonderte Gerichtsverhandlungen gegen Kinder einführte, ist Nord-Amerika das Stamm- und Entwicklungsland der Jugendgerichte. Seit im Jahre 1899 zuerst der Staat Illinois in Chicago ein Sondergericht für die verwahrloste und verbrecherische Jugend geschaffen hat, ist die Gesetzgebung der meisten amerikanischen Staaten rasch nachgefolgt. Bei allen Verschiedenheiten in der Organisation, der richterlichen Kompetenz, der Prozeßdurchführung, zeigen die amerikanischen Jugendgerichte doch einen einheitlichen Charakter:

Das Bezeichnendste ist die Tatsache, daß nicht nur die Erfüllung eines Verbrechenstatbestandes, sondern überhaupt Verwahrlosung den Jugendlichen vor den Jugendrichter bringt. Das jetzt geltende Gesetz von Illinois (1. Juli 1907) trägt die charakteristische Überschrift: Gesetz betreffend Behandlung, Aufsicht, Unterhalt und Fürsorge für verlassene, verwahrloste oder verbrecherische Kinder.

Der amerikanische Jugendrichter ist ein Einzelrichter mit weitestgehenden Kompetenzen, der in seiner Person gewissermaßen den Untersuchungsbeamten, den Ankläger, den Verteidiger und den urteilenden Richter vereinigt. Geleitet von dem Gedanken, daß seine Hauptaufgabe weniger die Bestrafung als die Rettung

eines jugendlichen Rechtsbrechers ist, macht er besonders häufig von der ihm gewährten Möglichkeit Gebrauch, das Straferkenntnis auszusetzen und den jugendlichen Missetäter lediglich unter die Fürsorge eines Erprobungsbeamten auf Probe zu stellen. Die Tätigkeit dieser teils staatlichen, teils freiwilligen probation officers ist denn auch eine immer ausgedehntere und segensreichere geworden.

Daß der amerikanische Jugendrichter es nach Möglichkeit vermeidet, einen jugendlichen Rechtsbrecher in die Untersuchungshaft zu versetzen, daß sich das Verfahren in besondern Räumlichkeiten und in einer stark beschränkten Öffentlichkeit abspielt, erscheint uns heute selbstverständlich. Eigenartig und beherzigenswert ist die vielerorts durchgeführte Regel, daß dem Jugendrichter auch Strafkompetenzen über die fehlbaren Eltern eines jugendlichen Sünder zustehen.

Erheblich weniger fremdartig als die amerikanischen Verhältnisse mutet uns die Entwicklung an, die Deutschland in den letzten Jahren der Jugendgerichtsbewegung gegeben hat. Wir in der Schweiz sollten namentlich bewundern, wie rasch man im Deutschen Reich aus dem Stadium theoretischer Betrachtung zur praktischen Anwendung übergegangen ist. Ohne irgend eine Gesetzesänderung haben seit dem 1. Januar 1908 zahlreiche deutsche Staaten eine besondere Jugendgerichtsbarkeit geschaffen und an hunderten von deutschen Amtsgerichten untersteht heute der jugendliche Rechtsbrecher einem besondern Verfahren.

Man kann die leitenden Gedanken dieser Reform, die sich in natürlicher Weise aus den bestehenden Verhältnissen heraus entwickelt hat, etwa folgendermaßen zusammenfassen:

Übertragung der Strafsachen gegen jugendliche Personen zwischen 12 und 18 Jahren an einen besondern Richter, der bei dem vor ihn gestellten Minderjährigen wenn möglich zugleich die Funktionen des Vormundschaftsrichters ausübt, also gegebenen Falles auch vormundschaftliche Maßnahmen trifft.

Verhandlungen des Jugendgerichts in Geschäftsräumen, die keine Berührung des jugendlichen mit erwachsenen Delinquenten zulassen, oder wenigstens Tagung des Gerichts zu Zeiten, zu denen Verhandlungen gegenüber Erwachsenen nicht angesetzt sind.

Möglichste Beschränkung der Öffentlichkeit.

Vor allem aber Heranziehung der kommunalen und freiwilligen Jugendfürsorge zu planmässiger Mitwirkung.

Das alles ließ sich, wie gesagt, ohne neue Gesetze auf dem Verordnungsweg einführen, und wenn auch mit der Zeit die deutsche Jugendgerichtsbewegung Entwicklung und Ausbau noch durch die Gesetzgebung finden wird und muß, so ist doch heute schon aus diesen vorläufigen Lösungen viel Segen gekommen.

Wie weit sind wir in der Schweiz noch von solcher Initiative entfernt und wie leicht wäre es schon längst gewesen, wenigstens bei den Gerichten unserer grösseren Städte ähnliche Einrichtungen zu treffen. Statt dessen sind wir — abgesehen von zwei Kantonen — über das Reden und Beraten noch wenig hinausgekommen.

Eine besondere Jugendgerichtsbarkeit in bescheidenem Umfange bestand allerdings und besteht zum Teil noch in vier Kantonen. Ich meine die Schulgerichtsbarkeit, wie sie Neuenburg und Baselstadt 1893, Bern 1897 und neuerdings auch Obwalden einführten. In Neuenburg handelt es sich freilich nicht um ein eigenliches Schulgericht, es ist vielmehr der Friedensrichter, also wohl fast immer ein Laienrichter, der über ein fehlbares Kind urteilt und ihm eine sogen. Schulstrafe, eine im Schulhaus zu verbüßende Arreststrafe auferlegt.

Eine eigentliche Schulgerichtsbarkeit hat dagegen der Kanton Bern, wo bei Verfehlungen von Schulkindern die untersuchende, urteilende und strafende Behörde die Schulkommission, d. h. die Schulaufsichtsbehörde, ist. Leider fehlt es an einer gesetzlichen Ausgestaltung des Verfahrens und es ist bei den spärlichen Nachrichten über diese Gerichtsbarkeit schwer, sich ein endgültiges Urteil über ihre Ergebnisse und ihre Güte zu bilden.

Wenig gute Erfahrungen hat man dagegen nach den Mitteilungen beteiligter Kreise mit der Schulgerichtsbarkeit in Baselstadt gemacht, wo der Schulrektor und die Lehrerschaft die Untersuchung führten und die Entscheidung trafen. Jedenfalls ist diese Basler Schulgerichtsbarkeit mit dem 1. Januar 1912, dem Tage des Inkrafttretens des Zivilgesetzbuches und des baslerischen Einführungsgesetzes dazu, ohne viel Sang und Klang in der Versenkung verschwunden.

Aber Baselstadt hat jetzt an die Stelle der aufgegebenen Lösung eine neue, eigenartige und möglicherweise auch für andere Kantone vorbildliche Einrichtung gesetzt. Die Betrachtung dieser

eben erst ins Leben getretenen Regelung zeigt vielleicht am besten einen Weg, wie in der Zukunft eine den schweizerischen Verhältnissen und Rechtsgewohnheiten angepasste Jugendgerichtsbarkeit sich bilden kann. — Baselstadt hat nämlich die zur Durchführung des neuen eidgenössischen Vormundschaftsrechtes neu gestaltete Vormundschaftsbehörde zu einem Zentralorgan für die Jugendfürsorge gemacht und sie als vielfach entscheidende Behörde für die Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher bezeichnet. Das soll nach dem baslerischen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch in folgender Weise geschehen:

Dem Vorsteher des Vormundschaftswesens ist nach dem neuen Basler-Recht ein Kollegium, der Vormundschaftsrat, beigegeben, von dem das Gesetz sagt, unter seinen Mitgliedern und Suppleanten sollen sich „womöglich ein Arzt, ein pädagogisch Gebildeter, ein Jurist und ein Kaufmann befinden; ein Mitglied und ein Suppleant sollen weiblichen Geschlechtes sein“. Und nun die diesem eigenartig zusammengesetzten Kollegium zugeteilten Befugnisse:

Der Vormundschaftsrat ist zuständig, die geeigneten Maßnahmen gegenüber Kindern zu ergreifen, die vor vollendetem 14. Altersjahr sich gegen Polizei- und Strafgesetze vergangen haben.

Der Vormundschaftsrat hat sich aber in ausgedehntem Maße auch der 14—18 Jahre alten Rechtsbrecher anzunehmen. Zwar greifen hier zunächst die ordentlichen Strafbehörden — Staatsanwalt, Untersuchungsrichter, Strafgericht — ein, aber in der großen Mehrzahl der Fälle kommt es nicht zu einer Bestrafung, sondern zu einer Überweisung oder wenigstens zu einer Mitteilung des Falles an den Vormundschaftsrat (Einführungsgesetz § 245). Das trifft zu, wenn der Jugendliche die zur Erkenntnis seiner Tat erforderliche Einsicht nicht besaß, ferner, wenn er zwar Einsicht genug gehabt hatte, aber seine Schuld sich nicht als schwerwiegend herausstellt. Vor allem kommen aber auch die schwereren Fälle vor den Vormundschaftsrat, wenn die Anwendung von Erziehungs- und Besserungsmaßregeln Erfolg verspricht. Je nach der Lage des einzelnen Falles hat dann der Rat geeignete Maßnahmen zu veranlassen: Unterstellung unter die Fürsorge, Anstaltsversorgung, Trinkerbehandlung usw.

Nur in den allerschlimmsten Fällen jugendlichen Verbrechertums trifft den 14—18jährigen eine von den ordentlichen Gerichten auszusprechende Gefängnisstrafe.

Daß der Basler Gesetzgeber neben diesen schönen Neuerungen auch der Durchführung des Verfahrens gegenüber dem jugendlichen Rechtsbrecher seine Aufmerksamkeit geschenkt hat, erscheint selbstverständlich: Die Untersuchungshaft soll möglichst beschränkt, die Berühring des Jugendlichen mit erwachsenen Verbrechern vermieden werden; die Verhandlungen gegenüber Jugendlichen sind nach Raum und Zeit von andern Strafverhandlungen zu trennen und die Öffentlichkeit zu beschränken; dem Jugendlichen ist auch ohne sein Begehr ein amtlicher Verteidiger beizugesellen, wenn er sich nicht selbst schon einen Beistand gesichert hat.

Das ist in den Hauptzügen das neue baslerische Recht seit dem 1. Januar 1912, von dem mir scheinen will, daß es in glücklicher Weise aus schon bestehenden Einrichtungen sich herausentwickelt hat.

Noch deutlicher und klarer hat nun allerdings der Kanton St. Gallen in seiner neuesten Gesetzgebung — dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch und der neuen, auf den 1. Januar 1913 in Kraft tretenden Strafprozeßordnung — den Jugendgerichtsgedanken zum Ausdruck gebracht. Auch in St. Gallen wurde die Einführung des Zivilgesetzbuches der Anlaß, das Recht der Kinderfürsorge in origineller Weise auszubauen. St. Gallen hat bezirksweise sogen. Jugendschutzkommissionen geschaffen, denen die Aufgabe zukommt, sich aller schutzbedürftigen, nicht nur der armen Kinder anzunehmen. Es sind Behörden, die durch Anzeigen, Untersuchungen, Feststellungen den Vormundschaftsbehörden und namentlich auch den Jugendgerichten zudienen sollen; es sind Behörden, denen dann namentlich die Unterbringung und die Überwachung versorgungsbedürftiger Kinder obliegt. Über die Zusammensetzung sagt das Gesetz (EG Art. 72), es sei „auf Mitwirkung von Geistlichen, Ärzten und Lehrern Bedacht zu nehmen; auch Frauen sind wählbar“.

Ein Vergleich drängt sich unwillkürlich auf. Die Mitglieder dieser Jugendschutzkommissionen sind — in schweizerische Verhältnisse übertragen — die probation officers der amerikanischen Rechte.

Dem st. gallischen Gesetzgeber hatte man seinerzeit vorgeschlagen, er solle noch weiter gehen und diesen Jugendschutzkommissionen schlechthin die Beurteilung und die Behandlung auch der jugendlichen Rechtsbrecher übertragen. Die Frage der Schaffung von Jugendgerichten wäre damit hinfällig geworden.

Man hat sich zu einer solchen radikalen Lösung doch nicht entschließen können, dafür aber in der neuen Strafprozeßordnung ein eigentliches Jugendgericht eingeführt, das Pflicht und Möglichkeit hat, im engsten Zusammenhang mit der Jugendschutzkommision seine Aufgabe zu erfüllen:

Die auf den Anfang des kommenden Jahres ins Leben tretenden st. gallischen Jugendgerichte sollen „Verbrechen und schwere Vergehen“ jugendlicher Personen im Alter von 14 bis 17 Jahren beurteilen. Und diese Jugendgerichte sollen zusammengesetzt sein aus drei Mitgliedern des Bezirksgerichtes und zwei Mitgliedern der Jugendschutzkommision des betreffenden Bezirkes (Str Pr O § 10). Nimmt man die Vorschrift hinzu, daß diese aus der Jugendschutzkommision herbeizogenen Beisitzer „für jeden einzelnen Fall unter Berücksichtigung der besondern Beschaffenheit desselben“ einberufen werden sollen; denkt man daran, daß die Jugendschutzkommisionen bei der Einleitung des Verfahrens gegen einen jugendlichen Rechtsbrecher wie auch beim Urteilsvollzug vielfach zur Mitarbeit gelangen können, so gewinnt man den Eindruck, daß diese neue Organisation starke Erfolge haben muß.

Mit dieser kurzen Skizzierung dessen, was wir in der schweiz. Jugendgerichtsbewegung bisher erreicht haben, mag es in diesem Referat sein Bewenden haben.

Bei den nachfolgenden, in die Einzelfragen eindringenden Verhandlungen bietet sich Gelegenheit genug, auf die ausgearbeiteten Entwürfe einzutreten, die in Zürich und Genf vorliegen.

Nur eine Bemerkung mögen Sie mir zum Schluß noch erlauben:

Seit Jahren beschäftigen sich die weitesten Kreise in der Schweiz mit der Jugendgerichtsfrage, seit Jahren ist in zahllosen Schriften, Vorträgen und Diskussionen über diese Dinge verhandelt worden. Über die Notwendigkeit einer solchen Sondergerichtsbarkeit und über die Grundgedanken der Einrichtung ist man sich seit langem klar. Und doch ist — mit der rühmlichen Ausnahme von Baselstadt und St. Gallen — noch nichts fertig geworden, während mancherorts im vorgeschriftenen Ausland die Jugendgerichte längst schon zum festen Bestand der Rechtspflege gehören.

Weil es leider der eidgenössische Gesetzgeber noch nicht abschließend tun kann, sollen endlich die Kantone vorgehen. Die Fragen sind reif zur gesetzlichen Regelung.

3. Die Zusammensetzung der Jugendgerichte.

a) Referat von Nationalrat Dr. Emil Zürcher,
ord. Professor des Strafrechts an der Universität Zürich.

Leitsätze.

1. Die Verfassung der Jugendgerichte ist in der Gesetzgebung und in den Gesetzesentwürfen überaus mannigfaltig gestaltet.

A. Im Verhältnis zur bestehenden übrigen Gerichtsorganisation:

a) Dieselben Richter und Gerichte für die Jugend und die Erwachsenen, nur das Verfahren ist ein anderes: England (Children act 1908, S. 111 [1]). Die niederländischen Kindergesetze von 1901/1902. Schaffhausen, Strafprozeßordnung 1909.

b) An Stelle des Kriminalgerichts tritt in Jugendsachen das Polizeigericht (Graubünden, Polizeigesetz 1897, § 5), ein Bezirksgericht (Zürich, Entw. 353 f.) oder die Polizeidirektion (Uri, Reglement für den Regierungsrat, 11. März 1890, Art. 51).

c) Von mehreren Einzelrichtern desselben Gerichtsbezirks wird einer oder mehrere oder von mehreren Abteilungen eines Gerichtes wird eine einzelne als Jugendrichter bzw. Jugendgericht bezeichnet: Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Nordamerika. — England (Children act 1908, S. 111 [5]) für London. — Deutsche Einzelstaaten, z. B. Allgemeine Verfügung des preußischen Justizministers vom 1. Juli 1908, Bekanntmachung des bayrischen Justizministers vom 22. Juli 1908. — Österreich, Verordnung des Justizministers vom 21. Oktober 1908.

Conclusions.

1. Dans les législations déjà existantes et dans les législations en projet, l'*organisation* des tribunaux pour mineurs est très diverse.

A. Rapports des tribunaux pour mineurs avec les tribunaux ordinaires:

a) Même tribunal et mêmes juges pour les mineurs et les adultes, mais procédure différente dans les deux cas: Angleterre (Children Act 1908, S. III (1). Lois néerlandaises sur les enfants, de 1901/1902. Loi de procédure pénale du canton de Schaffhouse, 1909.

b) La cour pénale est remplacée, lorsqu'il s'agit de mineurs, par le tribunal de police (Grisons, Loi de police de 1897, § 5), par un tribunal de district (Zurich, projet 353 f.) ou par la Direction de la police (Uri, règlement du Conseil d'Etat, du 11 mars 1890, art. 51).

c) Les actes délictueux commis par des mineurs sont déférés à un juge spécial pris dans un tribunal ordinaire, ou à un tribunal spécial, formé de juges pris dans une ou plusieurs sections d'un tribunal ordinaire: Divers Etats de l'Union américaine: Angleterre (Children Act 1908, p. III (5) pour Londres); divers Etats de l'Allemagne (v. p. ex. l'instruction générale du Ministre de la Justice de Prusse, du 1^{er} juillet 1908; celle du Ministre de la Justice de Bavière, du 22 juillet 1908); Autriche (ordonnance du Ministre de la Justice, [du 21 octobre 1908]).

d) Dem Jugendrichter oder Jugendgericht werden nicht beamtete, aber sachkundige Volksrichter beigegeben: Deutschland (Vorentwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes vom 26. März 1909, § 118, Nr. 30; § 73, Nr. 9); St. Gallen (Entwurf 10. Oktober 1911, Art. 10); Genf (Entwurf 25. Juni 1910, Art. 2. 4. 5.); Zürich (Entwurf 6. Mai 1910, §§ 353 ff., Absatz 3).

e) Die Beurteilung der Kinder und Jugendlichen wird dem Richter gänzlich entzogen und einer besondern Behörde übertragen: Il magistrato dei Minorenni im Codice dei Minorenni, italienischer Entwurf 1911. — Die Schule im Dienste der Strafrechtspflege (Baselstadt; Gesetz betr. Abänderung des Strafgesetzes und des Polizeistrafgesetzes, 8. Juni 1893; Graubünden, Polizeistrafgesetz 17. Mai 1897, § 5; Neuchâtel: Loi concernant la discipline scolaire et les arrêts de discipline, 25. September 1893; Bern, Armen- und Niederlaßgesetz 28. Nov. 1897, § 89).

Jugendschutzkommisionen. — Vormundschaftsbehörde.

B. Oft teilt sich die Jugendgerichtsbarkeit zwischen dem ordentlichen Richter (schwerere Fälle) und dem Jugendrichter: Vereinigte Staaten von Nordamerika, Deutscher Entwurf.

C. Der Jugendrichter ist Einzelrichter bzw. Einzelbeamter in Nordamerika, England, Italien (Entwurf), zum Teil Österreich — in andern Ländern sind die Jugendgerichtshöfe Kollegialgerichte.

D. Die Verbindung der amtlichen oder freiwilligen Fürsorge-Organisationen mit dem Jugendgericht geschieht in den Formen:

a) Der Beziehung als Gerichtsbeisitzer (Schöffen) im deutschen Entwurf und in den Entwürfen von Genf, St. Gallen, Zürich.

d) Il est adjoint au juge ou au tribunal pour mineurs un certain nombre de personnes compétentes prises en dehors du corps judiciaire: Allemagne (avant-projet de loi d'organisation judiciaire du 26 mars 1909, § 118, no. 30; § 73, no. 9); St. Gall (projet du 10 octobre 1911, art. 10); Genève (projet du 25 juin 1910, art. 2, 4, 5); Zurich (projet du 6 mai 1910, §§ 353 ff., alin. 3).

e) Les actes délictueux commis par des mineurs sont entièrement soustraits aux juges ordinaires et déférés à une autorité spéciale: Magistrato dei Minorenni, in Codice dei Minorenni (projet italien de 1910). — L'école au service du droit pénal (Bâle-Ville: Loi modifiant le Code pénal et le Code de police du 8 juin 1893; Grisons: Code de police du 17 mai 1897, § 5; Neuchâtel: Loi concernant la discipline scolaire et les arrêts de discipline, du 25 septembre 1883; Berne: loi sur les pauvres, etc. du 28 novembre 1897, § 89).

Commissions de protection de la jeunesse. — Autorité tutélaire.

B. La juridiction concernant les mineurs est partagée entre le juge ordinaire (cas graves) et un juge spécial Divers Etats de l'Union américaine, projet allemand;

C. Les actes délictueux commis par des mineurs sont déférés à un juge ou à un fonctionnaire unique (Amérique du Nord, Angleterre, Italie (projet), une partie des Etats autrichiens) ou à un collège de juges.

D. Les rapports entre les organisations officielles ou privées pour la protection de la jeunesse et les tribunaux pour mineurs sont réglés de la manière suivante:

a) Les personnes faisant partie de ces organisations sont appelées à siéger comme assesseurs des tribunaux (projet allemand, projets genevois, st. gallois, zurichois).

b) Der Zuziehung als Sachverständige.

c) Als Beiständer des fehlbaren Kindes oder Jugendlichen, das Staatsamt des probation officer in den Ländern des englischen Rechts; die Comités de défense des enfants traduits en Justice in Frankreich und Belgien; die deutschen Fürsorgeausschüsse.

2. Die Besetzung der Jugendgerichte hängt zum Teil ab vom Umfang der Jugendgerichtsbarkeit, von der allgemeinen Gerichtsverfassung des Landes und von Volksanschauung und Volkscharakter.

3. Für die schweizer. Verhältnisse ist mit Rücksicht auf die Regelung der Behandlung der Kinder und Jugendlichen im Strafgesetzentwurf wünschbar:

a) Für die Behandlung der Kinder unter 14 Jahren (Art. 10, 234 des Vorentwurfes) Zusammenwirken der Vormundschaftsbehörden und der Schulbehörden.

b) Für die Behandlung der Jugendlichen von 14—18 Jahren ein Jugendgericht, bestehend aus einem beamteten Richter, einem Arzt (Schularzt?), einem Vertreter der Vormundschaftsbehörde und weiteren (2) Mitgliedern, welche von freiwilligen Fürsorge- und Schutzaufsichtsorganisationen bestellt werden, mit Wählbarkeit auch von Frauen.

4. Eine völlige Einheit der Verfassung ist nicht durchaus notwendig, man kann abweichende Einrichtungen der Kantone bestehen und sich bewähren lassen. Wichtiger ist das interkantonale Zusammenarbeiten der Fürsorge- und Schutzaufsichtskommissionen.

Die Frage der Organisation der Jugendgerichte kann zweckentsprechend nur dann gelöst werden, wenn wir uns darüber ins Klare gesetzt haben, welche Anforderungen an den Jugend-

b) Ces personnes sont appelées à fonctionner comme experts.

c) Sont appelés à assister les jeunes délinquants: Dans les pays régis par le droit saxon, l'office du „Probation Officer“; en France et en Belgique, les „Comités de défense des enfants traduits en justice“; en Allemagne les Comités de protection (Fürsorgeausschüsse).

2. La *composition* des tribunaux pour mineurs dépend en partie de l'étendue de leur juridiction, de l'organisation judiciaire générale, des mœurs et coutumes du pays.

3. *Pour la Suisse*, il serait à désirer que le Code pénal adoptât les principes suivants:

a) Déférer les délinquants âgés de moins de 14 ans (art. 10, 234 de l'avant-projet) à l'autorité tutélaire et à l'autorité scolaire.

b) Déférer les délinquants âgés de 14 à 18 ans à un tribunal spécial, formé d'un juge pris dans le corps judiciaire, d'un médecin (médecin scolaire?), d'un représentant de l'autorité tutélaire et deux membres pris parmi les associations ou groupements qui s'occupent de la protection de la jeunesse; les femmes pourraient être appelées à siéger dans ce tribunal.

4. Il n'est nullement nécessaire d'avoir dans toute la Suisse la même organisation; on pourra, au début tout au moins, faire varier celle-ci suivant les cantons. L'important est d'arriver à la coopération, sur le terrain intercantonal, des organisations qui s'occupent de la protection de l'enfance.

richter zu stellen sind. Diese Anforderungen richten sich nach den Aufgaben, die wir dem Jugendgericht zuweisen. Hat der Jugendrichter nach dem Stande der Strafgesetzgebung nichts anderes zu tun als den jugendlichen Täter nach den Bestimmungen des allgemeinen und des besonderen Teils des Strafgesetzbuches zu verurteilen oder freizusprechen, so genügt die Befähigung zum Richteramt im allgemeinen. Ist es aber Aufgabe des Jugendrichters, die der Individualität des Täters, seiner Heil- oder Erziehungsbedürftigkeit angemessene Maßnahme anzuordnen und zu beaufsichtigen, so bedarf es dazu eines besonders veranlagten oder vorgebildeten Richters. Es wird sich alsdann auch fragen, ob eine Person allen zu stellenden Anforderungen gerecht werden kann, oder ob es dazu des Zusammenwirkens mehrerer Personen bedarf, und dann können wir ihr Zusammenwirken organisieren als Richterkollegium oder in den Rollen von Richter, Sachverständigen, Jugandanwalt, Erprobungsbeamten.

Die Hauptsache, hier wie überall, ist es, die geeigneten Personen zu finden und sie für das Amt zu gewinnen; die organisatorischen Vorschriften sind so zu gestalten, daß eine solche Auswahl nicht nur möglich gemacht, sondern gefordert und gefördert wird.

Dabei sprechen noch eine Reihe sekundärer Faktoren mit. Ist der Abneigung der Aktivbürgerschaft gegen Errichtung neuer Ämter besonders Rechnung zu tragen, so muß man eben den Anschluß an bestehende Organisationen, Gerichte, Vormundschaftsämter usw. suchen. Wo die geschichtliche Tradition den Einzelrichter eingebürgert hat, ist derselbe dem Kollegium vorzuziehen, das andernorts durch eingewurzelte staatsrechtliche Anschauungen gefordert wird. Und endlich wird es von der fortgeschrittenen Gesinnung oder der Rückständigkeit der Bevölkerung abhängen, ob und in welcher Weise wir Frauen zum Dienste der Jugendrechtspflege heranziehen dürfen.

Es läßt sich also nicht von vornherein über Wert oder Unwert eines der Systeme streiten, die wir im gedruckten Programm unter Ziffer 1 zur Darstellung gebracht. Jedes dieser Systeme hat seine Vor- und Nachteile und dessen Vorteile werden um so mehr hervortreten, als das System sich dem ganzen Verwaltungs- und Verfassungsrecht des Staates einfügt und den Volksanschauungen sich anpaßt. So eine allgemeine Theorie der Jugendgerichts-Organisation hätte auch keinen praktischen Wert.

Als praktische Aufgabe möchte ich mir die Untersuchung der Frage stellen, durch welche Jugendgerichts-Organisation die Durchführung der Grundsätze des schweizerischen Strafgesetzbuches betreffend die Behandlung von Kindern und Jugendlichen am besten gewährleistet würde¹⁾.

Vorerst die kurze Erinnerung an die Ordnung der Behandlung der Kinder und Jugendlichen im Vorentwurf, unter Berücksichtigung der Abänderungen nach den Beschlüssen der Expertenkommission 1912:

1. Der Grundsatz, daß ein Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, strafrechtlich nicht verfolgt werden soll, ist beibehalten. Hat das Kind das sechste Altersjahr zurückgelegt, so stellt die zuständige Behörde den Sachverhalt fest und zieht über den körperlichen und geistigen Zustand des Kindes und über seine Erziehung genaue Berichte ein, in zweifelhaften Fällen auch einen ärztlichen Bericht. Die Behörde ordnet die zweckmäßige und erforderliche Behandlung an, erteilt Verweis und verhängt Schularrest. — Die Kantone bezeichnen die für die Behandlung des Kindes zuständigen Behörden (Jugendgerichte, Jugendschutzmänter, vormundschaftliche Behörden usw.).

2. Auch die zweite Altersstufe (14.—18. Lebensjahr) wird grundsätzlich dem Strafrecht gegenüber Erwachsenen entzogen. Der Richter nimmt die erforderlichen Feststellungen vor, ordnet die nötigen und passenden Maßnahmen an und verurteilt zu Einschließung, vorkommendenfalls mit bedingtem Strafaufschub. — Das Einführungsgesetz erklärt in Art. 39 die Kantone befugt, die richterlichen Handlungen im Verfahren gegen Jugendliche besonderen Behörden (Jugendgerichten, Jugendschutzmäntern, vormundschaftlichen Behörden) zu übertragen.

3. Ausnahmsweise kann bei Gemeingefährlichkeit des Täters oder bei sehr schweren Vergehen auch bei Jugendlichen die ordentliche Bestrafung eintreten. In diesem Fall mildert der Richter die Strafe wie bei einem Unmündigen.

Weiter gehen die Bundesvorschriften nicht; die Gerichtsverfassung und das Verfahren sind Sache der Kantone. Die nach-

¹⁾ Die Abweichungen von meiner früheren Darstellung „Jugendgerichte im Vorentwurf des Strafgesetzbuches und im Einführungsgesetz“ (Schweizer. Zeitschrift für Strafrecht, 22. Jahrg., S. 105) rechtfertigen sich größtenteils durch die Abänderungen am Vorentwurf nach den Beschlüssen der Expertenkommission 1912.

folgenden Postulate und Wünsche richten sich daher an die kantonalen Gesetzgeber.

1. Wir schlagen für die Behandlung der Kinder ein Zusammenwirken der Vormundschaftsbehörden und der Schulbehörden vor, derjenigen Behörden also, welche vorzugsweise im Dienste des Kinderschutzes stehen. Den Vormundschaftsbehörden liegt nach dem Zivilgesetzbuche ob

die Versorgung leiblich oder geistig gefährdeter oder verwahrloster Kinder (Art. 284);

die Sorge dafür, daß Kindern, welche einer besondern Behandlung bedürfen, den körperlich oder geistig gebrechlichen (Art. 275), diese besondere Ausbildung zuteil werde (Art. 283).

Die Schule ist die richtige Beobachtungsstation für das Bedürfnis von Kinderschutz-Maßnahmen. Sie übt auch über die Schulkinder ein Disziplinar-Strafrecht aus und verfügt über die notwendigen Schularreste.

Der Gang des Verfahrens wäre also etwa der. Eine Polizei- oder Untersuchungsbehörde hat den objektiven Tatbestand einer Schädigung an Personen oder Sachen festgestellt und zur Wahrscheinlichkeit erhoben, daß ein Kind Urheber sei oder in anderer Weise dabei sich betätigt habe. Nun überweist die Polizei- oder Untersuchungsbehörde ihren Befund nach ihrem Ermessen entweder der Vormundschaftsbehörde oder der Schulbehörde.

Die Vormundschaftsbehörde bedarf einer ganz sichern Feststellung der Täterschaft nicht; sie schreitet vielmehr einfach ein, wenn ihr die Vorschriften der Art. 275, 283, 284 Z. G. B. zutreffen scheinen. Andernfalls überweist sie die Sache der Schulbehörde.

Die Schulbehörde ihrerseits hat die Täterschaft festzustellen, da sie das Kind nur dann, wenn sie es fehlbar findet, bestrafen darf. Findet sie aber, daß eine besondere Behandlung oder Versorgung des Kindes stattzufinden habe, so weist sie die Sache an die Vormundschaftsbehörde zurück.

Natürlich ist zu sorgen, daß Konflikte zwischen den beiden Behörden rasch gehoben werden; im übrigen hat das Hin- und Herschicken von Akten keinerlei Unzuträglichkeiten an sich, da das Kind nicht mitgeschickt wird.

Es bedarf keiner weiteren Erklärung, daß die Kantone die Befugnisse der Vormundschaftsbehörden in Kinderschutzsachen auch einer besondern Behörde (Kinderschutzamt) übertragen

können. Noch weniger wird gegen die vorgeschlagene Arbeitsteilung zwischen Vormundschaftsbehörden und Schulbehörden einzuwenden sein, daß der Vorentwurf von der zuständigen Behörde und nicht von den zuständigen Behörden spricht.

2. Für die zweite Stufe fällt vor allem die Schulbehörde außer Betracht, da ja die Jugendlichen zu etwa 90 % der täglichen Schule entwachsen sind und auch die vorgeschlagenen Ordnungsstrafen nicht geeignet sind, von den Schulbehörden gehandhabt zu werden. Noch ungeeigneter aber wären die Vormundschaftsbehörden für die Feststellung von Tatbeständen, die bei Jugendlichen nun schon von einer gewissen Schwere und Kompliziertheit sein können. Es empfiehlt sich daher, das ganze Verfahren in eine Hand bzw. in die Hand einer Behörde zu legen, die eine richterliche genannt sein darf, also ein Jugendgericht.

Wir schlagen für diese eine Organisation vor, welche den Entwürfen von St. Gallen, Genf und Zürich am nächsten kommt: ein Berufsrichter, also Mitglied eines Zivil- oder Strafgerichtes mit Zuzug sachverständiger, nicht beamteter Richter (Schöffen). Aus den Anforderungen, die an das Jugendgericht zu stellen sind, ergibt sich die Zusammensetzung der Beisitzer: Arzt, Vormundschaftsbeamter, Leute, welche im praktischen Dienst der freiwilligen Fürsorge und Schutzaufsicht stehen, unter diesen also auch Frauen. Ob der Psychiater dem Gerichte angehören solle, oder nur als Sachverständiger beigezogen werde, bliebe noch zu untersuchen; das Gericht wird jedenfalls in vielen Fällen noch Sachverständige beziehen müssen, z. B. Taubstummenlehrer bei Taubstummen usw. — Ein nicht bloß scherhaft zu nehmende Anregung hat Amtsgerichtsrat Allmenröder (Frankfurt a. M.) am ersten deutschen Jugendgerichtstag gemacht:¹⁾

„Zu Jugendrichtern sollte man vor allem solche Leute auswählen, die selbst in ihrer Jugend nicht ganz tadellos gewesen sind und die's nicht vergessen haben. Dann wird es ihnen nicht allzu schwer werden, sich in die Seele der Jugendlichen zu versenken und sie und ihre Straftat recht zu verstehen. Bei eigener Erfahrung kann ich nachprüfen, ob ich richtig sehe.“ —

Eine solche oder ähnliche Organisation wird sich ohne Schwierigkeit in allen Gerichtsbezirken, die größere Städte umschließen, einrichten lassen. Aber auch die nicht-städtischen

¹⁾ „Verhandlungen“ Seite 41.

Bezirke, bei denen das Bedürfnis vielleicht etwas weniger stark hervortritt, brauchen nicht ausgeschlossen zu werden, wir vermeiden ja auch sonst Rechtsungleichheiten zwischen Stadt und Land. Man kann solche Bezirke etwa zusammenlegen, sogar, wo die räumliche Ausdehnung es noch gestattet, kantonsweise.

3. Es liegt wohl im Sinne derjenigen, welche die besonders schweren und die gemeingefährlichen unter den Jugendlichen (*malitia suppletat æstatem*) unter das Strafrecht der Erwachsenen stellen wollen, daß auch die Rechtsprechung den gewöhnlichen Strafgerichten überwiesen werde. Nun erhebt sich aber die Schwierigkeit. Wer nimmt die Auswahl der gemeingefährlichen Täter und der schweren Vergehen vor? Ein Vorschlag, einfach die jugendlichen Mörder und Brandstifter der Ausnahmebehandlung zu unterstellen, hätte den Vorteil einer fast automatischen Aussonderung gehabt; er unterlag aber in der Expertenkommission. Wenn wir die Idee der Jugendgerichtsbarkeit und der Enthebung der Jugendlichen vom Strafrecht gegenüber Erwachsenen nicht aufs empfindlichste schädigen wollen, wenn wir verhindern wollen, daß nicht Sparsamkeitsrücksichten die Entscheidung beeinflussen, so müssen wir die Entscheidung darüber, ob ein Jugendlicher dem Richter über Erwachsene zuzuführen sei, dem Jugendgericht vorbehalten.

Dies die kurze Begründung unserer Vorschläge!

Keinerlei Verkehrsinteressen oder Verwaltungsnotwendigkeiten erfordern auf diesem Gebiete die Durchführung derselben, übereinstimmenden Gerichtsverfassungs-Grundsätze in allen Kantonen. Wir können die Kantone, die sich zum Teil schon eingerichtet haben, bei ihren guten, wohlhergebrachten Einrichtungen belassen, den andern freie Auswahl unter den Systemen, natürlich im Rahmen der schweizerischen Vorschrift, gestatten und so zwischen allen eine Art Ideenkonkurrenz walten lassen. Verschieden mag auch ausgestaltet werden das Verhältnis der privaten Kinderschutz- und Jugendfürsorge-Vereine und der Schutzaufsichts-Organisationen zum Gericht; nicht so gleichgültig ist ihr Verhältnis unter sich, sondern es ist ihnen ein engerer interkantonaler Verband zur Bewältigung ihrer großen Aufgaben dringend zu wünschen.

b) Diskussion.

I. Votant: Dr. Alfred Gautier,
Professor an der Universität Genf.

Il ne suffit pas de créer pour l'enfance et la jeunesse un droit pénal spécial où les mesures d'éducation remplaceront la peine. Il faut encore, pour l'application de ce droit nouveau, instituer une magistrature spéciale. Le jeune délinquant ne doit avoir aucun contact avec la justice ordinaire; tout le monde aujourd'hui est d'accord sur ce point.

Mais comment sera composé ce tribunal nouveau? Je réponds sans hésiter: D'un juge unique qui doit être un juge spécial.

I. *Juge unique.* Ce système est le seul qui puisse donner à la juridiction de l'enfance le caractère intime et paternel qu'elle doit comporter; le seul qui supprime l'appareil solennel de la justice ordinaire. Le juge doit pouvoir s'entretenir avec l'accusé; or on ne cause à son aise qu'en tête à tête. Ce système est le seul qui rende le juge maître absolu de choisir, dans les limites légales, le traitement approprié à chaque jeune délinquant; le seul qui rende possible l'examen psychologique et moral qui doit précéder ce choix. Enfin ce système est le seul qui ait un passé derrière lui. Le juge unique a fait ses preuves en Amérique.

On objecte que la tâche est trop lourde pour un seul et qu'il faudrait un sur-homme pour la mener à bien. Je réponds que le système collégial ne supprime pas ce danger mais qu'il l'accroît au contraire, car il est plus difficile de découvrir trois capacités qu'une seule et d'autre part trois fractions de capacité additionnées ne font pas un tribunal capable. Donc la seule difficulté c'est de trouver l'homme qualifié; elle est grande mais elle n'est pas insurmontable. Les Américains ont montré la voie et ce serait à désespérer de nous, s'il fallait d'emblée renoncer à trouver en Suisse 25 hommes qui comprennent assez les enfants pour être à même de les juger.

II. *Juge spécial.* Deux raisons militent en faveur de cette spécialisation:

1^o Le juge doit être choisi „intuitu personæ“. On doit le désigner non parce qu'il se trouve être membre de tel tribunal existant mais pour ses qualités individuelles. Il se peut fort bien

que ces qualités ne se rencontrent chez aucun des membres des juridictions ordinaires.

2^o Le juge doit se vouer corps et âme à sa mission de sauvetage. Il ne doit être distrait par aucune autre occupation. S'il prend son devoir au sérieux, le juge de l'enfance ne sera point, comme on l'a soutenu, un homme de loisir, mais un ouvrier surchargé de besogne utile. Et cela même dans les cantons où les jeunes délinquants ne sont pas en grand nombre. Car il ne faut pas oublier que la tâche de ce juge n'est pas finie quand il a prononcé son jugement.

C'est pourquoi je me prononce contre l'attribution de tout ou partie de la juridiction de l'enfance à l'autorité tutélaire ou à l'autorité scolaire (dans ce sens Zurcher thèse 3 a, pour les enfants jusqu'à 14 ans). L'autorité tutélaire (indépendamment du fait que l'homme qualifié peut ne pas d'y rencontrer) a déjà des besognes trop multiples pour qu'il soit judicieux de lui imposer en surcroît cette lourde charge. Je crois qu'elle y serait souvent mal préparée. Autre chose est de veiller aux intérêts surtout pécuniaires de l'enfant, et de décider du sort de l'enfant tombé. Quant à l'autorité scolaire, je ne crois pas qu'il soit possible de lui accorder des compétences en dehors de la discipline des écoliers.

III. L'activité du juge spécialiste embrassera trois périodes distinctes : Instruction, décision, surveillance du traitement choisi. C'est lui notamment et lui seul qui devra appliquer les mesures prévues à l'égard des enfants et des adolescents par les articles 10 et 11 de l'Avant projet de code pénal suisse. La liste de ces mesures doit d'ailleurs être complétée et la mise en liberté sous surveillance instituée pour les deux classes d'âge.

Mais si le juge doit être seul à statuer, il doit lui être permis et même imposé de faire appel à tous les concours qui peuvent lui paraître utiles. Pendant la phase d'instruction, il sera indispensable de consulter la famille, l'instituteur, le psychiâtre. Pendant la phase d'exécution, des auxiliaires seront également nécessaires. Le juge ne peut pas tout faire à lui seul. Sa surveillance deviendrait illusoire si elle devait s'étendre à un trop grand nombre de pupilles. J'estime donc excellente l'institution du curateur, telle qu'elle est prévue par le projet soumis au Grand Conseil de Genève. Il va sans dire que cette mission de

patronage doit être rendue accessible aux femmes. C'est chez elles surtout que les bonnes volontés ne feront pas défaut.

Sous réserve de ces auxiliaires indispensables, mais qui ne doivent pas concourir à la décision, je conclus donc au juge unique et spécialiste, maître du sort du jeune délinquant depuis l'alpha de l'infraction jusqu'à l'oméga du traitement entièrement subi.

II. Votant: J. Kuhn-Kelly, a. Inspektor, St. Gallen.

1. Jugendliche, die Vergehen oder Verbrechen begangen haben, sind den Verfügungen des Gerichtes, beziehungsweise des Jugendgerichtes unterstellt.

2. Für Personen unter 18 Jahren, die sich nur Verfehlungen haben zu Schulden kommen lassen, oder die aus irgend einer Veranlassung körperlich, seelisch, sittlich, moralisch, gemütlich gefährdet und der öffentlichen, privaten oder behördlichen Hülfe bedürftig sind, ist die amtliche Jugendschutzkommision zuständig.

1. Les jeunes gens inculpés de délits ou de crimes doivent être déférés aux tribunaux ordinaires ou aux tribunaux pour mineurs.

2. Les individus âgés de moins de 18 ans et inculpés de simples contraventions, de même que ceux qui se trouvent exposés, par suite des circonstances, à un danger d'ordre matériel ou moral et ont besoin de l'aide des autorités ou de la bienfaisance privée, seront remis aux commissions officielles de protection de la jeunesse.

I.

Über die Streitfrage „Jugendgericht oder Jugendschutzkommision“ soll ich mich auftragsgemäß in meinem Votum befassen. Nun möchte ich die hochverehrten Anwesenden darauf aufmerksam machen, daß es mir, dem nicht akademisch gebildeten Laien nicht gar so leicht gemacht ist, neben rechtswissenschaftlich, psychiatrisch, theologisch und pädagogisch gebildeten Männern und einer akademisch gebildeten Dame in einer Frage zum Worte zu kommen, in der ich mich mit großer Wahrscheinlichkeit auf einem etwas exponierten Posten befinde. Ich bitte Sie daher, dies bei der Beurteilung meines Votums gütigst berücksichtigen zu wollen.

Als mir, namens des Vorstandes der „Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege“, deren Aktuar, Dr. F. Zollinger, ein Votum für den ersten schweizerischen Jugendgerichtstag in Winterthur zugeteilt hatte, schrieb er mir wörtlich dazu: „Ich erwarte von Ihnen für das Jahrbuch und die

Winterthurer Diskussion eine eingehende Darstellung der Frage: „Jugendgericht oder Jugendschutzkommision.“ Damit ist mir meine Marschroute vorgezeichnet, und da ich für mein Ideal, die Jugendschutzkommision, schon so manchen Spieß in diesen friedlichen Kampf getragen habe, so werden Sie es nicht für unlogisch finden, wenn ich mich darüber äußere, wie ich mir den Unterschied zwischen dem Wesen der Jugendschutzkommision und dem des Jugendgerichtes vorstelle.

Im Gegensatze zu meinem früheren Standpunkt, nach welchem ich anstatt des Jugendgerichtes die Jugendschutzkommision in Vorschlag gebracht habe, der eventuell auch strafrechtliche Kompetenzen hätten eingeräumt werden können, hat inzwischen eine wesentliche Verschiebung der Kulissen und eine merkliche Veränderung der Szenerie stattgefunden. Da nämlich in den Einführungsgesetzen zum schweizerischen Zivilgesetzbuch im Kanton St. Gallen amtliche Jugendschutzkommisionen, in Nidwalden Jugendfürsorgeämter, in Luzern Kinderschutzkommisionen oder Inspektorate, in den Kantonen Schwyz, Solothurn und Appenzell I.-Rh. Kinderschutzkommisionen zur Unterstützung der Vormundschaftsbehörden in Aussicht genommen sind, daneben aber Jugendgerichte mit großer Wahrscheinlichkeit gelegentlich zur Einführung gelangen werden, und Jugendschutzkommisionen nach dem Vorgehen des Kantons St. Gallen, mit Rücksicht auf einzuführende Jugendgerichte, begreiflich eine von meinem Vorschlage etwas abweichende Form und Intention erhalten mußten; so handelt es sich heute nicht mehr um die Frage: „Jugendgericht oder Jugendschutzkommision“, sondern um die Frage: „Jugendgericht und Jugendschutzkommision“.

Etwas ähnliches besteht in Deutschland zur Unterstützung der Jugendgerichte, das ist die sogen. „Jugendgerichtshilfe“. Nur besteht der wesentliche Unterschied darin, daß die „Jugendschutzkommision“ amtlichen Charakter hat, was bei der „Jugendgerichtshilfe“ — meines Wissens eine freiwillige Organisation — nicht der Fall ist.

Grundsätzlich stelle ich mich auf den Standpunkt, daß Minderjährige nicht vor ein Gericht, also auch nicht vor ein Jugendgericht, kurz gesagt, vor gar kein Gericht gestellt werden sollen, und warum nicht? Weil, nach meiner persönlichen Auffassung, die unfertige, noch in der Entwicklung begriffene

Psyche einer solchen Person dadurch eine Verwundung erleiden kann, die unter Umständen für lange Zeit, sogar für die ganze Lebensdauer nicht zur völligen Vernarbung gelangt, und eben gerade deshalb habe ich statt Jugendgerichte, Jugendschutzkommissionen in Vorschlag gebracht, die in gewissen Fällen auch hätten Strafen verhängen können, ohne den Charakter eines eigentlichen Strafgerichtes an sich zu tragen.

Zu diesem Grundsatz bin ich nicht durch juristische Erwägungen gekommen, mich haben eine 16jährige, intensive Praxis auf dem Gebiete der Jugendfürsorge und das Studium der jugendlichen Psyche dazu geführt. Die Kriminalpsychologen behaupten ja gewiß mit Recht, daß das Studium der Psyche Minderjähriger die eigentliche Leuchte sei, die zum richtigen Verständnis ihrer Taten führe, und darum darf die unfertige, jugendliche Psyche — einer noch modulierfähigen Substanz vergleichbar — nie und nimmer vom gleichen Standpunkt aus behandelt und beurteilt werden wie die Psyche einer volljährigen, normalen Person, denn die Eindrücke auf die Substanz laufen Gefahr, sich nicht mehr auszugleichen. Ja sogar bei Erwachsenen kann unter waltenden Umständen eine Differenzierung als dringendes Gebot erscheinen.

Ich weiß nun ganz gut, daß ich mich mit diesem prinzipiellen Standpunkt in teilweisem Widerspruch mit den Ansichten hochgebildeter Männer aus juristischen, richterlichen und andern Kreisen befinde. — Nicht mit allen zwar, denn der mir persönlich bekannt gewesene, leider verstorbene Pionier des Kinderschutzes in Österreich, Dr. jur. Reicher, gewesener Professor an der Universität in Wien, der ein großes, mehrbändiges Werk über Jugendschutz und -Fürsorge geschrieben und spezielle Studien in Nordamerika gemacht hat, sagt in seinem Schwanengesang über den „Erziehungsnotstand der Völker“: „Das amerikanische Jugendgericht ist kein Sondergericht zur strafrechtlichen Behandlung Minderjähriger, und wenn man damit beginnen wollte, daß man sie ins Gefängnis steckt, so ist dies dem Versuche zu vergleichen, die Heilung eines Kindes von einer Krankheit damit beginnen zu wollen, daß man es auf den Unratwagen einer Stadt setzt.“ „Meine Amerikareise“, sagt er, „wurde für mich zu einer Entdeckungsreise, denn sie belehrte mich, daß das Jugendgericht mit dem Fortschreiten der Gesetzgebung auch die letzten Spuren eines Jugendstrafgerichtes abzustreifen im Begriffe steht“.

Daß das amerikanische Jugendgericht, obschon es diesen Namen trägt, ein Gericht im eigentlichen Sinne nicht ist, das ist eine unwiderlegbare Tatsache.

Und mein persönlicher Freund, Amtsgerichtsrat und Jugendrichter Landsberg in Lennep, äußert sich dahin: „Was wollen wir mit dem Jugendgericht? Wir sehen vor uns eine Menge von Straftaten von eigener und fremder Schuld und sollen daraus gegen einen unreifen Menschen eine Maßnahme destillieren, die eine gerechte Vergeltung darstellt. Das können wir nicht, denn wir durchschauen in vielen Fällen nicht alle Zusammenhänge. Da unser ganzes Strafrecht und auch der Prozeß nach Paragraphen auf dem Prinzip jener unerbittlichen Verfolgung jeder Gesetzesverletzung aufgebaut sind, so kann eine vorbeugende Behandlung der Jugend nur dadurch erreicht werden, daß man für sie einen Ausnahmezustand schafft. Das nun, was wir im allgemeinen Jugendgericht nennen, ist nur ein Notbehelf, ein Schatten von einem Jugendgericht, wie es in Wirklichkeit sein sollte. Der junge Mensch sieht im Richter und damit im Staate seinen Feind, bereit und bestimmt, ihn zu vernichten. Je weniger allgemein menschlich, d. h. je auffallender Gebahren, richterliche Amtskleidung und feierlicher Ton des Richters sind, um so fremder und daher gegensätzlicher erscheint er dem jugendlichen Angeklagten. Bei der Behandlung Unmündiger ist daher schon in der äußern Form alles zu vermeiden, was den Richter als Feind des Angeklagten erscheinen läßt.“ Dem fügt er bei: „Das habe ich in geeigneten Fällen so gemacht, daß ich die Hauptversammlung in mein Zimmer verlegte, wo der Angeklagte neben mir saß und gegenüber, als Gegner, der Staatsanwalt. Die Suggestion meiner unmittelbaren Nähe, mit vertraulichem Handauflegen auf seine Schultern, das Fehlen meiner richterlichen Amtstracht mit Barett, das Zusprechen und ähnliches, verfehlten selten den gewünschten Eindruck und Erfolg.“ So weit Landsberg. So stelle ich mir das Verfahren des Präsidenten der Jugendschutzkommision vor, und so und noch weit origineller verfährt der sogen. Jugendrichter in Amerika, Lindsey, und wohl auch mancher andere, d. h. nicht wie der gestrenge Richter, nein — sondern wie ein wohlwollender Vater.

Der Psychiater Dr. Hans Gudden in München sagt in seinem Buche „Die Behandlung jugendlicher Verbrecher in Amerika“: „Daß die reine Vergeltungsstrafe mit ihrer zeitlich

genauen Fixierung weder einen wirksamen Schutz für die Gesellschaft, noch eine Besserung des Verbrechers und eine Minderung der Kriminalität herbeizuführen vermag, ist eine Tatsache, welche die Anhänger der Vergeltungstheorie durch allen Widerspruch nicht aus der Welt schaffen können.“ Und weiter behauptet er: „Was in Deutschland Jugendgericht heißt, ist nur ein Schemen ohne Fleisch und Blut, weil es nach wie vor mit Gefängnis operiert. Solange der Staat sich nicht und zwar zu seinem eigenen, finanziellen Vorteil, zu einer gründlichen Änderung in der Beurteilung und Verurteilung jugendlicher Krimineller aufrafft, werden alle seine schönen Gesetze über Fürsorgeerziehung wertlos bleiben und die Wohltat der „bedingten Verurteilung“ wird zur Plage.

Prof. Dr. Hafter in Zürich sagt in seiner akademischen Antrittsvorlesung über „Strafrecht und Schule“: „Die moderne Kriminalpolitik führt die, dem modernen Staat obliegende Fürsorgepflicht von der Strafe ab zu bestimmten, erzieherischen Maßnahmen gegenüber der verbrecherischen, verwahrlosten, sittlich verdorbenen oder sittlich gefährdeten Jugend. Damit erweitert sich jetzt die Aufgabe der modernen Verbrechensbekämpfung; sie bleibt nicht stehen bei der Reaktion gegen eine begangene strafrechtliche Verlegung, sie schreitet weiter zu der verbrechensvorbeugenden Tätigkeit, die zuerst beim Kinde einsetzen muß, sobald Verwahrlosung oder sittliche Gefährdung sich zeigen, gleichgültig, ob schon eine als Verbrechen bedrohte Handlung vorliegt oder nicht. Damit ist, genau genommen, überall hier das Strafrecht im wörtlichen Sinne ausgeschaltet und an seine Stelle ist getreten ein Recht der Verbrechensbekämpfung und Verbrechensverhütung.“

Der begeisterte Vorkämpfer des Jugendschutzes in Basel, Zivilgerichtspräsident Dr. Silbernagel, sagt in einer seiner Publikationen: „Vom Standpunkt der Nächstenliebe aus gibt es für uns nur einen Weg, den wir beschreiten müssen, besteht für uns nur eine Pflicht des Handelns. Wie oft sind die jugendlich Fehlbaren erblich belastet, in schlechter Umgebung aufgewachsen, aus Unverstand, Not, Elend, Kurzsichtigkeit und Roheit körperlich und seelisch mißhandelt oder vernachlässigt. Sollen wir nun solche Menschen, die unser Bedauern und Mitleid verdienen, durch unnötige gerichtliche Prozeduren noch tiefer hinabstoßen, oder sollen wir ihnen nicht lieber die Hand reichen, um

sie emporzuziehen, den Sonnenschein einer Welt des Guten in ihre Seele fallen zu lassen, ihre trüben Blicke für gute Ziele zu klären, ihren Charakter zu befestigen und gute Bürger, tüchtige Glieder der menschlichen Gesellschaft heranzubilden? Möge die Zeit nicht ferne sein, da auch in der Schweiz das alte Jugendstrafrecht verschwunden und an seine Stelle ein Jugendfürsorgerecht getreten sein wird!"

Das, meine Hochverehrten, sind inhaltsreiche, von Autoritäten stammende Sentenzen, die recht tief gehängt zu werden verdienen, und ich könnte noch andere ins Ungemessene anführen, wenn die mir zur Verfügung gestellte Zeit und auch Ihre Geduld dies zuließen.

Mir scheint gewiß zu sein, daß in sehr vielen Fällen Verwahrlosung, Entartung und gesetzwidrige Handlungen Minderjähriger in einem ursächlichen Zusammenhang stehen und man würde offensichtlich Ursache und Wirkung erkennen, wenn man für derartige Handlungen, nur die Tat in Betracht ziehend, schlankweg den Angeklagten allein und nicht auch seine Erziehungspflichtigen und seine ganze Umgebung mit ihren Einflüssen verantwortlich machen wollte.

Dies berücksichtigend, führt zu einer Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher, die in diametralem Gegensatze zur bisherigen Strafpraxis steht, die in erster Linie die Tat, weniger aber den Täter selbst, seine körperliche und seelische Verfassung, seine Familien- und sonstigen Verhältnisse, Erziehung, Gemütsanlage, Milieu usw. ins Auge faßte, Vergeltung und Sühne forderte, zu Strafe verurteilte, und sich nach Verbüßung derselben um Besse rung, Nacherziehung und Schicksal des Bestraften in der Regel keinen Pfifferling kümmerte.

II.

Wir haben es mit zwei Strömungen zu tun. Die eine postuliert: Zuerst Erziehung und eventuell nachher Strafe, wenn kein anderer Ausweg vorhanden ist und die andere verlangt zuerst Strafe und hernach eventuell Erziehung und geht von der Ansicht aus, es sei von pädagogischer Bedeutung, wenn jugendliche Rechtsbrecher nicht bloß Jugendfürsorge-Persönlichkeiten, sondern dem Richter und Staatsanwalt gegenübergestellt werden, denn dadurch komme ihnen der tiefe Ernst der Lage zum Bewußtsein und die Majestät der Interessen, an denen sie

sich vergangen haben, werde ihnen dadurch vor Augen geführt. Jugendschutzkommision anstatt Jugendgericht wird daher logischerweise von der Seite abgelehnt.

Nun aber kann die Frage aufgeworfen werden, ob die Anwesenheit des Richters und Staatsanwaltes auf die jugendliche, unreife Psyche des Angeklagten wirklich den großen, erwarteten Einfluß auszuüben imstande sei und ob nicht eine Verkennung der unfertigen Psyche eines Minderjährigen vorliege, der man etwas zumutet, das sie niemals leisten kann und wird. Über diese Frage kann man verschiedener Ansicht sein. Ich persönlich verneine sie.

Welche Strömung ist nun die richtige und welche wird am sichersten zum guten Ende führen? Das ist die Frage. Ich bekenne mich zu der erstern und daher möchte ich nicht nur das Jugendgericht allein, das sich, außer mit verbrecherischen Jugendlichen, mit bloßen Übertretungen, übermütigen oder losen Jugendstreichern, geringfügigen Verfehlungen, auch mit Verwahrloseten und Gefährdeten zu befassen hätte, wie dies bei vielen Jugendgerichten und zwar zum großen Unbehagen mancher Jugendrichter, der Fall ist. Ich möchte also neben dem Jugendgericht, dem einstweilen nicht mehr auszuweichen ist, die amtliche fürsorglich erzieherische Jugendschutzkommision und überließe dem Jugendgericht nur diejenigen Fälle, bei denen es sich um Vergehen und Verbrechen handelt und daher Strafe unter Umständen zulässig und am Platz sein kann. Bei allen anderen Ungehörigkeiten, Schutz und Notfällen verschiedener Art, hätte grundsätzlich die amtliche Jugendschutzkommision einzuschreiten.

Im Kanton St. Gallen haben wir nun dies. In jedem der 15 Bezirke ein Jugendgericht und im ganzen Kanton 32 Jugendschutzkommisionen von 3-7 Mitgliedern und 2-5 Ersatzmitgliedern. Das Jugendgericht besteht aus drei vom Bezirksgericht aus seinem Schoß freigewählten Mitgliedern und zwei Mitgliedern der Jugendschutzkommision, die der Gerichtspräsident, je nach dem Fall, nach seiner Wahl einberuft. Wenn die drei Jugendrichter ganz frei in oder außer den Mitgliedern der Bezirksgerichte von einer Oberbehörde (Regierungsrat oder Kantonsgericht) gewählt würden, so wäre die Gewähr, vorzüglich qualifizierte Jugendrichter zu finden, ohne Frage noch größer; denn für dieses wichtige Amt ist vorab die Qualifikation des Mannes und nicht seine amtliche

Stellung maßgebend. Die Jugendschutzkommissionen werden aus Vorschlägen der Bezirksschulräte, der Bezirksamänner und privater Jugendschutzvereinen auf eine Amts dauer von drei Jahren vom Regierungsrat gewählt. Ebenso die Ersatzmitglieder. Hocherfreulich und wichtig ist die Gesetzesbestimmung, daß in jedem Jugendgericht auch zwei Mitglieder der Jugendschutzkommission Sitz und Stimme haben, die manche Fälle schon kennen und daher in der Lage sind, Voten in abklärendem Sinne abzugeben und so die Maßnahmen wesentlich fördern können.

Meines Erachtens hat der Gesetzgeber im Kanton St. Gallen in dieser hochwichtigen Angelegenheit eine außerordentlich glückliche Lösung gefunden, die der Nachahmung wert ist und sie auch vollauf verdient.

Ich bin nun durchaus nicht etwa grundsätzlicher Gegner der Freiheitsstrafe oder sonstiger temporärer Unschädlichmachung Jugendlicher, die sich Gesetzesübertretungen haben zuschulden kommen lassen. Es können Fälle eintreten, wo dies schlechtedings nicht kann vermieden werden. Hingegen bekenne ich mich zu der Ansicht, daß dies die allerletzten Auskunftsmittel sein sollen, zu denen erst dann gegriffen werden darf, wenn nach ganz gewissenhafter, allseitiger Prüfung sich herausgestellt hat, daß alle andern Maßnahmen voraussichtlich ohne wesentlichen Erfolg sein würden.

In Fällen aber, wo erbliche Belastung, seelische Mißhandlung, schlechte Erziehung, Verwahrlosung, psychopathische Veranlagung, Geistesschwäche oder -Krankheit, moralischer Blödsinn usw. festgestellt werden können, oder wo es sich um Bagatellsachen handelt, sollten Unmündige niemals vor ein Gericht, heiße es wie es wolle, gestellt werden; denn wenn eine solche Person einmal vor Gericht gestanden hat, so kann dies der Anfang zu schlimmen Fortgängen bedeuten, die zum Verbrecherleben führen können. Ein schlagender Beweis dafür sind die vielen mit Gefängnis bestraft gewesenen rückfälligen Jugendlichen. Ich glaube, wenn ich als grüner Junge einmal vor Gericht gestanden hätte, ich würde die Nachwehen heute noch spüren. Es hat daher gewiß seine tiefe Bedeutung, wenn in der vorberatenden Expertenkommission zum schweizerischen Strafgesetzbuch in Luzern vor etwa einem Monat beschlossen wurde, bezüglich jugendlicher Rechtsbrecher den Ausdruck „Richter“ (und damit auch „Gericht“) im Strafgesetzbuch wegzulassen und durch den Ausdruck

„Zuständige Behörde“ zu ersetzen. Eine beachtenswerte Konzession an humane Empfindung! Wenn im zukünftigen Strafgesetzbuch auch noch andere Namen wie „Besserungsanstalt“, „Korrektionsanstalt“, „Zwangserziehungsanstalt“, „Armenerziehungsanstalt“ etc. nicht aufgenommen und durch den Ausdruck „Passende Erziehungsanstalt“ ersetzt würden, so wäre dies nicht nur eine weitere Konzession an humanes Empfinden, sondern es würde für die Zöglinge nach ihrem Austritt aus jenen Anstalten eine wesentliche Erleichterung in ihrem ehrlichen Fortkommen bedeuten.

Wer sich ernstlich mit Jugendfürsorge befaßt, der weiß, wie schwer es oft hält, Zöglinge aus solchen Anstalten zu plazieren, weil man ihnen nicht recht traut, was weniger der Fall wäre, wenn sie aus einer „Erziehungsanstalt“ austreten. Der ominöse Beigeschmack obgenannter Anstaltsnamen ist schwer und tief verletzend, ja sozial schädigend für die ausgetretenen Zöglinge und besonders traurig und kränkend für sie, wenn sie das Bewußtsein empfinden, daß sie die Anstalt wohlerzogen, von frühern Fehlern geheilt und nun als brauchbare Menschen verlassen haben; denn in den Augen unverständiger Leute, deren es leider noch übergenug gibt, sind und bleiben sie gebrandmarkt, und solange jene ominösen Anstaltsnamen im Strafgesetzbuch figurieren, solange werden sie nicht aus dem Sprachgebrauch verschwinden und ihren schädigenden Einfluß auf die ausgetretenen Zöglinge auf Dezennien hinaus unvermindert weiter ausüben und die Erziehungserfolge in Frage stellen. Ja, sogar mancher Zögling mag Selbstvertrauen und Mut dadurch verlieren und den neuen Menschen wieder mit dem alten vertauschen. Alles dies sollte und könnte auch durch Weglassung genannter Anstaltsnamen aus dem Strafgesetzbuch verhütet werden und hätte zur Folge, daß die Anstalten ihre Namen in humanem Sinne in „Erziehungsanstalten“ umändern müßten; denn etwas anderes tun als „erziehen“ können sie ja nicht.

In Deutschland sind laut Statistik im Jahr 1909 49 689 Minderjährige im Alter von 12—18 Jahren verurteilt worden, darunter 25 444, also mehr als die Hälfte, zu Gefängnisstrafe und fast $\frac{1}{5}$ aller Bestraften waren Rückfällige. In den Jahren 1910 und 1911 haben dort die verurteilten Minderjährigen die Zahl von 51 000 überschritten. Die große Summe von Verurteilten mag zum Teil daher kommen, weil die Strafunmündigkeit nur bis zum zwölften

Altersjahr reicht. Sie wird aber höchst wahrscheinlich, wie bei uns, auf das 14. hinaufgesetzt werden.

Es steht außer allem Zweifel, ich habe es erfahren, daß es Jugendliche gibt, die ausgesprochen vererbte Anlagen zu kriminellen Handlungen zeigen und zu Gewohnheitsverbrechern quasi prädestiniert sind. Arme Teufel im wahren Sinn des Wortes! Sie sind das Opfer des unerbittlichen und grausamen Vererbungsgesetzes und müssen wie von der Natur aus als „unschuldig verurteilte, unglückliche Menschen, verlorne Posten“ betrachtet und auch bedauert werden. Und wenn nordamerikanische Staaten in solchen Fällen zu dem verzweifelten Mittel der „Sterilisation“ schreiten, so muß man viel mehr über diesen Mut staunen, als daß man das Verfahren als frivolen Eingriff in ein „ange-stammtes Menschenrecht“ verurteilt und verdammt.

Sollen wir nun solche unglückselige Individuen, die ihrem angeborenen Triebe suggestiv Folge leisten und die Gesellschaft bedrohen, mit Gefängnis oder Zuchthaus bestrafen, damit sie nach Verbüßung der Strafe aufs neue wieder auf die Gesellschaft losgelassen werden? Ein harter Gedanke in der Tat! Oder sollen sie auf Lebenszeit sonstwie unschädlich gemacht werden? Das wäre wohl die glücklichste Lösung, aber es ist dies ein nicht weniger harter Gedanke. Solche Personen bringen den modernen, humanen Richter in nicht geringe Verlegenheit, denn in solchen Fällen an eine ganz gerechte Vergeltung zu denken und sie auch zu vollziehen, scheint einem Widerspruch an sich zu gleichen und ist da ein um so schwierigeres Problem, als die vielumstrittene Frage des „Freien Willens“ einerseits und des „Determinismus“ anderseits mehr oder weniger hineinspielt, und unwillkürlich möchte man mit dem Sänger im „Freischütz“ auch suggestiv und laut ausrufen: „Samiel hilf!“

Mit solchen Personen muß aber begreiflich doch etwas geschehen, man darf sie nicht einfach gewähren lassen. Der Jugendrichter mag dann, wenn er menschliches Rühren verspürt, sich der „bedingten Verurteilung“, wo sie besteht, und nachheriger Schutzaufsicht bedienen, oder aber, wo dies nicht möglich ist, nach Gesetzesparagraphen im Sinne von Vergeltung und Sühne verfahren und den „armen Teufel“ zu Gefängnis oder Zuchthausstrafe verdonnern. Er wird und muß dies über sich ergehen lassen und sich ins Unvermeidliche fügen, und wenn er die öde Stätte der Strafanstalt tatsächlich gebessert verläßt, so gleicht

er dem glücklichen Blinden, der kostbare Juwele oder Preziosen gefunden hat. Über diesen Punkt sagt der Kriminalpsychologe, Staatsanwalt Dr. Wulffen in Dresden: „Daß verurteilte Jugendliche durch die Bestrafung und die Strafverbüßung gebessert, wirklich im Innersten für die Vermeidung des Verbrechens befähigter geworden sind, gehört zu den großen Seltenheiten; aber Gleichgültigkeit, Stumpfheit, Verbitterung und Haß gegen die staatliche Ordnung, das sind die Früchte, die jenseits von Gefängnis und Zuchthaus aufgehen.“ Und ein bedeutender Strafrechtslehrer versteigt sich sogar zu dem kühnen Ausspruch: „Der Hang zum Vergehen wächst beim Jugendlichen nach jeder neuen Verurteilung, und wenn er ein Vergehen begangen hat, und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, daß er ein neues begehen wird, geringer, als wenn wir ihm Strafe zumessen; denn nachher wird er mit ziemlicher Gewißheit eine ständige Plage für die Polizei, eine große Schwierigkeit für den Richter, ein tiefer Kummer für den Philantropen und ein schwieriges Problem für den Staatsmann.“

Da man nach dem bisherigen Strafsystem auf dem Gebiete der Bekämpfung der Jugendlichen-Kriminalität nicht glänzende Erfahrungen gemacht hat, weil der jugendlichen Psyche viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde, so war ein Resultat des Strafvollzuges die betrübend große Anzahl von rückfälligen Minderjährigen. Es wurde eben zu viel bestraft, wo Erziehung besser am Platz gewesen wäre. Es ist daher an der Zeit, eine Systemsveränderung vorzunehmen, die besseres verspricht. Die Wege dazu sind uns bekannt, betreten wir sie!

Es gibt übrigens leider auch andere, nicht erblich belastete Jugendliche von ganz anständiger Herkunft, Erziehung und Bildung, die ihres zügellosen, rohen Wesens halber aus teuflischer Bosheit, fanatischer Begierde, Sinnenlust und Zerstörungswut aus eigenem Antrieb und eigener Schuld mit Wohl lust verbrecherisch handeln und angemessene, empfindliche Strafe verdienen — von Rechtens wegen.

Bei solchen Rohlingen erster Güte dürfte eine Verschärfung beim Freiheitsentzug auf irgend eine Weise am Platze sein; denn die Erfahrung lehrt, daß solche Rohlinge die üblichen Strafen mit Hohngefühlen ertragen, nach Verbüßung derselben fröhlich den Staub von den Füßen schütteln und sich gelegentlich mit weitern Schandtaten revanchieren. Daß die gewöhnlichen Strafen

wie Bußen, Haft, Gefängnis, sogar Zuchthausstrafe Verbrecher solchen Kalibers weder bessern noch heilen und nicht genügen, ist öffentliches Geheimnis und die Spatzen pfeifen es von den Dächern.

III.

Die „Jugendschutzkommision“ nun, wie sie mir jetzt als neue Behörde vorschwebt, würde ein koordiniertes Bindeglied zwischen der Vormundschaftsbehörde und dem Jugendgericht darstellen. Sie hätte sich aller Personen unter 18 Jahren, die in irgend einer Weise des Schutzes, der Anleitung und Hülfe bedürfen, mit Rat und Tat anzunehmen. Die gesetzliche Grenze bei 14 Jahren zwischen Kindern und Jugendlichen kämen bei ihr nicht in Betracht. Sie ist überhaupt nicht im Kalender zu suchen, sondern ganz anderswo und ist nicht gar so leicht zu bestimmen.

Es kann z. B. eine noch nicht 14jährige Person normaler Konstitution, laut Gesetz nicht strafrechtlich verfolgbar, aus Absicht und reiflicher Überlegung ein Verbrechen begehen — ich habe solchen Fall erlebt — und im Grunde genommen Strafe verdienten, währenddem bei einer 14—18jährigen Person, die ein ähnliches Verbrechen begangen hat, je nach waltenden Umständen, eine Strafe als Härte und Ungerechtigkeit müßte empfunden werden.

Die Tätigkeit der Jugendschutzkommision würde sich erstrecken auf das Säuglings- und Kostkinderwesen, auf hülfsbedürftige Uneheliche, Verwahrlose, Schwachbegabte, Taubstumme, Blinde, Imbezille, Krüppel usw. und auch vorläufig auf Straffällige; mit einem Worte, auf alle in dieser oder jener Art gefährdeten oder auch gestrauchelten Unmündigen. Sie hätte auch solchen Eltern ratend und wegleitend an die Hand zu gehen, denen Art. 275 des Zivilgesetzbuches Erziehungspflichten auferlegt, und die in ihrer Unbeholfenheit nicht wissen, wie anpacken.¹⁾ Auch könnte ihr die Schutzaufsicht über bedingt Verurteilte übertragen werden. Gewiß ein sehr großes, aber schönes und dankbares Arbeitsgebiet! Sie wäre so quasi das „Mädchen für Alles“, und wenn die Erfolge ihrer Tätigkeit einmal erkannt würden, so vermute ich, daß das Bedürfnis nach ihrer Unentbehr-

¹⁾ Art. 275: „Die Kinder sind den Eltern Gehorsam und Ehrerbietung schuldig. Die Eltern haben ihre Kinder ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und insbesondere auch den körperlich und geistig gebrechlichen eine angemessene Ausbildung zu verschaffen.“

lichkeit mit der Zeit eine rapide Steigerung erfahren dürfte. Damit wäre eine einflußreiche, wichtige amtliche Zentrale geschaffen, die überall da ratend, helfend, schützend, anleitend, erziehend einzuschreiten die Kompetenz hätte, wo die Not dazu drängt. Daß bei der Bestellung solcher Jugendschutzkommisionen nur auf ganz tüchtige und verlässliche Leute müßte Bedacht genommen werden, ist eine Voraussetzung, die sich von selbst versteht. Der berühmte amerikanische Jugendrichter Lindsey in Denwer sagt: „Für unser Werk sind unendlich wichtiger die rechten Personen, als die — Gesetze“.

Wollte man nun solche Jugendschutzkommisionen schaffen, so würden allerdings die Rechte und Pflichten der Vormundschaftsbehörden insofern geschmälert, als sie es dann nur noch mit vermögensrechtlichen und waisenamtlichen Funktionen normaler, nicht gefährdeter Halb- und Ganzwaisen und erwachsenen Personen zu tun hätten, was aber nicht gerade als ein Unglück zu betrachten wäre, und mancher Vormundschaftsbehörde sogar sehr gelegen käme. Dieser stünde übrigens gar nichts im Wege, der Jugendschutzkommision die Sorge für anormale und gefährdete Waisen zu übertragen, und diesen würde dadurch in vielen Fällen voraussichtlich weitaus besser gedient sein, und das wäre ja gerade die Hauptsache.

An Arbeit dürfte es dieser neuen Behörde nicht fehlen. Die Jugendschutzkommisionsmitglieder sollten den Mitgliedern der Vormundschaftsbehörden und der Jugendgerichte bezüglich Bildung und Tüchtigkeit zum allermindesten ebenbürtig sein, sogar Überlegenheit wäre nicht zu beklagen. Die Jugendschutzkommision wäre demnach eine Behörde von rein erzieherisch fürsorglichem Charakter ohne strafrechtliche Kompetenzen, und wenn ihr Straffällige unter die Hände kämen, bei denen erzieherische Maßnahmen nach vorliegenden Verhältnissen keinen Erfolg versprächen, so würde sie, ohne langes Besinnen, solche dem Jugendgericht überweisen. Entweder in bestehenden Bezirken oder je nach Bedürfnis in kleineren Kreisen wäre je eine Jugendschutzkommision nebst Ersatzmitgliedern zu bestellen, wobei auf juristisch, medizinisch-psychiatrisch und pädagogisch gebildete und sonstige angesehene, einflussreiche und warmherzige Männer und je nach Bedürfnis auch auf eine wahrhaft gebildete (nicht eingebildete) Frau Bedacht zu nehmen wäre.

So denke ich mir die Organisation der Jugendschutzkommision,

der auch die Befugnis eingeräumt würde, sich des Amtsvormundes, allfälligen Kinderinspektors und freiwilligen Jugendschutzorganisationen zu ihrer Unterstützung zu bedienen. Ihre Kompetenzen müßten mit dem Anwachsen ihrer Pflichten parallel gehen.

Nun aber komme ich noch ganz kurz auf einen andern Punkt zu sprechen. Werden wohl in absehbarer Zeit amtliche Jugendschutzkommissionen überall im Schweizerland ins Leben treten? Ich wage nicht, diese Frage bejahend zu beantworten. Solange in ziemlich breiten Schichten des Volkes das Verlangen nach Vergeltung und Sühne auch bei Jugendlichen nicht eine wesentliche Abschwächung erfährt, dürfte die Zeit noch nicht angebrochen sein. Die wuchtige Ablehnung der „Bedingten Verurteilung“ im Kanton Zürich und unlängst im Kanton Aargau scheint mir untrüglicher Beweis dafür zu sein, daß der Vergeltungsgedanke einstweilen noch als ein Requisit der Volksseele betrachtet werden muß, dem nur ein weiser Gesetzgeber mit Erfolg auf den Leib rücken kann.

Dann haben die Amerikaner den Terminus „Jugendgericht“ geprägt und einen Kapitalfehler gemacht, weil es dort gar nicht den Charakter eines Gerichtes im gewöhnlichen Sinne hat. Es deckt sich viel eher mit der Jugendschutzkommission. Andere Kulturstaaten haben das amerikanische Jugendgericht zum Teil, den Namen aber unverändert nachgeahmt, und dieser ist sozusagen in Fleisch und Blut übergegangen und hat sich eingelebt. In Deutschland wird nächsten Oktober der III. Jugendgerichtstag in Frankfurt a. M. abgehalten, in Paris tagte letzten Sommer der erste internationale Jugendgerichtstag und heute und morgen begehen wir den ersten schweizerischen Jugendgerichtstag in Winterthur. Was will man noch mehr! Jugendgerichte an allen Ecken und Enden! Und schließlich werden wir auch bei Jugendlichen so ganz ohne Strafurteile, ob sie nun durch Jugendschutzkommissionen oder Jugendgerichte ausgefällt werden, kaum davon kommen.

Nun könnten vielleicht doch manche annehmen, es trete da ein verwegener und kampflustiger Don Quixote, aus St. Gallen, auf, der sich erkühne, gegen die vielen Windmühlen anzustürmen. Diese Annahme hätte, in Anbetracht meiner früheren diesbezüglichen Publikationen, Berechtigung, nach meinen heutigen Ausführungen aber ist sie gegenstandslos geworden. Da sich die Verhältnisse seit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches wesentlich

geändert und auch teilweise abgeklärt haben, in einigen Kantonen Jugendschutzkommisionen in Aussicht genommen sind und Jugendgerichte zweifelsohne nachfolgen werden, so ist mein jetziger Standpunkt die ganz natürliche Folge kantonaler Einführungsgesetze und eine gegebene, unvermeidliche Metamorphose.

Trotzalledem aber würde ich es für zweckmäßiger und im Interesse jugendlicher Rechtsverletzer erachten, wenn man vom Jugendgericht hätte völlig Umgang nehmen wollen; denn ein Jugendgericht ist und bleibt eben doch ein „Gericht“, und ein solches halte ich, wie schon betont, für die noch nicht entwickelte Psyche Unmündiger als eine nicht sehr geeignete Institution.¹⁾ Wenn die Jugendschutzkommision zuständig erklärt würde, sich der hülfesbedürftigen, gefährdeten und verbrecherischen Minderjährigen bis zum 18. Altersjahr anzunehmen, so würden die Verurteilungen zu Geld- und Freiheitsstrafen oder sonstigen Verfügungen mit Strafcharakter auf das äußerste Minimum beschränkt, weil Erziehungsmaßnahmen einen breiteren Raum einnähmen als Strafurteile, was einem ethischen, sozialen und wirtschaftlichen Gewinn gleichkäme, der durch Jugendgerichte niemals in dem Maße erreicht werden kann. Auch wäre nicht nur eine einheitlichere, sondern auch eine raschere Erledigung der Fälle gesicherter, als wenn sie durch die drei Instanzen der Jugendschutzkommision, der Vormundschaftsbehörde und des Jugendgerichts hindurchgehen müssen.

„Jugendgericht“ ist ein Schlag- und Zauberwort, das bequem auf der Zunge liegt, überm Ozean selbst aber den Kern des amerikanischen Gedankens ganz und gar nicht trifft und meines Erachtens hätte vermieden werden sollen.

Aber Name und Begriff des Jugendgerichtes sind in allen Kulturstaaten so sehr zur Gewohnheit geworden und so tief ins Bewußtsein eingedrungen, daß die Intention, gegen diesen Strom schwimmen zu wollen, dem Versuche gleichkäme, als wollte man Eulen nach Athen tragen.

Mit dieser Tatsache muß, gern oder ungern, gerechnet werden. Der innere Widerspruch aber zwischen dem Narnen und der Wesenheit des amerikanischen Jugendgerichtes bleibt bestehen

¹⁾ Kuhn-Kelly, „Jugendschutzkommisionen als vollwertiger Ersatz für Jugendgerichtshöfe“. Langensalza, bei Beyer & Söhne, Heft 58 der „Beiträge“. 50 Cts.

und wird nicht verfehlten, in allen Kulturstaaten Nachwirkung auszuüben.

Mein Bestreben wird und muß sich daher einzig noch darauf beschränken, abgesehen vom Erfolg oder Mißerfolg, für die Jugendschutzkommision einzustehen, ohne auch nur den leisesten Gedanken zu hegen, gegen das Jugendgericht zu plädieren und den Versuch zu machen, ihm den Lebensfaden abschneiden zu wollen; denn das hätte heute weder Sinn noch Zweck, und bekanntlich führen ja verschiedene Wege nach Rom, und ich hege die Hoffnung, daß der Kanton St. Gallen durch die Einführung von amtlichen Jugendschutzkommisionen neben Jugendgerichten für andere Kantone vorbildlich und bahnbrechend vorangegangen ist. Vielleicht findet diese Institution der amtlichen Jugendschutzkommision (Fürsorgeausschüsse) sogar im Auslande einige Beachtung.

Ich persönlich notabene halte sie nun einmal für eine zweckmäßige Institution, der ich aber einen etwas erweiterten Ausbau wünschen möchte, als wie er im Einführungsgesetz des Kantons St. Gallen in Aussicht genommen ist.

Es dürfte sich empfehlen, der Jugendschutzkommision das Recht einzuräumen, pflichtvergessenen Eltern oder sonstigen Erziehungspflichtigen nicht nur die Rechte über ihre Kinder zu entziehen, sondern sie für Erziehungsverstöße — Mißhandlung, Vernachlässigung, Überbürdung, Entzug der nötigen Nahrung, Kleidung, Nachtruhe und dergleichen Erziehungssünden mehr — mit Geldbußen zu belegen und sie eventuell beim Richter einzuklagen, aber alles unter schützenden Maßnahmen im Interesse der Kinder und Jugendlichen. Einer unabhängigen Bezirks- oder Kreisbehörde dürfte mehr Initiative, Weitblick und Mut zuzutrauen sein, als manchen kommunalen Vormundschaftsbehörden, die vielleicht doch ab und zu mit mehr oder weniger gebundenen Händen ihre Verfügungen treffen.

IV.

Mit diesem Votum habe ich mich nun, wie ich hoffe, nicht nur nach Wissen und Gewissen mit meinen schwachen Kräften nach Möglichkeit meines Auftrages entledigt, sondern ich habe auch die Gelegenheit wahrgenommen, eine letzte Lanze zu brechen zugunsten der amtlichen Jugendschutzkommision, die der gefährdeten und notleidenden Jugend zum Wohle gereichen müßte

und die der bangemachenden Vermehrung von Ungehörigkeiten unter der jungen Welt möglichst vorzubeugen in der Lage wäre.

Allerdings müßte dann noch manches geschaffen werden: Beobachtungsheime, Asyle, Erziehungs- und Arbeits-Anstalten u. dgl. Wenn aber einmal das schweizerische Strafgesetzbuch unter Dach gebracht ist, so wird es noch manches Ergänzende zum Zivilgesetzbuch bringen, so daß dann alle wesentlichen Grundlagen geschaffen sind, um den Kampf gegen Sorgen, Not, Elend und Verbrechertum unter Kindern und Jugendlichen energisch aufzunehmen, um für alle Zukunft frohere Perspektiven zu schaffen und das Morgenrot besserer Zustände aufgehen zu sehen.

Ob nun der Einführung von Jugendschutzkommisionen verschiedene, eventuell sogar gesetzliche Hindernisse im Wege stehen — vielleicht Art. 283 und 284 des Zivilgesetzbuches, aber nur vielleicht — ob das Jugendgericht als einzige Behörde ohne Jugendschutzkommision den Sieg davontragen wird und ob auch diese Angelegenheit den Kantonen zur Regelung durch Einführungsgesetze zum zukünftigen schweizerischen Strafgesetzbuch überlassen bleibe, das, meine Hochverehrten, können wir in aller Gemütsruhe der Zeit, dem Gesetzgeber und letzten Endes dem Volksentscheid anheimstellen.

Mein Interesse wendete sich vorläufig mehr der Jugendschutzkommision an und für sich als der Möglichkeit oder Unmöglichkeit ihres einstigen Werdens zu. Ob ich zu weit gehe, darüber mögen Sie entscheiden.

Ich bin nun allerdings ein „Nie vorbestrafter Minderjähriger“ von erst 80 Sommern und anerkenne zum guten Teil die Wahrheit des Sprichwortes: „Alter schützt vor Torheit nicht“, auch in der vorwürfigen Frage.

Sicher aber scheint mir zu sein, daß ich die freudige Überraschung einer allfälligen Erfüllung meines stillen und sehnlichsten Wunsches nicht erlebe. Wenn ich aber einmal zu Asche geworden bin, dann werde ich aus „höhern Gefilden“, vorausgesetzt, daß ich sie erreiche, der Tellus mit seraphinischer Begeisterung laut und deutlich zurufen: Anstatt bei Jugendlichen vorzugsweise nur Recht zu sprechen und zu strafen, möchte man sich doch bemühen, mehr Recht zu schaffen und zu bessern, und mit Emil Fawer würde ich noch hinzufügen:

„Weniger Repression, mehr Prävention, weniger Gericht, mehr Schutz und Fürsorge“!

Und zum Schlusse noch möchte ich die hochgeehrte Versammlung auf die lieblichen und feinsinnigen Worte des Dichters aufmerksam machen, der da gesagt hat:

„Was eine Kinderseele aus jedem Blick verspricht,
So reich an Hoffnung ist ein ganzer Frühling nicht.“

III. Votant: Dr. Hans W. Maier,
Sekundararzt an der psychiatrischen Universitätsklinik, Zürich.

Bei der großen Zahl der psychisch Defekten unter den jugendlichen Kriminellen ist die Mitwirkung nicht eines Arztes überhaupt, sondern speziell eines Psychiaters dringend erwünscht. Jeder Fall sollte (wie jetzt beim Amtsgericht Berlin) in der Voruntersuchung psychiatrisch untersucht werden. Wenn möglich sollte der begutachtende Psychiater Mitglied des Gerichts sein, oder doch in der Verhandlung bei positivem Ergebnis seiner Untersuchung mündlich referieren. Bei der Fürsorgetätigkeit ist für psychisch defekt Befundene in weitem Maße die Mitwirkung einer psychiatrischen Poliklinik heranzuziehen.

Pour apprécier l'état des jeunes délinquants affectés d'une tare psychique, il ne suffit pas du concours d'un simple médecin; il faut absolument un psychiâtre. Tout délinquant de cette catégorie devrait être soumis, pendant l'instruction, à un examen psychiâtrique, comme cela se fait déjà à Berlin. Le psychiâtre devrait faire partie, si possible, du tribunal, ou être appelé tout au moins à présenter un rapport oral au cours des débats, dans les cas où l'examen de l'inculpé aurait donné un résultat positif. Pour les jeunes délinquants atteints d'une tare psychique avérée et non internés dans un établissement, on devrait avoir recours dans une large mesure aux soins d'une policlinique psychiâtrique.

Für den Sprechenden handelt es sich hauptsächlich um die Frage der Tätigkeit des Arztes beim Jugendgericht.

Die moderne kriminalistische Bewegung, zu deren Postulaten auch das Verlangen nach einer besonderen Organisation der Strafrechtspflege für Jugendliche gehört, nähert sich immer mehr der naturwissenschaftlichen Anschauung, das Verbrechen als eine pathologische Erscheinung zu betrachten. Die Tendenz der Besserung des jugendlichen Verbrechers ist es, die uns zwingt, mit aller Energie auf eine genaue Durchforschung der ganzen damit zusammenhängenden Umstände zu dringen. Die Straftat ist ein Resultat der Stellungnahme der ganzen Individualität des

Rechtsbrechers gegenüber der Gesellschaft. Wenn wir ein für unsere Zwecke genügendes Bild des straffälligen jungen Menschen erhalten wollen, so genügt es nicht nur, sein Benehmen bei dem Delikt selbst zu untersuchen. Wir sind gezwungen, zu diesem Zwecke seine ganze körperliche und die damit aufs engste zusammenhängende seelische Individualität zu ergründen. Wir werden insbesondere auch die gesundheitlichen Verhältnisse in der Familie, die Veranlagung der Eltern und der Geschwister studieren müssen. Dadurch werden wir ein Bild von dem Milieu erhalten, in dem der betreffende Mensch aufgewachsen ist, wir werden uns klar über bewußte oder unbewußte Einflüsse der Umgebung, die zum Zustandekommen des Verbrechens geführt haben.

Wer schon mit der Begutachtung von Jugendlichen in dieser Richtung praktisch zu tun gehabt hat, weiß, wie schwierig diese Aufgabe ist. Die Erfahrungstatsachen, die uns hier zur Aufstellung und Anwendung allgemeiner Grundsätze führen könnten, sind noch sehr spärlich, da ja die Bestrebungen für eine systematische Fürsorge der verwahrlosten Jugend noch recht jungen Datums sind. Wenn wir insbesondere die geistigen Defekte betrachten, deren Ausfluß in einen größeren Teil der Fälle die Strafhandlung ist, so sehen wir, wie gerade bei den Jugendlichen diese Störungen häufig noch dermaßen larviert und im Anfangsstadium sind, daß auch der erfahrene Fachmann die größte Mühe hat, zu einem sicheren Schluß zu kommen. Die größte Rolle spielt auf diesem Gebiete der angeborene Schwachsinn und zwar speziell dessen leichtere Formen. Beim erwachsenen Menschen wird hier durch die mangelhafte Anpassung des betr. Defekten ans Leben und das Fehlen einer Menge von Erfahrungen, die der Gesunde sich stets im Laufe der Jahre aneignet, die Diagnose erleichtert. Beim Kinde ist das sehr häufig noch nicht der Fall. Es gibt viele Schwachsinnige, die einen geringe Anforderungen stellenden Schulunterricht infolge guter Ausbildung ihres Gedächtnisses ordentlich absolvieren, und bei denen es eingehendster Prüfung bedarf, um das Bestehen eines intellektuellen und meist auch moralischen Defektes sicher nachweisen zu können. Bei oberflächlicher Prüfung können diese Zustände leicht mit Ungleichmäßigkeiten der geistigen und affektiven Entwicklung verwechselt werden, wie sie auch auf dem Gebiet des normalen Seelenlebens beim Kinde vorkommen. — Ich erinnere ferner an die Frühstadien einer meist nach der Pubertät sich zuerst äußernden und später

zur Verblödung führenden Krankheit der hebephrenen Form der Dementia praecox. Man hat das Bild, welches diese Störungen zuerst darbietet, nicht unglücklich mit einem Stehenbleiben auf dem Stadium der „Flegeljahre“, das ja innerhalb der normalen jugendlichen Entwicklung liegt, bezeichnet. Diese „krankhafte Flegelhaftigkeit“ sieht am Anfang recht harmlos aus und ist dem kundigen Auge doch das sichere Zeichen des Hereinbrechens einer schweren Geistesstörung. Wenn hier auch meist keine ärztliche Hilfe in bezug auf Heilung gebracht werden kann, so wird doch häufig Unglück für die jungen Kranken selbst und deren Familien verhütet, wenn anlässlich eines Deliktes frühzeitig die Diagnose gestellt und für die Verbringung in das richtige Milieu gesorgt wird. — Ich weise ferner hin auf die epileptischen Dämmerzustände, die manchmal auch bei Jugendlichen zu der Begehung der schwersten Verbrechen führen, bei denen aber der Laie nicht selten von einem krankhaften Zustande nichts merkt. Hier wird nur der ärztliche Experte imstande sein, die ganze Gefährlichkeit der Sachlage zu ermessen und die zweckentsprechenden Maßregeln zu empfehlen. — Sehr häufig werden bei relativ guter, intellektueller Veranlagung angeborene moralische Defekte die Ursachen zu Delikten sein. Es ist von der größten Wichtigkeit, diese Art von jungen Menschen von den andern zu trennen, die hauptsächlich durch schlechte Milieueinflüsse bei guter ethischer Anlage auf den Abweg geraten sind; denn ein einziger solcher schwer moralisch Defekter kann eine ganze Anstalt, in die er zur Besserung versetzt wird, verderben. Wir werden mit der Zeit dazu kommen, für die spezielle Behandlung dieser Art Abnömer besondere Einrichtungen zu treffen. — Der heranwachsende Mensch ist bei weitem leichter der Suggestion von dritter Seite her zugänglich wie der Erwachsene; so führen nicht selten der Einfluß der Kameraden oder sonstigen Bekannten, schlechte Lektüre oder aufregende Erlebnisse zum Delikte. Auch hier wird es nicht selten nötig sein, durch genaue, fachmännische psychologische Beobachtung den Zusammenhang, der oft absichtlich verschleiert wird, zu entdecken und auszuschalten.

Die wenigen Beispiele, die ich gegeben habe, dürften beweisen, daß die Mitwirkung eines psychologisch geschulten Arztes bei dem jugendgerichtlichen Verfahren durchaus nötig ist. Wer schon in solchen Untersuchungen mitgewirkt hat, der weiß, wie wichtig das frühzeitige Einsetzen der Expertise, wenn möglich sofort mit

dem Beginn der Strafuntersuchung, ist. — Die Glaubwürdigkeit der Aussage des Jugendlichen ist noch eine viel geringere, wie die durch die neueren Untersuchungen sich ja auch als recht zweifelhaft erweisende bei den Erwachsenen. Durch vielfache Verhöre, das Lesen von Zeitungsberichten, die Besprechung des Deliktes mit der Umgebung und die eigene Phantasietätigkeit wird sich das ganze psychische Verhalten des Jugendlichen innerhalb kurzer Zeit oft sehr wesentlich verändern. Je früher deshalb der Sachverständige das Material zur Bildung seines Urteils sich verschaffen kann, desto leichter zu erreichen und desto zuverlässiger wird das Resultat sein. Ein solch frühes Einsetzen der Untersuchung ist nur dann möglich, wenn der Experte amtlich vom Gericht bestellt wird und nicht erst im Laufe der späteren Nachforschungen, etwa von den Organen der freiwilligen Jugendfürsorge, zugezogen wird. Dem Experten müssen aber auch besonders in den oft recht korrupten Verhältnissen der größeren Städte, in denen das jugendliche Delikt vor allem entsteht, sämtliche Mittel zur Verfügung stehen, um seine Untersuchung mit aller Gründlichkeit durchführen zu können; er wird sich der Hilfe der Polizei und der übrigen Administrativbehörden zu bedienen berechtigt sein müssen. Auch dies wird in vollem Maße nur dann der Fall sein, wenn der Begutachter amtlich bestellt und nicht nur von einer mehr oder weniger privaten Fürsorgeorganisation mit seiner Aufgabe betraut worden ist.

Für die Erfolge der Jugendgerichte wird es sehr wichtig sein, daß alle Fälle, in denen das Delikt auf krankhafte Anlage durchzuführen ist, entsprechend erkannt und weiter behandelt werden können. Der Göttinger Psychiater, Cramer, hat in eingehendem Studium die Fürsorgezöglinge der Provinz Hannover, die zum großen Teil mit dem Strafrecht in Konflikt gekommen waren, untersucht und dabei gefunden, daß ca. 60 % davon als geistig abnorm betrachtet werden müssen. Wir dürfen nicht annehmen, daß dieses Verhältnis in unseren Gegenden besser sein werde. Wegen dieser Häufigkeit und der oben erwähnten Schwierigkeit der Erkennung der betreffenden Störungen scheint es mir deshalb das einzige Richtige für das Verfahren des Jugendgerichts, die obligatorische Mitwirkung des psychiatrisch gebildeten Arztes in allen Fällen zu verlangen, und zwar an einem möglichst frühen Punkt der Untersuchung einsetzend. Diejenigen Jugendlichen, bei deren Untersuchung sich weder an ihnen selbst,

noch in ihrem Milieu psychopathische oder sonstige krankhafte Erscheinungen nachweisen ließen, wären mit einem kurzen Atteste aus der ärztlichen Beobachtung zu entlassen und der alleinigen Tätigkeit der Fürsorgeorgane zu überweisen. Bei jenen Delinquenten aber, bei denen der Arzt zu einem positiven Befunde kommen würde, müßte der Gutachter womöglich mündlich vor dem Jugendgericht seinen Befund abgeben und die Vorschläge, die zur Besserung oder Heilung führen könnten, auseinandersetzen. Hier hätte der Experte auch nach dem Abschluß des gerichtlichen Verfahrens den Fürsorge-Organisationen als Sachverständiger zur weiteren Beobachtung und Beratung zur Seite zu stehen.

Dieses Obligatorium der Begutachtung ist bereits praktisch durchgeführt, z. B. beim Amtsgericht Berlin-Mitte, wo sämtliche Fälle der psychiatrischen Poliklinik der Universität zur ambulanten Untersuchung überwiesen werden. Sind die Störungen dann sehr komplizierter Natur, so kann unter Umständen die Aufnahme in die psychiatrische Klinik zur genaueren Beobachtung verfügt werden; in den meisten Fällen ist dies aber nicht nötig. — In Charlottenburg dagegen wird die Begutachtung nur dann angeordnet, wenn der Richter oder meistens die Funktionäre der Fürsorge sie für nötig erachten; nach dem, was ich gehört habe, scheint bei diesem letzteren Verfahren der Arzt viel zu selten zugezogen zu werden, weil eben der Laie bei der Schwierigkeit und Verborgenheit der Störungen solcher Jugendlichen häufig geistige Gesundheit annimmt, wo sie durchaus nicht vorhanden ist.

Es müßten allerdings zur Vornahme dieser Expertisen psychiatrisch durchgebildete Ärzte zur Verfügung stehen, die zudem die Mittel haben sollten, andere Spezialisten zuzuziehen, wenn sich die Notwendigkeit hierzu nach ihrem Dafürhalten ergeben würde. Am leichtesten ließe sich eine solche Organisation durch die Einrichtung psychiatrischer Polikliniken in den größeren Städten, die ja hauptsächlich für die Jugendgerichte in Betracht kommen, durchführen. An unserer Zürcher Irrenheilanstalt besteht ein solches Institut bereits seit einigen Jahren, und es werden auch regelmäßig mit gutem Erfolg Kinder untersucht und begutachtet, die allerdings heute noch von den Lehrern oder den Fürsorge-Institutionen überwiesen sind. Die Polikliniken sollten in der Regel von den Ärzten der naheliegenden psychiatrischen Anstalten besorgt werden, denen diese Tätigkeit ein in hohem Maße anregendes und befriedigendes neues Arbeitsfeld erschließen

würde. Für die längere Untersuchung schwierigerer und besonders wichtiger Fälle müßte die Einweisung auf klinische Abteilungen ermöglicht werden. Diese könnten teilweise mit Jugendheimen verbunden werden; manche Jugendliche, besonders solche, die beständigen Trieb zum Davonlaufen haben, würden am besten auf spezielle Abteilungen psychiatrischer Kliniken oder Irrenanstalten verlegt.

Wenn das Jugendgericht zum Teil aus Laien zusammengesetzt wird, wäre es meiner Meinung nach durchaus erwünscht, daß auch ein Arzt, der im praktischen Leben steht, als Richter mitwirken würde. Dagegen hielt ich es für richtiger, daß der eigentliche Experte, speziell der Psychiater, nicht Mitglied des Gerichts selbst ist. Er hat so eine freiere Stellung als Experte, und auch das Gericht wäre unabhängiger in der Würdigung und eventuellen Anerkennung seiner gutachtlichen Meinung. Der andere Arzt, der eventuell im Gericht selbst säße, könnte natürlich viel für die richtige Auffassung und Verwertung des von dem Experten vertretenen biologischen Standpunktes in den zu behandelnden Fragen tun.

Wenn wir die ärztliche Untersuchung der jugendlichen Kriminellen in der hier angedeuteten Weise ausüben — die Erfahrung wird sicherlich nach der einen oder andern Richtung hin modifizierend wirken, — hätten wir nicht nur die besten Bedingungen für die möglichst zweckmäßige Behandlung des einzelnen Falles; wir sammeln auf diesem Wege auch Material über die ganze Frage der jugendlichen Kriminalität und kommen damit einen wichtigen Schritt weiter zu dem Ziele, das uns als Zweck der ganzen Jugendgerichtsbewegung vorschweben muß: die Vorbeugung und Ausschaltung des jugendlichen Verbrechens überhaupt. Dieser prophylaktischen Wirksamkeit wird mit am besten vorgearbeitet, wenn man dem einsichtigen und spezialistisch vorgebildeten ärztlichen Experten die richtige Stellung in der neuen Organisation einräumt.

IV. Votant: Landesgerichtsrat Landsberg, Lennep (Preussen).

Wenn man etwas für seine Person verlangt, so ist Bescheidenheit am Platze! Wenn man aber eine Forderung der Gerechtigkeit, Beseitigung einer sittlich nicht mehr haltbaren Lage, Hebung einer Not bedrängter Kinder betreibt, dann ist die

Bescheidenheit eine Schuld! Es ist, wenn man über Nebenpunkte verschiedener Ansicht ist, über Hauptpunkte aber einig, unrichtig, eine Frage, wie die nach der Organisation der Jugendgerichte als ungeklärte Frage der Zukunft zu bezeichnen. Es ist die Frage für heute, und sie ist zu lösen in dem Sinne, daß man sie ohne Furcht so weiter bringen kann, wie es der Radikalste unter uns ersinnt. Denn es handelt sich doch nicht um einen Sprung ins Dunkle, sondern um eine Sache, die man in allen Folgerungen übersehen kann. Das Experiment ist bereits gemacht. Folgen Sie kühn dem Beispiele von St. Gallen! St. Gallen hat für meine Begriffe die Stufe erreicht, auf welche wir jetzt allgemein ersteigen können und auf welcher wir uns erst befestigen mögen, um dann sicher höher zu klimmen. Ich sage, das Experiment ist gemacht! Das Experiment ist gelungen! Das was nämlich St. Gallen jetzt mit Gesetz erstrebte, das haben wir bei den Fürsorge-Ausschüssen, die bei uns das sind, was St. Gallen Jugendschutzkommision nennt, in einzelnen Fällen ohne Gesetz ermöglicht.

Sie werden sehen: das Ziel ist erreichbar; denn es ist in Fällen erreicht worden, die schon nicht mehr den Charakter des Vereinzelten haben, weil es sich jedesmal um viele Jugendliche jeden Alters handelte.

Dennoch, so sehr ich in diesem Punkte vorwärts dränge, halte ich die Organisationsfrage, ja das juristische an der ganzen Sache für nebensächlich gegenüber der Frage, welche Erziehungsgrundsätze das Jugendgericht und die Jugendschutzkommision zu befolgen haben, und der Frage, ob man ihnen die Mittel gewährt, diesen Grundsätzen entsprechend zu handeln. Die alte Pädagogik war für das Beobachten unter Aufstellen von Verboten. Diese Methode leidet daran, daß sie die Entwicklung nicht bestimmt, und daß bei dem jungen Menschen manchmal ein Verbot anreizend wirkt. Besser ist es, so auf das Leben des gefährdeten Jugendlichen einzuwirken, daß man ihm selbst ein Ziel setzt. Man denke nur an die eigenen Kinder! Freilich gibt es Eltern, die mit ihren Kindern planlos in den Tag hinein leben. Aber der denkende Erzieher setzt doch ein Ziel, meist ein materielles, kann aber damit zugleich ein ideales Ziel setzen. Da darf man auch nicht plump sagen: „Mein Junge, jetzt strebe nach dem und jenem“. Nein, beobachten muß man das Kind und ihm die sittliche Impfportion ganz unmerklich versetzen.

So sage ich zu meinem Sohne z. B. bei der Nachricht vom Tode eines Verwandten: „Der X hat ein reiches, glückliches Leben gehabt.“ Natürlich fragt dann der Junge erstaunt: „Wieso?“ Und dann habe ich ihn. „Sieh' mal, Du hast ja auch Blumen so gern. Und der X war Botaniker. Ich habe ihn einmal beobachtet, wie er eine seltene Art unter dem Mikroskop hatte.“ Dann folgt eine minutiöse Darstellung der Situation, ganz ausgemalt erscheint ihm eine bestimmte Vorstellung des Mannes in seinem Berufe, verwirkt mit einigen Strahlen aus der Welt des Göttlichen, des Religiösen. Die Vorstellung sitzt! Des seien Sie gewiß! Der muß aber Liebe oder, wie Dr. Beck meint, Achtung für die junge Seele vor ihm empfinden, der so auf sie einwirkt. Dann wird die Vorstellung das Ziel geben. Die Saat geht auf! Gott segne die Saat!

4. La compétence des tribunaux pour mineurs.

a) Rapport présenté par le Professeur E. Borel, avocat à Genève.

Leitsätze.

I. Allgemeiner Grundsatz.

1. Das wohlverstandene Interesse der Jugendlichen, welches dem Postulat für Einführung von Jugendgerichten zugrunde liegt, soll auch bei der Umgrenzung der Zuständigkeit derselben die leitende Richtschnur bilden.

II. Persönliche Zuständigkeit.

A. Altersgrenze.

2. Gegenüber den Jugendgerichten fallen die Gründe dahin, welche dazu führen (so z. B. im Vorentwurf zum Schweiz. Strafgesetzbuch), die Jugendlichen unter vierzehn Jahren einer ordentlichen Strafverfolgung zu entziehen. Dank dem vorwiegenden Schutzcharakter, welcher der Aufgabe und Tätigkeit der Jugendgerichte innewohnt, können unbedenklich Kinder nach zurückgelegtem zehnten Altersjahr wegen Strafhandlungen vor dieselben gebracht werden.

Conclusions.

I. Principe général.

1. L'intérêt bien entendu des mineurs, dont s'inspire le postulat qui réclame l'institution d'une juridiction spéciale chargée de connaître des actes délictueux commis par eux, doit être également la considération première à consulter pour la détermination de la compétence de cette nouvelle juridiction.

II. Compétence ratione personae.

A. Limite d'âge.

2. Les raisons qui ont engagé le législateur à soustraire à une action pénale proprement dite les mineurs âgés de moins de quatorze ans (avant-projet de Code pénal suisse) n'existent pas à l'égard de la juridiction spéciale à instituer pour les mineurs. Le caractère éminemment tutélaire de la mission et de l'action des tribunaux pour mineurs justifie l'idée de leur confier le soin de connaître des actes délictueux commis par des enfants dès l'âge de dix ans.

Unter dieser Altersgrenze sollen, wie bisher, bei Strafhandlungen, die von Kindern begangen werden, die Familie, die Schule, und gegebenenfalls die vom Staate zum Schutze verwahrloster Kinder eingesetzten Behörden einschreiten.

3. Der Jugendliche untersteht bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr der Zuständigkeit der Jugendgerichte. Selbst bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr kann er für von ihm begangene Strafhandlungen von den zuständigen Behörden vor das Jugendgericht gebracht werden.

B. Jugendliche, die im Verein mit Mehrjährigen Strafhandlungen begangen haben.

4. Bei der Behandlung von Strafhandlungen, die ein Jugendlicher im Verein mit Mehrjährigen begangen hat, soll in der Regel der Grundsatz der Einheit der Strafverfolgung vor den dem Jugendgericht rufenden Forderungen weichen.

In diesem Fall findet daher die Strafverfolgung gegen den Jugendlichen ausschließlich nach den für das Jugendgericht geltenden Bestimmungen statt.

5. Dem Jugendgericht bleibt indessen die Befugnis vorbehalten, den über sechzehn Jahre alten Jugendlichen vor das für die mehrjährigen Angeklagten zuständige Gericht zu überweisen, falls hiefür, in Anbetracht der Tatumstände, des Alters oder Charakters des Jugendlichen, oder seines Vorlebens oder sonstiger wichtiger Umstände, hinreichende Gründe vorliegen.

Diese Überweisung wird gemäß Antrag der Staatsanwaltschaft, und nach Anhörung des Vertreters des Jugendlichen verfügt.

III. Sachliche Zuständigkeit.

6. Grundsätzlich erstreckt sich die Zuständigkeit des Jugendgerichtes auf

Au-dessous de cette limite, les infractions commises par des enfants continueront à relever de la famille, de l'école ou des institutions tutélaires créées par l'Etat (protection de l'enfance abandonnée, etc.).

3. Le mineur demeurera soumis à la juridiction spéciale jusqu'à l'âge de dix-huit ans. Il pourra même, jusqu'à l'âge de vingt ans, être renvoyé devant elle par les autorités compétentes pour les actes délictueux commis par lui.

B. Mineurs inculpés d'actes délictueux commis avec des majeurs.

4. Dans la répression d'actes délictueux commis par un mineur avec des majeurs, le principe de l'unité de l'action pénale devra, dans la règle, flétrir devant les considérations qui justifient la création d'un tribunal pour mineurs.

En pareil cas, l'action pénale contre le mineur sera entièrement soumise aux dispositions qui régissent cette juridiction spéciale.

5. Demeure réservée, cependant, au tribunal pour mineurs la faculté de prononcer le renvoi du mineur âgé de plus de seize ans devant la juridiction pénale chargée de juger les autres inculpés, s'il y a, pour l'ordonner, des motifs suffisants, tirés, soit des faits de la cause, soit de l'âge du mineur, de son caractère, de ses antécédents, ou de toute autre circonstance importante.

Cette décision sera prise sur préavis conforme du Ministère public, le représentant du mineur entendu.

III. Compétence ratione materiae.

6. La juridiction spéciale pour mineurs s'étend, en principe, à tous

alle von Jugendlichen begangene Strafhandlungen, ohne Rücksicht darauf, ob sie schwerer Art sind oder nicht.

Dem Jugendgericht bleibt indessen die Befugnis vorbehalten, in besonders schweren Fällen den vor seine Schranken gebrachten, über sechzehn Jahre alten Jugendlichen dem ordentlichen Strafgericht zu überweisen, falls die Tatumstände, das Alter, der Charakter, oder das Vorleben des Angeklagten, oder sonstige wichtige Umstände diese Maßregeln hinreichend rechtfertigen.

Die Überweisung wird gemäß Antrag der Staatsanwaltschaft und nach Anhörung des Vertreters des Jugendlichen verfügt.

1. *Principes générales.*

La question de la compétence des tribunaux pour mineurs ne peut pas être étudiée et résolue pour elle même, indépendamment des autres faces du problème dont l'examen nous rassemble aujourd'hui.

Elle dépend beaucoup du caractère de la nouvelle juridiction, de l'organisation de l'autorité à instituer, de la procédure tracée à son activité.

Nous reconnaissons que l'enfant est délicat au point de vue psychique plus encore qu'au point de vue physique; qu'en lui l'être moral, s'il présente des défauts ou des faiblesses, a besoin de ménagements aussi rationnels et doit être traité avec un doigté aussi habile que s'il s'agissait de son corps encore faible et éprouvé par le travail de la croissance. Nous en concluons que le mineur coupable d'une infraction ne saurait être soumis à la même juridiction pénale que ce délinquant adulte et qu'il doit être, au contraire, l'objet d'une action tutélaire et éducative qui tende à assurer son redressement par les moyens les plus propres à agir sur ses facultés morales et sur son caractère.

De cette conception, qui est à la base de toute la réforme, découle le caractère utilitaire de l'esprit dans lequel on doit la réaliser. Il faut savoir se dégager des notions qui jusqu'ici nous ont dominés en matière de délits, de pénalités, d'organisation judiciaire, de procédure, pour s'attacher à la recherche du traitement le mieux approprié aux conditions psychiques de l'enfant, le plus sûr et le plus efficace pour le ramener dans la bonne voie.

les actes délictueux commis par eux, quelle qu'en soit la gravité.

Pourra cependant le tribunal pour mineurs, en matière de délits particulièrement graves, renvoyer devant la juridiction pénale ordinaire le mineur âgé de plus de seize ans traduit devant lui, si cette mesure paraît justifiée par les faits de la cause, le caractère de l'inculpé, son âge, ses antécédents ou toute autre circonstance importante.

Le renvoi sera prononcé sur préavis conforme du Ministère public, le représentant du mineur entendu.

Le même point de vue, essentiellement pratique, doit nous guider dans la question de compétence. Ici également, l'on se demandera toujours où résident l'intérêt bien entendu des jeunes délinquants, la solution la plus appropriée au relèvement efficace qui est le but à atteindre.

Ainsi envisagé, le problème est lié à la détermination, à la constitution et à la procédure même de l'autorité chargée de connaître des infractions commises par les mineurs. Plus les circonstances nous permettront de l'adapter à sa mission, plus également nous pourrons élargir le cadre de ses compétences jusqu'aux limites tracées par la nature même des choses.

Si, par contre, les difficultés d'organisation, l'empire des idées reçues ou d'autres obstacles encore ne laissent place qu'à une réforme incomplète, les imperfections mêmes dont elle demeurera grevée entreront en ligne de compte lorsqu'il s'agira de la solution concrète à donner à la question de compétence.

Compétence ratione personæ.

1. L'application de cette idée se présente d'emblée au moment d'aborder ce que j'appellerai la limite inférieure de la compétence à tracer *ratione personæ* :

A partir de quel âge l'enfant sera-t-il soumis à la nouvelle juridiction ?

Jusqu'ici, dans ce domaine, le législateur s'est inspiré de ce qu'on pourrait appeler une considération mixte. Au point de vue juridique, la notion même du délit, l'élément de responsabilité et d'imputabilité qu'elle comporte l'ont conduit à constater qu'au-dessous d'un certain âge l'enfant ne peut pas commettre d'acte délictueux dans le sens propre du terme. Au point de vue pratique, la conclusion découlant de ce principe a été fortifiée par l'intelligence et l'expérience du fait qu'à vouloir étendre aux enfants l'action de la justice pénale ordinaire — la seule que nous ayons possédée jusqu'ici — on fait œuvre vaine, ou plutôt mauvaise et déplorable. De là l'idée de soustraire, le plus longtemps possible, l'enfant à la justice pénale proprement dite; de là cette tendance, consacrée entre autres dans l'avant-projet du code pénal suisse, de reculer jusqu'à 14 ans la limite au-dessous de laquelle il n'y aura pas d'action pénale.

Fondée en regard de l'organisation judiciaire actuelle et de l'appareil ordinaire de la justice pénale, cette thèse n'aura plus

la même force le jour où l'on verra naître la nouvelle institution que nous cherchons à établir. Le législateur n'aura pas à se laisser davantage dominer par la notion juridique du délit, puisqu'il s'agira, non plus d'un acte délictueux à réprimer comme tel, mais de mesures tutélaires et éducatives à prendre. Et la limite d'âge opposée à la justice pénale ordinaire n'aura plus de raison d'être à l'égard d'une autorité créée précisément pour assurer aux mineurs de traitement le plus approprié à leur nature et à leurs besoins.

Cette considération s'impose d'autant plus qu'en fixant la limite d'âge de 14 ans l'on risque de créer au-dessous une sorte de vide, que les institutions actuelles ne parviennent guère à combler.

Que faisons-nous aujourd'hui à l'égard de l'enfant trop jeune pour être traduit devant les tribunaux ordinaires ? Souvent l'on ne fait rien, le ministère public étant désarmé par le fait de ne pouvoir s'adresser à une juridiction appropriée. Ou bien, c'est l'autorité administrative qui prend une mesure de son ressort, telle que l'internement dans maison d'éducation ou de correction, ou bien encore la loi saisit l'autorité scolaire ou le juge de police, qui inflige des arrêts.

Ai-je besoin de dire que, très souvent, ce n'est là qu'un pis-aller et qu'il y a mieux à faire ? Si l'on parvient à instituer le „bon juge“ pour les mineurs, l'homme qui, à leurs yeux mêmes, revêtira le caractère d'un tuteur bienveillant, et dont l'action — entourée de toutes les garanties nécessaires — pourra se produire aussi directement que celle d'un père sur son fils, pourquoi ne pas confier à ce magistrat des enfants même au-dessous de 14 ans ? Ne pourra-t-il pas agir sur eux plus efficacement, ne pourra-t-il pas leur assurer le traitement éducatif approprié, avec plus de compétence et d'autorité qu'une commission scolaire ou une direction de justice ?

Evidemment une limite d'âge est nécessaire : il la faut pour la détermination même de la compétence à établir. Comme toute limite fixée par la loi, elle sera forcément quelque peu arbitraire ; et si j'en viens à proposer l'âge de 10 ans, c'est moins pour telle raison spéciale que parce qu'il me paraît répondre, en somme, et l'appréciation la plus juste des diverses considérations qui entrent ici en ligne de compte.

Au-dessous de cette limite subsistera, pour autant qu'elle

sera nécessaire, l'action des autorités scolaires ou des institutions protectrices de l'enfance abandonnée. A cet âge, du reste, les actes délictueux sont heureusement très rares: On aura surtout affaire, soit à des incartades relevant de la discipline scolaire, soit à un défaut général de surveillance et d'éducation, qui amènera l'autorité compétente à intervenir contre les parents responsables de cette situation, ou à y remédier à leur place.

2. L'arbitraire dont je viens de parler à propos de la limite d'âge inférieure apparaît plus clairement encore dans la détermination de celle qui doit séparer la juridiction nouvelle de la juridiction pénale ordinaire. Se plaçant derechef au point de vue juridique, la loi actuelle s'inspire ici de la notion du discernement, comme élément nécessaire de la responsabilité pénale. Le mineur est traduit devant la même juridiction et jugé selon la même procédure que le majeur. Mais la plupart des Codes fixent, jusqu'à 16 ou 18 ans révolus, une période pendant laquelle le discernement d'un jeune délinquant peut faire l'objet d'un doute et doit être, dans chaque cas, expressément constaté pour qu'une sentence de condamnation pénale puisse être prononcée. Personne ne songe à prétendre que cette limite soit nettement fournie par des considérations psychologiques précises et décisives et la pertinence en est discutable à l'égard du problème de compétence qui se pose ici. On pourrait disserter à perte de vue sur la convenance qu'il y aurait à la modifier, en la portant, par exemple à 20 ans. Si je propose néanmoins l'âge de 18 ans révolus, c'est avant tout pour des raisons d'ordre pratique. La réforme à laquelle nous sommes attachés soulève, en elle-même, assez de difficultés pour qu'on lui facilite la voie autant que possible et c'est évidemment le faire que s'en tenir — faute de pouvoir sûrement trouver mieux — à une limite déjà établie par la loi et familière à ceux qui s'occupent de l'administration de la justice pénale.

Du reste, il est possible d'atténuer sensiblement l'inconvénient inhérent à l'établissement d'une limite générale. Les mineurs âgés de plus de 18 ans ne seront pas nécessairement jugés par les tribunaux ordinaires de l'ordre pénal. On doit et on peut aisément laisser une latitude d'appréciation à l'autorité saisie préalablement de l'infraction commise et qui, le plus souvent, sera le ministère public (éventuellement la chambre d'accusation). Au moment de statuer sur le renvoi de l'inculpé devant le tribunal proprement dit, cette autorité pourra faire œuvre d'individualisation et re-

mettre au juge pour mineurs l'accusé âgé de moins de 20 ans à l'égard duquel cette mesure lui paraîtra justifiée.

3. Reste l'éventualité d'un acte délictueux auquel participent un ou plusieurs mineurs en compagnie de majeurs. En pareil cas, le principe de l'unité de l'action pénale réclame, semble-t-il, le renvoi de tous indistinctement devant la même juridiction. Mais l'expérience a démontré les effets désastreux de ce système, quant aux mineurs qui en sont victimes. Indépendamment de tous les inconvénients qui nous amènent à vouloir soustraire les mineurs à la juridiction pénale ordinaire (fâcheux effets de l'appareil officiel de la justice, de la publicité des débats, de la joûte entre l'accusation et la défense, etc.), le régime actuel a pour conséquence d'accentuer, aux yeux du jeune délinquant, la solidarité par laquelle il se croit lié à ses ainés, et risque ainsi de fortifier dans son esprit le sentiment de fidélité qu'il leur porte naturellement. Il faut, bien au contraire, rompre tout lien entre le mineur et ses co-délinquants et la thèse de l'unité de l'action pénale doit entièrement flétrir devant la nécessité de le séparer d'eux et d'agir à son égard comme s'il était seul. L'application de ce postulat ne saurait, je crois, présenter de sérieuses difficultés. Si l'audition du mineur est nécessaire pour le jugement des autres délinquants, il y sera pourvu par les soins du juge appelé à connaître de sa cause. L'on cherchera, autant que possible, à éviter une confrontation de l'enfant avec les autres accusés. A la supposer indispensable, l'on y procédera à huis-clos et il appartiendra au tact et au savoir-faire du magistrat présidant l'audience d'atténuer l'impression nuisible que cette formalité judiciaire peut produire sur l'imagination de l'enfant. Et quant au jugement de ce dernier, la présence des autres inculpés sera d'autant moins nécessaire que l'on s'abstiendra d'emprisonner le juge pour mineurs dans une procédure étroitement formaliste.

La règle ainsi posée n'est pas cependant absolue au point de ne souffrir aucune exception. Elle se justifie dans les cas — et ce seront les plus nombreux — où l'action de la nouvelle juridiction permet d'espérer un résultat favorable. Si malheureusement l'on a affaire à un jeune délinquant dépravé et déjà endurci, dont la conduite et l'attitude ne laissent pas cet espoir, rien de s'opposera au renvoi de l'inculpé mineur devant la juridiction chargée de juger ses coaccusés majeurs. Mais la présomption légale doit être établie contre cette hypothèse. Tous

les mineurs doivent être réputés amendables grâce à l'intervention du tribunal spécial créé à leur intention. Tous devront être, sans exception, renvoyés devant lui et c'est à lui seul qu'il appartiendra de se dessaisir en faveur de la juridiction ordinaire, s'il croit devoir le faire en raison de l'âge, du caractère de l'inculpé, de ses antécédents ou de toute autre circonstance importante. La gravité de cette décision justifie l'idée de dire expressément — quelles que soient, du reste, l'organisation et la procédure du tribunal — que le juge ne pourra la prendre que sur conclusions du ministère public et après avoir entendu le représentant du mineur.

Compétence ratione materiæ.

Quant à la compétence *ratione materiæ*, les considérations à la base de la réforme projetée en facilitent la détermination, par rapport à la juridiction pénale ordinaire.

Tous les arguments qui nous engagent à réclamer l'institution d'un tribunal spécial pour mineurs plaident également en faveur de l'idée de lui attribuer, sans exception, la connaissance des actes délictueux relevés à leur charge. Les raisons tirées des conditions psychiques du mineur sont d'ordre personnel et ne dépendent pas de la nature ou des conditions matérielles de l'infraction commise par lui. Si la nouvelle institution est reconnue plus apte que les tribunaux ordinaires à réaliser une action efficace pour le relèvement du jeune délinquant, on ne voit pas pourquoi sa compétence devrait être limitée ou restreinte par l'effet d'une division toute théorique et, du reste, arbitraire entre les divers délits, selon leur gravité matérielle. S'il est juste de croire à la possibilité du redressement moral de l'enfant par l'effet d'une action appropriée, cette raison n'est elle pas aussi vraie, aussi impérieuse à l'égard du mineur qui a commis un délit grave que par rapport à tout autre?

Ici donc, la limite ne doit pas être cherchée d'avance dans les éléments matériels de l'acte délictueux. Elle réside dans les conditions d'ordre psychologique et moral auxquels répond précisément la nouvelle juridiction pour mineurs. En d'autres termes, tous les délits, sans distinction, seront soumis à la connaissance du juge spécial et s'il doit être fait exception, c'est uniquement lorsqu'on sera en présence d'un inculpé dont la conduite et le caractère démontrent qu'il ne saurait être utilement l'objet d'une

mesure tutélaire et que mieux vaut lui appliquer la répression de droit commun. Ici, de nouveau, la présomption est en faveur de l'inculpé. C'est au tribunal spécial qu'il appartiendra de faire le partage imposé par les circonstances et de renvoyer devant la juridiction pénale ordinaire ceux des accusés à l'égard desquels il croira devoir le faire. Le juge pour mineurs ne recourra, du reste, à cette mesure, assurément exceptionnelle, et très rare, il faut l'espérer, qu'après avoir pris l'avis du ministère public et entendu le représentant de l'inculpé.

4. Il est moins facile de circonscrire la compétence de la nouvelle juridiction au bas de l'échelle des infractions punissables. Au-dessous des délits proprement dits, la question se pose à l'égard des contraventions et, en général, des actes qui, d'ordinaire sont renvoyés à la juridiction de police, vu leur peu de gravité. On peut hésiter entre les deux solutions qui se présentent tout naturellement à l'esprit. Les uns s'en tiendront au régime actuel, sous l'empire duquel les infractions de ce genre font l'objet d'une répression disciplinaire, entre autres par les soins de l'autorité scolaire. D'autres préféreront l'intervention du nouveau juge, en raison des avantages divers qu'elle présente. Pour moi, la solution dépend essentiellement de la nature et composition du nouveau tribunal et de la manière dont il déployera son activité. Je ne puis songer à aborder ce sujet, et je ne voudrais pas empiéter sur le domaine réservé aux autres rapporteurs. Me permettrez-vous cependant quelques observations strictement limitées à ce que je dois dire pour en arriver à conclure? Elles peuvent se résumer ainsi:

a. La nouvelle institution doit avoir un caractère tutélaire plutôt que judiciaire: l'élément important de sa tâche est beaucoup moins de rendre une sentence que d'aviser aux mesures de protection et de relèvement les plus appropriées aux conditions du mineur.

b. L'action sur ce dernier doit être aussi directe et personnelle que possible. A cet égard, le juge unique me paraît préférable à un collège de juges. Qu'on lui donne les collaborateurs nécessaires, c'est fort bien: mais ce qu'il faut à l'enfant, ce n'est pas l'action impersonnelle et officielle d'un grand tribunal; c'est, bien plutôt l'action personnelle et immédiate d'un homme qu'il puisse considérer comme un père, un confident et un appui, autant qu'un juge. Cela est vrai, non seulement à l'égard de la procé-

dure à suivre jusqu'à la décision du magistrat, mais aussi pour les rapports que ce dernier devra conserver ultérieurement avec les mineurs et par lesquels il maintiendra son action et son influence sur eux.

c. Dans l'intérêt même de cette action, il importe de laisser au juge la plus grande liberté quant à la procédure à suivre. Parfois, le magistrat clairvoyant atteindra le but principalement par des entretiens personnels et familiers avec le mineur. Dans d'autres cas, il aura recours à une procédure plus officielle, à une séance en toutes formes, avec ses collaborateurs, et, au besoin, avec l'intervention du ministère public et d'un représentant du mineur.

Ici — pour le rappeler en passant — l'on doit empêcher à tout prix qu'en pareil cas le débat ne dégénère en une joûte oratoire pour la galerie. Une procédure faisant naître dans l'enfant l'idée d'être défendu et de devoir l'être contre son juge ne peut que produire l'effet le plus fâcheux sur son esprit, parce qu'elle le met d'avance en défiance à l'égard de la décision dont il doit être l'objet, alors que la valeur pratique de cette mesure dépend beaucoup du fait d'être acceptée par lui avec confiance.

L'on me dira peut être que ces postulats résument un idéal difficile à réaliser dans le pratique. Je n'en disconviens pas, mais je crois que nous n'en devrons pas moins les considérer comme marquant la tendance à suivre, autant que le permettent les circonstances. J'ajoute que l'on s'en approchera d'autant mieux que l'on saura tenir compte de deux considérations qui me paraissent essentielles :

La première, c'est qu'il ne faut pas songer à vouloir réaliser simultanément la réforme dans toute la Suisse et que nous devons bien plutôt en poursuivre l'accomplissement d'abord dans les cantons où les conditions démographiques la réclament et la facilitent plus qu'ailleurs.

La seconde, c'est qu'on ne doit pas songer à mettre sur pied quelque chose de vraiment utile avant d'avoir préalablement gagné l'opinion publique. Il faut beaucoup de temps pour que les idées nouvelles puissent mûrir entièrement et faire leur chemin. Aussi longtemps que ce résultat n'est pas atteint, on risque de n'aboutir qu'à des demi-mesures représentant un compromis boiteux entre les nouvelles thèses et la routine suivée jusqu'ici, et mieux vaut, à mon avis, patienter davantage, pro-

longer autant qu'il le faudra la période d'action préalable sur l'opinion et assurer ainsi — plus tard, il est vrai, mais mieux et d'une façon plus complète et rationnelle — la réalisation du progrès dont nous sommes partisans.

Pour en revenir à la question posée, je conclus que, si la nouvelle juridiction répond suffisamment aux desiderata formulés tout à l'heure, il ne peut qu'être avantageux d'en élargir la compétence à l'égard des infractions légères. Ainsi comprise, en effet, l'institution réclamée sera, non pas un tribunal de répression proprement dite, mais bien plutôt un tribunal de protection pour les mineurs. Ce qu'on verra dans les infractions commises par eux, ce n'est pas seulement l'acte illicite à punir, c'est en premier lieu la situation mauvaise dont il sera l'indice. Le tribunal s'enquerra de cette situation aussi bien que des détails du fait matériel, et c'est d'elle que dépendra sa décision, autant que de l'appréciation de l'infraction même. Pour choisir un exemple : le juge saisi d'un larcin commis par un mineur pourra, s'il s'agit d'un acte isolé, si d'ailleurs la conduite de l'enfant était bonne, si les conditions de famille sont satisfaisantes, le tribunal, dis-je, pourra fort bien se borner à une admonestation et à une mise à l'épreuve dans la famille même, comme cela se pratique aux Etats-Unis. Dans tel autre cas, une infraction moins grave peut-être, en elle-même, donnera lieu, de la part du tribunal, à une intervention plus accentuée, par exemple, au placement du mineur dans un établissement d'éducation, s'il est constaté que cet enfant se trouve dans des conditions franchement mauvaises, auxquelles on ne peut porter remède autrement.

Ainsi donc, la décision sera dictée non seulement par l'infraction prise en elle-même, mais aussi et avant tout par les conditions de vie dont elle révélera l'existence. Elle aura beaucoup moins le caractère d'une répression que la portée d'une mesure tutélaire destinée à assurer au mineur les conditions les plus avantageuses pour son éducation.

S'il en est ainsi, et je crois qu'il doit en être ainsi, l'on ne peut que juger utile de donner au nouveau tribunal la plus grande compétence à l'égard des infractions légères. Je reconnais qu'il serait extrêmement difficile d'établir ici une limite précise, de formuler une définition satisfaisante des infractions visées en ce moment, ou de songer à en dresser une énumération quelque peu rationnelle. Du reste, la chose n'est pas nécessaire : il suffit

que les autorités chargées aujourd’hui d’en connaître puissent s’adresser au tribunal pour mineurs dans les cas où cette mesure paraîtra justifiée et notamment lorsqu’on constatera que l’inculpé vit dans des conditions auxquelles il paraît indispensable de mettre fin. Ai-je besoin d’ajouter que ces autorités devront agir avec le tact et le discernement nécessaires et ne saisir le tribunal que dans les cas appelant véritablement cette mesure?

A titre de conclusion, je me permets de vous recommander les thèses qui vous sont soumises en les complétant par un alinéa 7, ainsi conçu :

„Le tribunal pour mineurs pourra être saisi d’autres d’infractions, même légères, notamment lorsqu’elle révèleront, à l’égard de l’inculpé, des conditions de vie de famille ou d’autres encore de nature à réclamer son intervention.“

b) Diskussion.

I. Votant: Dr. Elsbeth Georgi, Zürich.

Die Zuständigkeit der Jugendgerichte hat Prof. Borel uns gestern nach einem fein durchdachten, von warmem Empfinden getragenen Plan umgrenzt. Ich möchte mich den Ausführungen des Referenten in vielen Punkten anschließen. Freilich nicht in allen. Schon bei Durchsicht der Thesen kamen mir Bedenken gegenüber verschiedenen Einzelheiten, und diese Bedenken sind auch durch das Referat nicht ganz behoben worden. — Es sind zunächst vier Punkte, bezüglich deren ich Ihnen Abänderungswünsche unterbreiten möchte. Freilich werde ich dabei keinen leichten Stand haben, nachdem die Thesen gestern von so autoritativer Seite und in so packender und eleganter Form vertreten worden sind.

1. Es handelt sich vor allem um die untere Altersgrenze. Nach These 2 sollen bereits Kinder von 10 Jahren an vor das Jugendgericht gestellt werden können. Der Referent hält dies für „unbedenklich“. Ich kann ihm hierin nicht folgen. Freilich, wenn man, wie Prof. Borel, ein mit einem Einzelrichter, mit einem idealen väterlichen Kinderfreund besetztes Jugendgericht im Auge hat, so mag man sich mit der vorgeschlagenen unteren Altersgrenze allenfalls befreunden. Nicht aber dann, wenn man erwägt, daß der Jugendrichter als Einzelrichter jedenfalls für die deutsche Schweiz vorläufig völlig ausgeschlossen erscheint, daß

hier das Jugendgericht vielmehr regelmäßig als Kollegialgericht organisiert werden wird. Vor einer solchen Behörde aber sollten Kinder unter 14 Jahren noch nicht erscheinen müssen, selbst dann nicht, wenn, wie vorgeschlagen wurde, Frauen und andere in der Fürsorge erfahrene Personen dem Gericht angehörten. Die Gefahr, daß die Verhandlung auf das Kind einen nachteiligen Eindruck mache, ist zu groß.

Übrigens, ob Einzelrichter, ob Kollegium, gleichviel: Kinder unter 14 Jahren gehören überhaupt nicht vor das Jugendgericht. Allerdings ist das Jugendgericht, wie der Referent betont, ein Institut der Fürsorge. Aber es ist doch nicht nur Fürsorgeinstitut, es ist, wenigstens vorläufig, auch noch Gericht, Strafgericht. Es wendet nicht nur Fürsorgerecht an, sondern auch Strafrecht; allerdings Jugendstrafrecht; aber auch bei diesem ist eben der Strafcharakter noch nicht völlig verwischt; ja, durch die Luzerner Beschlüsse der Strafrechtskommission ist das Jugendstrafrecht des Entwurfs gegenüber dem des V. E. Str. G. B. von 1908 nicht unerheblich verschärft worden, und in ähnlichem Sinne spricht sich auch Dr. Geser-Rohner in seiner These 5² aus. — Nun kann ja nach dem V. E., soweit es sich um Kinder unter 14 Jahren handelt, allerdings auch das Jugendgericht keine eigentlichen Strafen verhängen, vielmehr lediglich Fürsorgemaßnahmen anordnen. Aber es steht doch zu befürchten, daß die von einem Strafgericht angeordneten Fürsorgemaßnahmen leicht als Strafe bewertet werden. Das Ansehen des Kindes wird darunter leiden, daß es bereits mit der Strafjustiz, — wenn auch in der sehr gemilderten Form des Jugendgerichts, — in Berührung gekommen ist. Das müssen wir dem Kinde ersparen. Und wir können es. Denn die Fürsorge, deren die unter 14 Jahre alten kriminellen Kinder bedürfen, kann ihnen auch von anderer Seite gewährt werden, und zwar ohne jenen ominösen Beigeschmack, der der Fürsorge des Jugendgerichts immer anhaftet wird. Die Fürsorge für diese Kinder könnte Organisationen, wie z. B. die Kinderschutzkommissionen in St. Gallen, das Kinderfürsorgeamt in Zürich, der Vormundschaftsrat in Basel, übertragen werden, alles Instanzen, die zur Durchführung von Fürsorgemaßregeln mindestens ebenso qualifiziert erscheinen, wie das Jugendgericht. Denn ihnen sind ja bereits eine ganze Reihe ähnlicher Jugendfürsorgeaufgaben anvertraut: der Kinderschutz des Z. G. B., die Fürsorge für die weniger als 10 Jahre alten Delinquenten etc.; ohnehin muß sich das

Jugendgericht auf jene Fürsorgeinstanzen stützen, so weit es selbst Fürsorge treibt. — Das Jugendgericht ist also für Kinder unter 14 Jahren nicht nur gefährlich, sondern auch durchaus entbehrlich. — Übrigens steht auch formell nichts im Wege, die kriminellen Kinder unter 14 Jahren dem Strafrichter gänzlich zu entziehen, und da eine strafrechtliche Verfolgung dieser Kinder nach dem V. E. Str. G. B. ausgeschlossen ist, erscheint es unbedenklich, die Behandlung solcher Fälle einer Verwaltungsbehörde zu übertragen. Bedenkt man noch, daß dies bereits in mehreren Kantonen (Basel, St. Gallen), vorgesehen ist, so muß man die Verweisung von Kindern unter 14 Jahren vor den Richter als einen ungerechtfertigten Rückschritt empfinden. Demgemäß wäre in These 2 des Referenten der 1. Absatz zu streichen und Absatz 2 gemäß These 2 meines geehrten Mitvotanten, Dr. Geser-Rohner, abzuändern. Bei Strafhandlungen, die von Kindern unter 14 Jahren begangen werden, sollen also die Familie, die Schule und gegebenenfalls die vom Staate zum Schutze gefährdeter Kinder eingesetzten Behörden einschreiten.

Durch diese Erhöhung der unteren Zuständigkeitsgrenze kommen wir auch dem von Kuhn-Kelly so warm vertretenen, vorläufig freilich noch nicht erreichbaren Ideal, das Jugendstrafrecht durch reines Fürsorgerecht zu ersetzen, immerhin um einen Schritt näher.

2. Was die obere Altersgrenze anlangt, so wird man sie grundsätzlich beim zurückgelegten 18. Altersjahr ansetzen müssen. Dabei hat der Referent noch eine sehr erfreuliche Milderung vorgesehen: die Anklagebehörde soll nach Belieben auch 18—20-jährige Rechtsbrecher dem Jugendgericht überweisen dürfen. Ich möchte hier sogar noch einen kleinen Schritt weiter gehen: die 18—20-jährigen sind jedenfalls immer dann vor das Jugendgericht zu stellen, wenn sie die Tat vor Zurücklegung des 18. Lebensjahres begangen haben. Für solche Jugendliche kann nämlich unter Umständen noch Zwangserziehung und Korrektionsanstalt in Betracht kommen, welche Maßnahmen doch wohl am besten von dem in Erziehungsfragen erfahrenen Jugendgericht angeordnet werden.

3. Nach These 4 und 6 soll das Jugendgericht für alle Strafhandlungen der 14—18-jährigen Jugendlichen zuständig sein, auch in schweren Fällen, und auch dann, wenn Jugendliche und Erwachsene zusammen gehandelt haben. Aber ausnahmslos soll dieser

Grundsatz doch nur für diejenigen Jugendlichen gelten, die noch nicht 16-jährig sind. Bei den übrigen hingegen läßt Prof. Borel Ausnahmen zu: nach These 5¹ und 6² hat das Jugendgericht die Befugnis, Jugendliche, die das 16. Altersjahr bereits zurückgelegt haben, in gewissen besonderen Fällen vor das ordentliche Strafgericht zu weisen. — Die Aussicht, daß Jugendliche von 16—18 Jahren auch in Zukunft gelegentlich vor einem ordentlichen Strafgericht erscheinen müssen, ist gewiß peinlich. Ob man deswegen aber die Möglichkeit einer Überweisung des Jugendlichen an das ordentliche Gericht überhaupt ganz ausschließen soll, wie es Dr. Geser in seiner These 5¹ wünscht, scheint mir doch fraglich. Es sind immerhin Fälle denkbar, wo einerseits eine Trennung des Verfahrens gegen den Jugendlichen vom Verfahren gegen seine Spießgesellen mit so unverhältnismäßigen Schwierigkeiten, Kosten und Zeitverlust verbunden sein können, und wo andererseits der Jugendliche dem erzieherischen Einfluß des Jugendgerichts so unzugänglich erscheint, daß sich eine Überweisung des Jugendlichen vor den ordentlichen Strafrichter rechtfertigen würde. Da nach dem Vorschlag des Referenten übrigens das Jugendgericht selbst es ist, das die Sache an das ordentliche Gericht abgibt, so werden solche Überweisungen gewiß nur in den seltensten Fällen vorkommen — wenigstens solange das Jugendgericht seiner hohen Aufgabe eingedenk ist. — Übrigens sollte in den Fällen, in denen eine solche Überweisung nötig wird, die Fürsorge des Jugendgerichts den Jugendlichen auch vor das ordentliche Gericht begleiten, etwa in der Form, daß der Jugendliche den Verhandlungen nicht länger, als unbedingt nötig, beiwohnen darf, daß man ihn überhaupt möglichst von den erwachsenen Verbrechern fernhält, ihn womöglich durch einen Fürsorger begleiten läßt. Weiter könnten vielleicht die Mitglieder des Jugendgerichts der betreffenden Verhandlung und Beratung des ordentlichen Gerichtes beiwohnen und Anträge in bezug auf die gegenüber dem Jugendlichen zu treffenden Maßnahmen stellen etc.

4. Was die Übertretungen Jugendlicher anlangt, so möchte ich dieselben nicht, wie der Referent, vom Jugendgericht, sondern weit lieber von einer reinen Fürsorgebehörde beurteilt sehen. Die Tat selbst ist in diesen Fällen meist nicht schwer genug, um ein Gerichtsverfahren zu rechtfertigen. Aber auch eine leichte Übertretung kann ihre Ursache in der Verwahrlosung des Täters haben, und dies festzustellen und nötigenfalls die erforderlichen

Fürsorgemaßregeln zu ergreifen, dürfte eine Jugendschutzkommission oder dergl. am ehesten in der Lage sein.

Schließlich möchte ich Ihre Aufmerksamkeit noch auf zwei weitere Punkte richten, bezüglich derer die Umgrenzung der Zuständigkeit des Jugendgerichts noch ergänzt werden könnte.

1. Es handelt sich hier einmal um den Kinderschutz. Wie Sie gestern gehört haben, beurteilt das Jugendgericht in Amerika auch Straftaten Erwachsener gegenüber Kindern; Prof. Haftner nannte diese Einrichtung beherzigenswert. Und in der Tat ist sie auch schon auf dem Kontinent in verschiedenen Entwürfen und Erlassen berücksichtigt, ebenso auf dem zweiten deutschen Jugendgerichtstag in München empfohlen worden.

Natürlich eignen sich nicht alle strafbaren Handlungen, die von Erwachsenen, insbesondere Eltern und Erziehern, gegenüber Jugendlichen und Kindern begangen werden, zur Beurteilung durch das Jugendgericht. Es kommen hiefür nur solche strafbare Handlungen in Frage, die sich gegen die Person des Kindes richten; und auch unter diesen wieder wäre wohl eine bestimmte Auswahl zu treffen. Insbesondere sollte man die eigentlichen Kinderschutzfälle (Mißhandlung, Vernachlässigung, Überanstrengung von Kindern, Art. 80, 81 V. E. Str. G. B.) dem Jugendgericht zuweisen. Von einer solchen Regelung wäre wohl eine strengere und gerechtere Beurteilung dieser Fälle zu erwarten, als heute üblich und möglich ist. Allerdings hat einer der Führer der Schweizerischen Jugendgerichtsbewegung, Dr. Silbernagel, gegen eine derartige Kompetenzerweiterung der Jugendgerichte Stellung genommen: es sei zu befürchten, daß das Jugendgericht die Erwachsenen infolge der bekannten Unzuverlässigkeit der kindlichen Zeugenaussagen ungerecht beurteile. Ich kann diese Befürchtung nicht teilen. Denn die Unzuverlässigkeit der kindlichen Aussagen wird vor dem Jugendgericht doch wohl nicht größer sein, als vor dem ordentlichen Gericht. Von den Mitgliedern des Jugendgerichts ist vielmehr zu erwarten, daß sie in der Befragung von Kindern und in der richtigen Wertung der kindlichen Aussagen besonders geschickt seien, da sie darin die größere Erfahrung haben, auch wohl in ständiger Fühlung mit dem Psychiater arbeiten. Man darf daher wohl annehmen, daß gerade das Jugendgericht den Erwachsenen einen besonderen Schutz gegenüber falschen Anschuldigungen gewährt, so daß es auch im Interesse der Erwachsenen liegen dürfte, wenn Kinderschutzfälle vor dem Jugendgericht verhandelt werden.

2. Schließlich noch ein Wort über die örtliche Zuständigkeit: der Jugendliche soll vor das Jugendgericht seines Wohnorts, nicht etwa des Begehungsorts, gestellt werden. Es ist dies eine Forderung, die in der schweizerischen Jugendgerichtsliteratur mehrfach, und stets unangefochten, erhoben worden ist. Unter Wohnort ist hier natürlich der tatsächliche Wohnort, der dauernde Aufenthaltsort zu verstehen, nicht etwa der Wohnsitz im Sinne des Z. G. B.

Der Grund, warum der Jugendliche an seinem Wohnort beurteilt werden soll, ist leicht einzusehen: handelt es sich doch um die Erforschung des Jugendlichen und seiner Umwelt, um die Ausmittelung und Einleitung der geeignetsten Fürsorgemaßnahmen, was nirgends besser geschehen kann, als dort, wo der Jugendliche wohnt. Es kommt eben beim Jugendgerichtsverfahren weniger auf die Tat, als auf den Täter an, und auch bei der Festsetzung der örtlichen Zuständigkeit muß daher, gemäß dem allgemeinen Grundsatz, den Prof. Borel seinem schönen Referat voraussandte, „das wohlverstandene Interesse der Jugendlichen die leitende Richtschnur bilden.“

II. Votant: Dr. jur. A. Geser-Rohner,
Kantonsrat in Altstätten (St. Gallen).

Leitsätze.

I. Allgemeiner Grundsatz.

1. Das wohlverstandene Interesse des Jugendlichen, welches dem Postulat für Einführung von Jugendgerichten zugrunde liegt, soll auch bei der Umgrenzung der Zuständigkeit desselben die leitende Richtschnur bilden.

II. Persönliche Zuständigkeit.

A. Altersgrenze.

2. Die Altersstufe der Kindheit reicht bis zum vollendeten 14. Lebensjahre.

Kinder sollen wegen strafbaren Handlungen nicht verfolgt und abgeurteilt werden, weder von einem Jugendgericht, noch von einem Kinder- oder Schulgericht.

Conclusions.

I. Principe général.

1. L'intérêt bien entendu des mineurs, dont s'inspire le postulat qui réclame l'institution d'une juridiction spéciale chargée de connaître des actes délictueux commis par eux, doit être également la considération première à consulter pour le détermination de la compétence de cette nouvelle juridiction.

II. Compétence ratione personae.

A. Limite d'âge.

2. La période d'enfance s'étend jusqu'à la fin de la quatorzième année. Les enfants ne peuvent être l'objet d'une poursuite pénale, ni d'une condamnation pas plus devant un tribunal pour mineurs que devant un tribunal pour enfants ou un tribunal scolaire.

Unter dieser Altersgrenze findet eine Abwandlung von Straftaten von Kindern nur auf administrativem Wege statt.

Die Kantone bestimmen die zuständigen Behörden und Formen, durch welche und unter welchen die Ahndung von Verfehlungen eines Kindes zu erfolgen hat.

3. Die Altersgrenze der Jugend reicht vom zurückgelegten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Über dieses Alter hinaus ist eine Zuständigkeit der Jugendgerichte abzulehnen.

Hingegen greifen bei der Beurteilung durch den ordentlichen Richter alle jene Milderungen Platz, welche die kantonale Gesetzgebung im allgemeinen für die Jugendlichen vom 18. bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr, also auf der Übergangsstufe zu den Erwachsenen vorsieht.

- B. Jugendliche, die im Vereine mit Erwachsenen Strafhandlungen begangen haben.

4. Haben Jugendliche und Erwachsene zusammen eine Straftat begangen, so soll die Untersuchung eine einheitliche sein, dagegen die Beurteilung in der Hauptverhandlung eine getrennte, so dass Erwachsene vom ordentlichen Gerichte und Jugendliche vom Jugendgerichte beurteilt werden.

III. Sachliche Zuständigkeit.

5. Grundsätzlich sollen jugendliche Verbrecher, auch solche über 16 Jahren und auch in besonders schweren Fällen, dem Jugendgerichte nicht entzogen und dem ordentlichen Strafrichter überwiesen werden; auch in solchen Fällen ist die sachliche Zuständigkeit des Jugendgerichtes uneingeschränkt begründet.

Au-dessous de cette limite d'âge, les actes délictueux commis par des enfants ne peuvent être poursuivis que par voie administrative.

Les cantons désignent les autorités dont relèvent les actes délictueux commis par des enfants et les formes de la répression dont ils pourront être l'objet.

3. La période de la jeunesse va de la fin de la 14^{me} année à la fin de la 18^{me} année. Au-dessus de cette limite d'âge, les tribunaux pour mineurs ne sont plus compétents.

Toutefois, les juges ordinaires appelés à connaître des actes délictueux par des jeunes gens âgés de 18 ans à 20 ans révolus, et qui se trouvent par conséquent dans la période de transition de la jeunesse à l'âge adulte, atténueront la répression de ces actes délictueux dans la mesure prévue par les législations cantonales.

B. *Mineurs inculpés d'actes délictueux commis avec des majeurs.*

4. Dans les cas d'actes délictueux commis par un mineur avec des majeurs, il n'y aura qu'une seule *instruction*; mais les majeurs seront renvoyés devant les tribunaux ordinaires, tandis que les mineurs seront déférés à la jurisprudence spéciale instituée pour eux.

III. Compétence ratione materiae.

5. En principe, les mineurs inculpés d'actes délictueux ne doivent pas être soustraits à juridiction spéciale instituée pour eux, et renvoyés à la juridiction pénale ordinaire, même s'ils sont âgés de plus de 16 ans et quelle que soit la gravité du délit commis par eux. En pareil cas, l'action pénale contre le mineur doit demeurer entièrement soumise aux dispositions qui régissent cette juridiction spéciale.

Dementsprechend muss aber auch der Strafrahmen bei schweren Jugenddelikten hinsichtlich Strafart und Strafmaß sachgemäß und hinlänglich weit gezogen sein.

IV. Eventualantrag zu Thesen 4 u. 5.

6. Für den Fall, daß die persönliche und sachliche Zuständigkeit des ordentlichen Gerichtes für Jugendliche über 16 Jahren in besonders schweren Fällen angenommen werden wollte, soll die Befugnis der Überweisung nicht dem Jugendgerichte, sondern der Strafeinleitungsbehörde zustehen.

Par contre, en pareil cas, le tribunal pour mineurs devra être investi de pouvoirs suffisants; quant à la nature et la durée des peines appropriées à la gravité des délits ainsi commis.

IV. Amendement éventuel aux thèses 4 et 5.

6. Si la compétence ratione personae et ratione materiae des tribunaux pour mineurs devait être étendue aux délits particulièrement graves commis par des jeunes gens âgés de plus de 16 ans, le renvoi devant le tribunal jugé compétent sera prononcé non par ce tribunal lui-même, mais par le magistrat chargé de l'instruction de la cause.

Um für die Verhandlungen Zeit zu gewinnen, will ich mich auf Ausführungen beschränken, in welchen ich einen von den Thesen des Referenten, Prof. Dr. Borel, abweichenden Standpunkt vertrete.

1. Seine erste These enthält den Grundsatz, den ich ebenfalls für meine Aufstellungen als Obersatz akzeptiere, nämlich: „Das wohlverstandene Interesse der Jugendlichen, welches dem Postulat für Einführung von Jugendgerichten zugrunde liegt, soll auch bei der Umgrenzung der Zuständigkeit derselben die leitende Richtschnur bilden.“

Aus diesem Obersatze ziehe ich aber zum Teil andere Konsequenzen, als es vom Herrn Referenten geschehen ist. Dies zeigt sich bereits in der Frage der persönlichen Zuständigkeit hinsichtlich der Altersgrenzen.

2. Der Grundgedanke seiner zweiten These ist allerdings verständlich vom Standpunkte jener besondern Richtung in der Auffassung der Jugendgerichte, welche sich in den Genferschen Gesetzesentwürfen wiederspiegelt. Im Gegensatz nämlich zu der auch im st. gall. Gesetze betr. der Strafrechtspflege sich aussprechenden Richtung, den Jugendrichter als Strafrichter und die Verhandlung als Strafprozeß zu qualifizieren, tendieren die Genferschen Entwürfe dahin, dem Jugendrichter diesen Charakter zu nehmen und den Strafprozeß zu ersetzen durch ein Verfahren

vorwiegend erzieherischer, vormundschaftlich-fürsorgender Natur. Ich verweise diesbezüglich auf die Gesetzesentwürfe Maunoir vom 6. Mai 1908, Vuagnat und Maunoir vom 25. Juni 1910 und 12. Februar 1912 mit der Institution der Kinderstrafkammer (Chambre pénale de l'enfant) und die Angaben von Herrn Prof. Hafter in seinem Referat am Schweiz. Juristentag 1909, S. 26 ff. Ein anderer Vorschlag der Union des Femmes in Genf, welche eine Kommission, der auch Strafrechtsprofessor Gautier angehört, mit der Ausarbeitung eines Gegenentwurfes zuhanden des Großen Rates von Genf betraute (dat. den 20. Dez. 1910), will an Stelle der Kinderstrafkammer die ganze Behandlung jugendlicher Delinquenten einem Einzelrichter zuweisen mit sehr weitgehenden Befugnissen, wie z. B. einzuschreiten, „quand l'enfant est sans surveillance, sans occupation ou qu'il se conduit mal“, welche Aufgaben selbstredend einem ordentlichen Jugendstrafgericht niemals zugeteilt werden könnten.

Vorliegende Borelsche These lehnt sich auch insofern an das Genfersche Recht an, als dieses zur Zeit die Periode der Strafmündigkeit, der Kindheit im strafrechtlichen Sinne des Wortes mit dem vollendeten 10. Altersjahr abschließt.

Demgegenüber würde ich die Teilung der Kinder bis zum 10. und solche vom 10. bis zum 14. Altersjahr fallen lassen und als Prinzip feststellen, Kinder unter 14 Jahren nicht einer ordentlichen Strafverfolgung und Beurteilung, auch nicht vor einem Jugendgerichte zu unterwerfen.

Gewiß sind auch Kinder unter 14 Jahren fähig, die in einer unerlaubten Handlung liegende Bosheit zu erkennen, doch ist die Einsicht in die Strafbarkeit einer Handlung in dieser Periode relativ zu fassen; denn es ist eine Erfahrungstatsache der Pädagogik, daß vor der Geschlechtsreife das Verständnis für den ethischen Inhalt der Strafdrohung und damit die einzige Möglichkeit einer dem kindlichen Geiste zugänglichen Erfassung des Verbrechens mangelt.

Erst nach dem Eintritt dieser Periode ist anzunehmen, daß zum Unterscheidungsvermögen auch jene gereifte Willens- und Widerstandskraft gegen die verbrecherischen Motive hinzutreten sei, um das der öffentlichen Bestrafung zugrunde liegende Verantwortlichkeitsgefühl im Individuum zu begründen. Nun kann das zeitliche Eintreten der geistigen und sittlichen Reife eines Kindes nicht so individualisiert werden, daß das Jugendgericht

in jedem einzelnen Falle den Beginn der Strafmündigkeit festsetzen könnte. Stabilität und Sicherheit für das Rechtsleben fordern, daß der Gesetzgeber durch die zahlenmäßige Fixierung einer Altersgrenze gleichsam eine Mittellinie zieht.

Das schließt nicht aus, daß dann beim Strafausmaß individualisiert wird, insofern als ein jugendlicher Delinquent, bei dem schon vor diesem Zeitalter jene Reife eingetreten, eine strengere Behandlung erfährt.

Die Festlegung des 14. Altersjahres als untere Grenze der Strafmündigkeit ist um so geeigneter, als dieser Zeitpunkt für den größten Teil der Bevölkerung tatsächlich die Beendigung des Lebens in Schule und Haus bedeutet. In weitesten Kreisen des Volkes beginnt mit der Entlassung aus der Schule die Zeit der Teilnahme an der wirtschaftlichen Arbeit und damit eine Selbstständigkeit, die neue Aufgaben stellt und eine anders geartete Verantwortung auferlegt.

Mit dem Ausschluß der Strafverfolgung von Kindern unter 14 Jahren wissen wir uns einig mit bestehenden kantonalen Strafgesetzbüchern, mit dem Vorentwurf zu einem Schweiz. Strafgesetzbuch von 1908 und den Beschlüssen der eidg. Expertenkommission, welche sich beruft auf den Anschluß an die bisherige kantonale Gesetzgebung und auf das Volksbewußtsein. Damit stimmt auch überein jene ausländische Gesetzgebung, welche ihr Jugendstrafrecht in der jüngsten Zeit reformiert haben, wie z. B. Norwegen, Dänemark, oder im Begriffe ist, das zu tun, wie Deutschland und Österreich.

Der Sprechende hat auf Grund eines Fragebogens, gerichtet an die kantonalen Staatsanwaltschaften, Justizdirektionen und Kantonsgerichtspräsidenten, sowie an mehrere größere Erziehungs- und Rettungsanstalten, eine Enquête veranstaltet, auch über die Frage: Sollen Jugendliche im Alter von 10 bis 14 Jahren wegen Strafhandlungen vor das Jugendgericht gestellt werden?

Die Ansichten sind geteilt; indes befinden sich eine größere Anzahl Kantone in Übereinstimmung mit meiner These, mit derselben Motivierung, daß Strafunmündige — als solche seien Kinder bis zu 14 Jahren zu taxieren — überhaupt nicht vor ein Gericht, auch nicht vor ein Kinder- oder Jugendgericht gehören; im Interesse der Erhaltung des kindlichen Gefühls liege es, denselben den Eindruck, vor einem Gericht gestanden zu haben, so-

lange wie möglich zu ersparen. Der Chef unseres kantonalen Justizdepartements, Hr. Landammann Schubiger — dem ein Hauptverdienst an der Einführung der Jugendgerichte im Kanton St. Gallen und damit der ersten Jugendgerichte in der Schweiz überhaupt zukommt — äußert sich in vorliegender Frage wie folgt: „Jugendliche unter 14 Jahren sollten m. E. nicht vor den Richter gestellt werden. Kuhn-Kelly will dies bekanntlich auch bei ältern Jugendlichen vermeiden. Die richtige mittlere Linie dürfte beim Abschluß des Kindheitsalters (14. Jahr) liegen. Die Abwandlung (Verweis, Züchtigung, Unterbringung in einer Besserungsanstalt oder in einer Familie) erfolgt am besten auf administrativem Wege (Regierungsrat, unter Mitwirkung der vormundschaftlichen Organe, der Jugendschutzkommissionen, der Schulräte).“

Aus Zürich hingegen antwortet uns der III. Staatsanwalt Dr. Zürcher:

„Ganz sicher erscheint uns, daß das Alter von 10—14 Jahren vor das Jugendgericht gehört. Gerade in diesem Alter äußert sich ein schlechter Keim im Kind gelegentlich in Taten, denen gegenüber Eltern und Vormundschaftsbehörden nicht mehr mächtig genug sind (mir ist ein Fall von Mord in Erinnerung); auch eine Jugendschutzkommission gehört nicht hieher.“

Es ist indes nicht zu übersehen, daß der Gesetzesentwurf betr. die Strafprozeßordnung des Kantons Zürich, analog den Genferschen Entwürfen, das Jugendstrafrecht zu einem Bestandteil der Fürsorgegesetzgebung machen will. Die Maßnahmen gegen die Kinder sollen nur nach erzieherischen Grundsätzen getroffen werden.

Auch in pädagogischen Kreisen machen sich verschiedene Anschauungen geltend über die Frage, ob Jugendliche unter 14 Jahren vor ein Jugendgericht gestellt werden sollen oder nicht. Manche Auffassungen sind sehr relativ formuliert, so daß sie sich weder der These Dr. Borel noch der unsrigen restlos zu teilen lassen. Dagegen herrscht doch auch in diesen Kreisen die Auffassung vor, daß prinzipiell Kinder unter 14 Jahren nicht vor ein Gericht, auch nicht vor ein Jugendgericht gehören. Die Familie oder deren Vertretung (Vormund, Waisenamt oder in schweren Fällen eine Jugendschutzkommission) seien die besten Instanzen für die Ahndung des Kindes in dieser Periode.

Es könnte noch die Frage aufgeworfen werden, ob fehlbare Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren zwar nicht vor einem

Jugendgericht, aber vor einem Schulgericht abgeurteilt werden sollen. Bisher haben die Kantone Neuenburg, Baselstadt, Bern, Obwalden die Schule in den Dienst des Strafrechtes gestellt und den Wirkungskreis der Schulgerichte auch auf nicht mehr Schulpflichtige ausgedehnt. Von dieser Kinder- und Schulgerichtsbarkeit gibt uns ein anschauliches Bild Hafter im „Strafrecht und Schule“ (Zürich 1908) und in seinem Referat über „Jugendgerichte mit besonderm Hinblick auf schweiz. Verhältnisse“ am Schweiz. Juristentag 1909. Auch der eidg. Strafrechtsentwurf hat in Art. 10, welcher von den Kindern handelt, die Schulgerichtsbarkeit übernommen, will hingegen die Ausgestaltung, den Vollzug derselben, den Kantonen überlassen. Die Erfahrung mit den Schulgerichten hat aber den Erwartungen nicht entsprochen. So hat man in Basel mit dem Schulstrafrecht keine guten Erfahrungen gemacht. Darüber berichtet ausführlich Silbernagel in seinem sehr lesenswerten Buche: „Bekämpfung des Verbrechertums durch Rettung jugendlicher Delinquenten“, S. 101 ff. Sehr bemerkenswert sind auch dessen Ausführungen im Schoße der eidg. Expertenkommission: „Die Heranziehung der Schulbehörde zur Beurteilung des jungen Rechtsbrechers ist als Regel entschieden abzulehnen; diese Ordnung der Dinge entspricht einer längst überholten Stufe der Entwicklung. Sie wird namentlich neuerdings auch von Pädagogen selbst abgelehnt. In Basel hatten wir eine Schulgerichtsbarkeit; wir haben sie aber nicht mehr, denn es zeigte sich, daß die Lehrer sehr oft zur Ausübung der Schulgerichtsbarkeit nicht geeignet waren und selbst diese Funktionen als Last empfanden. Gegen die Abschaffung ergab sich keinerlei Opposition.“ Auch in pädagogischen Kreisen besteht nicht viel Neigung für Schulgerichte. Dasselbe scheint in Deutschland der Fall zu sein, wie uns in sehr entschieden gehaltener Ablehnung der Schulgerichte Grabowsky schreibt, der Herausgeber des „Centralblattes für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Jugendfürsorge“ in Berlin: „Kinder unter 14 Jahren gehören meiner Meinung nach weder vor ein Jugendgericht noch vor ein besonderes Schulgericht. Darüber ist man in Deutschland ziemlich einig. Wir haben ja bei uns den Beginn der Strafmündigkeit noch mit dem zurückgelegten 12. Lebensjahr; doch hat der Entwurf zu dem neuen Strafgesetzbuch dafür das 14. Lebensjahr eingesetzt und Gegner dieser Bestimmung sind kaum vorhanden. Es ist also anzunehmen, daß über

kurz oder lang bei uns die Kindheit oder Strafunmündigkeit bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre geht. Schulgerichte sind meiner Überzeugung nach zu verwerfen.“

3. In Übereinstimmung mit der herrschenden Auffassung der Gesetzgebung im Auslande, insbesondere in den Ländern mit fortgeschrittenen Jugendstrafrechtsreformen, in Anlehnung sodann an verschiedene kantonale Rechte, sowie den Entwurf für ein schweiz. Strafgesetzbuch von 1908 möchten wir das Jugendlichendelikt im strafrechtlichen Sinne begrenzen auf Delinquenten vom vollendeten 14. bis zum zurückgelegten 18. Altersjahre. Stimmen wir also mit dem ersten Satz der dritten These des Referenten überein, so sehen wir uns doch zu einer ablehnenden Stellungnahme gegenüber dem zweiten Satz veranlaßt, lautend: „Selbst bis zum zurückgelegten 20. Altersjahre kann der Jugendliche für von ihm begangene Strafhandlungen von den zuständigen Behörden vor das Jugendgericht gebracht werden.“

Mit der Erreichung des 18. Altersjahres sollte der Eintritt der strafrechtlichen Vollreife gesetzlich festgelegt und Ausnahmefälle m. E. nicht zugelassen werden. Die Erziehbarkeit nämlich, welche die Voraussetzung wäre für eine weitergehende jugendgerichtliche Behandlung, ist beim zurückgelegten 18. Altersjahre so gut wie ausgeschlossen, weil sich der Charakter im Guten und Bösen bereits gefestigt hat und mit der größern Einsicht sich häufig genug auch eine stärkere sittliche Verderbnis gepaart zeigt.

Dem entspricht die erhebliche Steigerung der Kriminalität in dem Alter von 18—21 Jahren. Das Sicherheitsgefühl des Volkes würde sich mit dieser Steigerung im Falle einer bloßen Nacherziehung auch der 20-Jährigen nicht vertragen, zumal ja Jugendliche schon im Alter von 14—18 Jahren bereits in das Berufsleben eingetreten sind, so die Gesellen im Gewerbe, die Arbeiter im Fabrikbetriebe, die einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht enthoben werden können. Mit dem Zeitpunkte, in welchem beim straffälligen Individuum mit der körperlichen Entwicklung eine gewisse geistige Reife eingetreten, hört auch die innere Berechtigung für eine ausnahmsweise Behandlung auf.

Vom Standpunkte des Strafrechtes aus ist mit 18 Jahren der Mensch erwachsen; es kann sich nur darum handeln, den 18 Jahr alt Gewordenen nicht sofort die ganze Wucht des Straf-

rechtes fühlen zu lassen. Darum haben verschiedene kantonale Rechte und auch Art. 13 des schweizer. Entwurfes für die Zeit vom 18. bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr gewisse Milderungen vorgesehen (namentlich keine lebenslängliche Zuchthausstrafe, keine Einstellung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit, Herabsetzung der Verjährungsfristen auf die Hälfte, Trennung der Unmündigen von den andern Sträflingen). „Wer — nach st. gall. Rechte — bei Verübung der strafbaren Handlung das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, kann noch der Wohltat der Jugendlichen in dem Sinne teilhaftig werden, daß auch bei Verbrechen nur Korrektionalstrafe Anwendung findet, aber nur dann, wenn die Tat mehr dem Leichtsinn als dem bösen Willen zuzuschreiben ist und sich der Täter nicht im Rückfalle befindet.“ Für jugendliche Verbrecher haben sodann verschiedene Kantone den bedingten Straferlaß eingeführt.

Angesichts dieser Regulatoren des strengen Rechts für Jugendliche bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr sind die Besonderheiten des Jugendgerichtes hier nicht mehr am Platze.

Die Rechtsvergleichung in der Schweiz und im Auslande lehrt uns auch, daß wir mit unserer Festlegung des Jugendlichen-Deliktes mit 18 Jahren bereits an die äußerste Grenze gegangen sind, indem andere Rechte die kriminelle Vollreife früher eintreten lassen. Die herrschende Meinung, die obere Grenze des Jugendlichen-Alters mit 18 Jahren abzuschließen und abgesehen von den eben genannten Strafmilderungen, eine ausnahmsweise Behandlung der Jugendlichen von 18—21 Jahren nicht mehr zuzulassen, spiegelt sich wieder in dem Ergebnis unserer Enquête. Dabei bemerken wir, daß aus den Kantonen Stimmen laut geworden sind, als obere Altersgrenze schon das 17., 16., ja sogar das vollendete 14. Altersjahr anzunehmen. Aus Schaffhausen (Staatsanwalt Frauenfelder) wird uns geantwortet: „Mir scheint weit genug gegangen zu sein, wenn die Grenze beim 18. Altersjahr gezogen wird. Es ist ja richtig, daß bisweilen 19- und 20-Jährige noch sehr jugendlich sind, aber das ist eine Ausnahme. Einen ausgiebigen Schutz der Jugendlichen erblicken wir im Institut der bedingten Verurteilung.“

Über 18 Jahre ausnahmsweise eine Behandlung des Jugend-Deliktes durch das Jugendgericht eintreten zu lassen, befürworten verschiedene Antworten aus pädagogischen Kreisen, insbesondere unter Hinweis darauf, es gebe z. B. halbe und ganze Idioten in

diesem Alter, denen man wie Kindern Rücksicht tragen müsse. Ebenso sei Rücksicht am Platze gegenüber solchen Jugendlichen, die durch Veranlassung Erwachsener Delinquenten geworden sind. Umgekehrt empfehlen andere ebenso tüchtige und erfahrene Praktiker auf diesem Gebiete, auch in Deutschland, die Grenzen nach unten zu stecken und zwar aus dem Grunde, weil die ältern Jugendlichen — namentlich in Städten — bereits so entwickelt seien, daß hier allein die Schärfe des ordentlichen Gerichtes präventiv wirken könne.

Aus dem Gedanken wirksamer Prävention heraus bin ich auch nicht dafür, daß unter Umständen ein über 18-Jähriger vor das Jugendgericht gestellt werden kann.

4. Den in der vierten These von Dr. Borel hervorgekehrten Standpunkt, daß bei Behandlung von Delikten, die ein Jugendlicher im Verein mit Erwachsenen begangen, die Strafverfolgung gegen den Jugendlichen ausschließlich nach den für das Jugendgericht geltenden Bestimmungen zu geschehen habe, können wir nur insoweit beipflichten, als die Aburteilung der beidseitigen Delinquenten in Frage steht. Dagegen muß die Einheit der Strafverfolgung im Untersuchungsverfahren gewahrt bleiben im Interesse der richtigen Instruktion über die Straftat.

Dem modernen Strafprozeß entspricht das Prinzip, daß Untersuch und Aburteilung nicht in derselben Hand liege wie im Inquisitionsprozeß. Daher Trennung von Untersuchung und Hauptverhandlung. Infolgedessen kann auch bei jugendlichen Straftaten nicht das ganze Verfahren vom Jugendgericht allein durchgeführt und der Untersuchungsbeamte ausgeschaltet werden. Es ist auch nicht notwendig, daß die getrennte Behandlung des jugendlichen und des erwachsenen Verbrechers bei derselben Straftat sich sowohl auf die Untersuchung als die Hauptverhandlung beziehe. Im Gegenteil sprechen sehr wichtige Gründe dafür, daß im Stadium der Untersuchung die Einheit gewahrt werde, damit dem Prinzip der Ergründung der materiellen Wahrheit völlig Rechnung getragen werden kann. Denn die Aussagen des Jugendlichen wie seines mitschuldigen Erwachsenen ergänzen einander und sind gegenseitig im Zusammenhange zu kontrollieren, abzuwägen und zu vergleichen, so daß diese innere Kohärenz des einheitlichen Tatbestandes nicht durch eine getrennte Behandlung der beiden Angeschuldigten im Untersuchungsverfahren gestört werden soll. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß

schon im Untersuchungsstadium die Interessen des Jugendlichen allseitig gewahrt werden, indem der Untersuch sich nicht auf die Feststellung des Tatbestandes beschränkt, sondern auf eine möglichst eingehende Erhebung der persönlichen Verhältnisse des Täters, überhaupt auf alle erheblichen individualisierenden Momente sich erstreckt, die gerade für die Beurteilung des Jugendlichen in Betracht fallen.

Die Voraussetzung aller dieser Erwägungen ist selbstredend, daß wir es im Jugendlichenprozeß ebenfalls mit einem Strafprozeß zu tun haben und nicht mit einem verwaltungsrechtlichen Fürsorgeverfahren, welcher Auffassung wir bereits gedacht haben. Man tut dem modernen Untersuchungsrichter Unrecht, wenn man ihn unter dem Vorwande ausschalten möchte, als ob er nicht hinlänglich qualifiziert wäre, die Untersuchung im Jugendlichenprozeß zu führen. Ist er doch ein Beamter, der vermöge seiner Stellung, seiner technisch-juristischen Kenntnisse, seiner psychologisch-kriminalistischen Schulung und Erfahrung ganz anders den Anforderungen an eine richtige Instruktion des Straffalles genügen kann als irgend ein menschenfreundlicher Laie. Ein prozessualisches Interesse ist es auch, einer Verlangsamung oder Verschiebung der Strafverhandlung vorzubeugen, da solche zu Mißständen Anlaß geben könnten zum Nachteil des Jugendlichen sowohl als der am Strafverfahren beteiligten Gesamtheit. Es ist also gerade von diesem Standpunkte aus zu wünschen, daß die Einheit der Untersuchung gewahrt bleibe und dieselbe in den Händen eines gewandten und erfahrenen Untersuchungsrichters bleibe. Man denke nur an die Fälle, wo es sich um beschleunigte Aufnahme von Depositionen Beteigter und Zeugen handelt, von Beschlagnahmen und Durchsuchungen und sonstigen persönlichen und sachlichen Sicherungen zur Feststellung des Tatbestandes. Für Beibehaltung der ordentlichen Untersuchungsbehörden auch bei einer Untersuchung, die sich gegen einen Jugendlichen richtet und für die Einheit des Verfahrens bei der Untersuchung spricht Hafter in seinem Referat am Schweiz. Juristentag 1909 (S. 32 ff.), ebenso Hasler „die jugendlichen Verbrecher im Straf- und Strafprozeßrecht“, S. 142.

Unser Standpunkt tritt auch in den Verhandlungen der grossrätlichen Kommission betr. Strafrechtspflege im Kanton St. Gallen hervor. Die Untersuchungsrichter der Stadt St. Gallen haben derselben nämlich folgenden Ergänzungsvorschlag zu Art. 10 des bezüglichen st. gall. Gesetzes eingereicht:

„Für die zahlreichen Fälle, da Jugendliche und Nichtjugendliche in einem Strafverfahren verwickelt sind und wo infolge des Art. 10 die Frage entsteht, ob alle vor das gleiche Forum geleitet oder getrennte Beurteilung durch das ordentliche und das Sondergericht stattfinden soll, wäre sehr zu wünschen, daß das Gesetz hier Wegleitung gibt. Am richtigsten schiene uns die Lösung, daß in der Regel bei „gemischter Beklagtengesellschaft“ alle vor den ordentlichen Richter geleitet werden sollen.“

Bloß ausnahmsweise, d. h. in Fällen, wo sich eine getrennte Abwandlung der jugendlichen Täter bzw. Komplizen leicht durchführen läßt, sollte nach Aburteilung der Nichtjugendlichen diejenige der Jugendlichen durch das Jugendgericht erfolgen.

Damit der vom Gesetzgeber bezeichnete Schutz der Jugendlichen auch bei Mitbehandlung der Jugendlichen durch das ordentliche Gericht erreicht werden könnte, könnten beispielsweise die beiden außergerichtlichen Mitglieder des Jugendgerichtes zur Gerichtsverhandlung als Berater beigezogen werden.“

Daraufhin hat die großrätliche Kommission in den Beratungen festgestellt — und der Große Rat hat diese Anschauung zu der seinen gemacht — daß grundsätzlich die Auffassung herrsche, die Jugendlichen nicht mit Erwachsenen vor das ordentliche Gericht zu ziehen, sondern vor das Jugendgericht zu stellen, trotz der fatalen Perspektive, daß ab und zu doppelte Beurteilung statthaben müsse. Die Trennung in der Beurteilung solle unbedingt durchgeführt werden, „wenn nur die Untersuchung eine gemeinsame sein könne“. Der Verbindung des Strafgedankens mit der Jugendfürsorge trägt schon die Zusammensetzung des Jugendgerichtes in geeigneter Weise Rechnung, indem neben drei aus der Mitte des Bezirksgerichtes frei gewählten Mitgliedern des Gerichtes zwei Mitglieder einer staatlichen Jugendschutzkommision des betreffenden Bezirkes im Jugendgerichte sitzen, welche vom Präsidenten für jeden einzelnen Fall unter Berücksichtigung der besondern Beschaffenheit desselben einberufen werden.

In den Kantonen ist übrigens die Auffassung über diese Frage geteilt. In einer größern Anzahl von Kantonen besteht die Neigung, das Prinzip der Einheit der Strafverfolgung zu wahren, die Jugendlichen also mit den erwachsenen Komplizen vor den ordentlichen Richter zu stellen. Andere Kantone wiederum, insbesondere Städtekantone, vertreten unsere An-

schauung, für die richterliche Beurteilung der Jugendlichen den Grundsatz des Gerichtsstandes des Zusammenhangs fallen zu lassen. Zürich dehnt dieses Prinzip nicht bloß auf die Hauptverhandlung aus, sondern auch auf die Untersuchung, da es im Entwurf Art. 353 b. al. bestimmt: „sind Kinder und andere Personen an Straftaten beteiligt, so ist das Verfahren gegen die Kinder abzutrennen und dem Untersuchungsrichter zu überweisen, sobald und soweit es der Zweck der Untersuchung gestattet.“

Der deutsche St. P.-Entwurf Art. 372 will die Strafsachen gegen Jugendliche von denen gegen Erwachsene trennen, „soweit dies ohne Nachteil für die Verhandlung und Entscheidung geschehen kann.“ Oberstaatsanwalt Dr. Elwert (s. Verhandlungen des 2. deutschen Jugendgerichtstages in München 1910, pag. 101) ist der Meinung, es lasse sich keine Generalregel aufstellen; es komme ganz auf den einzelnen Fall an, und es werde immer Fälle geben, wo auch Jugendliche vor das ordentliche Gericht der Erwachsenen gestellt werden müssen. Gewiß kann es Fälle geben, wo weniger wegen des Charakters und Vorlebens des Jugendlichen, als wegen der Art der Sache eine besondere Aburteilung des Jugendlichen unzweckmäßig sein kann, wo also event. die Möglichkeit zu geben wäre, den Fall dem ordentlichen Richter zu überweisen. Allerdings dürfte dies m. E. erst bei den über 16 Jahre alten Jugendlichen geschehen, während die zwischen 14 und 16 Jahren unter allen Umständen von dem Jugendrichter abzuurteilen wären, schon damit sie durch den großen Apparat der Hauptverhandlung und durch das gemeinsame vor dem Richter Stehen mit Erwachsenen sich nicht als fröhreife Helden vorkommen.

Indes halten wir doch trotz mancher Unzukömmlichkeiten prinzipiell daran fest, daß Delikte der Jugendlichen nur vor dem Jugendgerichte abgeurteilt werden.

Das bayerische und preußische Justiz-Ministerium gehen noch einen Schritt weiter, indem sie, wo eine Trennung sich nicht leicht durchführen läßt, verfügen, daß der Jugendrichter das gesamte Verfahren, auch gegen die Erwachsenen, zu übernehmen habe. Soweit würden wir nun allerdings die Zuständigkeit des Jugendrichters nicht ausdehnen, würden speziell auch die Beurteilung von Anklagen gegen Erwachsene wegen Sittlichkeitsdelikten an Kindern niemals dem Jugendgerichte übertragen. Nichts berechtigt, den erwachsenen Beklagten seinem persönlichen

Strafrichter zu entziehen und ihn einem Spezialgericht zu überweisen, das zwar auch eine Strafgerichtsbarkeit ausübt, insbesondere aber die Aufgabe hat, ein Kinder- und Jugendschutzgericht zu sein und dessen ganze Indikatur vorwiegend von diesem Prinzip beeinflußt ist.

5. Die Borelschen Thesen 5 und 6 gehören methodisch zusammen, da sie von demselben Gedanken beherrscht sind, die über 16 Jahre alten Jugendlichen dem ordentlichen Richter zu überweisen, falls hierfür in Anbetracht der Tatumstände, des Alters oder Charakters des Jugendlichen oder seines Vorlebens oder sonstiger wichtiger Umstände hinreichende Gründe vorliegen, gemäß Antrag der Staatsanwaltschaft und nach Anhörung des Vertreters des Jugendlichen. Der Unterschied der Thesen 5 und 6 besteht lediglich darin, daß die erstere den nämlichen Gedanken vom Standpunkte der persönlichen und die letztere von demjenigen der sachlichen Zuständigkeit formuliert.

Wir können von formellen und materiellen Gesichtspunkten uns diesen Thesen nicht anschließen.

Es ist an sich schon mißlich, wenn ein Institut wie dasjenige der Jugendgerichte, das aus grundsätzlichen Strafrechtsanschauungen aufgestellt worden ist, wieder in seinen Funktionen gehemmt werden soll durch Ausnahmen. Damit wird jedesmal ein Prinzip geschwächt, zumal wenn die Bedeutung und Tragweite der Ausnahme eine höchst unsichere und problematische ist. Wir teilen da die Auffassung der Staatsanwaltschaft von Schaffhausen: „Ich bin entschieden gegen alle Exemtionen. Wenn nicht das Alter, das einen fixen Begriff ausmacht, allein maßgeblich ist, sondern die konkreten Verhältnisse, dann ist immer alles im Fluß und des Zertierens kein Ende, und wer hätte dann schließlich zu entscheiden? Nach dem Entscheid des Jugendgerichtes und der Zuweisung ans ordentliche Gericht könnte dies ebensogut wiederum finden, das Jugendgericht sei zuständig.“

Größere Bedenken bestehen aber in materieller Beziehung. Geht man von der von uns vertretenen Anschauung aus, daß das Jugendgericht ein Strafgericht ist und seine Aufgabe eine strafgerichtliche, nicht bloß eine erzieherisch-fürsorgliche, dann bestehen keine Gründe, den jugendlichen Delinquenten in besonders schweren Fällen der Jugendschutzbarkeit zu entziehen. Wir finden im Gegenteil, daß gerade in den von der These nam-

haft gemachten Fällen das Jugendgericht seine Existenzberechtigung in besonderer Weise zu rechtfertigen habe und nicht bloß in Bagatellsachen. Ich bin nicht dafür, die Arbeit des Jugendgerichtes zu durchkreuzen dadurch, daß nun bei dem sehr subjektiven Begriff der „besonders schweren Fälle“ dem Jugendgericht beliebig Strafsachen entzogen werden können. Das würde das Fundament der Jugendgerichte zum vornehmesten erschüttern. Wenn Jugendgerichte, dann alle Fälle ohne Ausnahme! Dies noch aus einem andern wichtigen Grunde. Kommt das Jugendgericht bei besonders schweren Fällen dazu, auch einmal mit einer schweren Strafe vorzugehen, so erlangt es nicht den Ruf der Weichlichkeit, den leider manche deutsche Jugendgerichte in jugendlichen Verbrecherkreisen bereits gewonnen haben. Die Tatsache, daß auch einmal schwere Strafen verhängt worden sind, färbt auf die ganze Tätigkeit des Jugendgerichtes ab und wirkt so wiederum präventiv.

Nach dem deutschen Entwurf einer Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz sollen alle zur Zuständigkeit des Landgerichtes (Strafkammer) gehörenden Vergehen und Verbrechen, auch die des Raubes, der Brandstiftung und der Eisenbahntransportgefährdung, dem Jugendgericht überwiesen werden, da „gerade bei diesen Verbrechen“ nach den Motiven Fälle vorkommen, die einer sachgemäßen Beurteilung besonders bedürfen und sich daher in besonderem Maße zur Aburteilung bei den Jugendrichtern eignen. Mit Recht, denn der große Vorteil eines Jugendgerichtes soll eben darin bestehen, daß es mit Personen besetzt ist, die eine besondere Eignung haben, die Seele eines jugendlichen Verbrechers zu erfassen, und infolge berufsmäßiger Beschäftigung mit jugendlichen Angeklagten sich einen Schatz reicher Erfahrungen angeeignet haben. Gerade in den schweren Fällen soll sich daher ihr psychologisch geschärfstes Urteil bewähren, und soll man daher das Institut des Jugendgerichtes nicht gerade dort aufheben, wo es die höchste Leistung seiner Zweckbestimmung an den Tag zu legen berufen ist. Natürlich setzt das voraus, daß dem Jugendgerichte beim Ausmaß der Strafe eine auch für schwere Straffälle ausreichende Kompetenz gesetzlich eingeräumt ist. Insbesondere muß daher bei Verbrechen, die für Erwachsene mit der Todesstrafe oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht sind, ein besonderer Strafrahmen für Jugendliche aufgestellt werden und zwar Einschließung bis zu

mehreren Jahren mit oder ohne Zwangserziehung. Das Rechtsbewußtsein des Volkes verlangt nämlich, daß auch bei Aburteilung von Jugendlichen dem Sühne- und Vergeltungsgedanken gebührend Rechnung getragen werde. Ich verweise diesbezüglich auf Silbernagel „Bekämpfung des Verbrechertums durch Rettung jugendlicher Delinquenten“, S. 116 und ff., und Dr. Geser-Rohner in der „Monatsschrift für christliche Sozialreform“ (31. Jahrgang, Oktober 1909, S. 581 und ff.). Von der gleichen Erwägung geleitet, ist man auf Antrag des Letztern in St. Gallen im neuesten Gesetze betr. die Strafrechtspflege dazu gelangt, die Gefängnisstrafe wegen schweren Vergehen und wegen Verbrechen für Jugendliche von einem Jahr laut Entwurf auf drei Jahre zu erhöhen. Dem gegenüber steht allerdings der Entwurf für das eidg. Strafgesetzbuch in einem gewissen Gegensatze, indem er selbst für die schwersten Taten als Höchstmaß für normale jugendliche Verbrecher (die weder verwahrlost, noch sittlich verdorben sind, noch einer besondern Behandlung bedürfen) bis zum vollendeten 18. Altersjahre nur zweimonatlich abgesonderte Einschließung vorgesehen hat. Bei solcher unzureichender Strafausmessung ist es allerdings begreiflich, wenn in der eidg. Expertenkommission ein Antrag gestellt wurde, daß ausnahmsweise, insbesondere bei Gemeinfährlichkeit des Täters oder bei sehr schweren Vergehen, auch bei Jugendlichen die ordentliche, wenn auch gemilderte Bestrafung einzutreten habe. Doch liegt hier der Fehler nur am Strafrahmen und nicht in der Institution des Jugendgerichtes an sich. Bei einer solchen Verweisung des Jugendlichen an das ordentliche Gericht kann nun allerdings leicht die Möglichkeit eintreten, daß ein Jugendlicher allzu schwer bestraft wird und die Gerichtspraxis sich zu rigoros gegen den Jugendlichen entwickelt, vielleicht gerade als Reaktion einer event. allzu milden Praxis des Jugendgerichtes.

Es lassen sich auch aus den Kantonen Stimmen dahin vernehmen, sobald Ausnahmen von einem Prinzip bewilligt werden, wird in der Praxis für jeden Fall eine Ausnahme geltend gemacht, und dann sei erfahrungsgemäß des Streitens kein Ende, oder: es solle die Möglichkeit der Verweisung von Jugendlichen an den ordentlichen Richter nicht vorgesehen werden, um nicht der Befürchtung Raum geben zu müssen, daß diese Fälle öfters vorkommen.

Aber auch für den Fall, daß man sich zu einem System der

Überweisung entschließen würde, so müßte doch m. E. das Überweisungserkenntnis nicht vom Jugendgericht ausgehen, sondern von der Strafeinleitungsbehörde. Damit würden ein zweimaliges Aufrollen der Strafsache und unnötige Weiterungen im Interesse des Jugendlichen vermieden.

5. Öffentlichkeit oder Ausschluß der Öffentlichkeit.

a) Referat von H. Hiestand,
Vorsteher des städt. Kinderfürsorgeamtes Zürich.

Leitsätze.

1. In den Jugendgerichtsverhandlungen ist die Öffentlichkeit — auch die Presse — auszuschließen. Immerhin soll dem Gericht das Recht zu stehen, Eltern, Vormündern oder sonst am Falle interessierten Personen den Zutritt zu gestatten.

2. Der jugendliche Angeklagte soll soweit möglich auch von der Anhörung der Parteivorträge und der Urteilsberatung ausgeschlossen werden.

Conclusions.

1. Le public et la presse devront être exclus des débats des tribunaux pour mineurs. Toutefois, le tribunal pourra, suivant le cas, en permettre l'accès aux parents, tuteurs ou telles autres personnes intéressées à la cause.

2. L'inculpé n'assistera pas, lorsque faire se pourra au réquisitoire, et à la défense, non plus qu'aux délibérations du tribunal en vue du jugement à prononcer.

Gewiß muß allgemein anerkannt und zugegeben werden, daß die Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens eine überaus wertvolle, durch und durch demokratische Errungenschaft ist, die auf die gesamte Rechtspflege nur günstig wirken kann. Sie bietet dem Volke die beste Garantie für eine natürliche, unparteiische Rechtsbehandlung und ist wie nichts anderes geeignet, das Vertrauen in unsere Gerichte zu wecken und zu festigen. Wenn wir diese Einrichtung nicht schon besäßen, müßte sie mit allen Mitteln erkämpft werden. Trotzdem hat man aber in richtiger Erkenntnis der mit diesem Rechte verbundenen Gefahren bestimmt, daß in gewissen Fällen, wenn z. B. durch die Verhandlungen eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, der Sittlichkeit etc. zu befürchten wäre, die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden dürfe. Was liegt nun näher als erweiternd zu sagen: „Da die Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens gegen unsere Jugend Gefahren bietet, so soll sie beschränkt oder ausgeschlossen werden.“ Nun wird diese Anklage von den Vertretern der Fürsorgebestrebungen

fast ohne Ausnahme unterstützt, von Andern abgelehnt. Besteht wirklich Gefahr? Ich sage unbedenklich ja, will aber sofort zugeben, daß einzelne Verhandlungen mehr abschreckend und hemmend als direkt schädigend wirken können. Es wird das immer vom Charakter des Angeklagten und dem Gegenstand der Anklage abhängig sein, ist aber nicht immer genau im voraus zu bestimmen. Hat der Gerichtsapparat schon für den Erwachsenen etwas Feierliches, Ernstes an sich, so wird das schüchterne Kind von den neuen Eindrücken nicht selten ganz verwirrt. Es ist verlegen, erschrocken, seiner Aussagen nicht sicher. Das hochnotpeinliche Verfahren in Gegenwart einer Schar neugieriger Zuschauer, die sich vielleicht an der Verlegenheit des Angeklagten weiden, muß gerade die bessern Elemente peinlich berühren, sie abstumpfen. Die feinen kindlichen Regungen werden abgetötet, es werden Zweifel an unsren guten Willen, an unser Wohlwollen aufsteigen. Ängstlich gehütete Geheimnisse des Angeklagten werden aller Öffentlichkeit preisgegeben. Was Wunder, wenn das Vertrauen schwindet, es uns unmöglich wird, vom Angeklagten selbst die innersten Beweggründe seines Handelns zu vernehmen! Eine schlimme Frucht der Öffentlichkeit des Verfahrens! — Wer hätte nicht umgekehrt schon erfahren, daß sittlich tiefer stehende Naturen darauf stolz sind, Mittelpunkt einer so wichtigen Verhandlung zu sein. Keine Spur von Verlegenheit oder Reue! Im Gegenteil, sie empfinden Freude, einmal eine Rolle spielen zu können und suchen ihren als Zuhörer anwesenden Kameraden durch freches Lügen zu imponieren. — Gelingt es gar einem Schuldigen, zu täuschen und ohne Strafe durchzuschlüpfen, so ist der Einfluß der Öffentlichkeit erst recht schlimm. Der Geschonte fühlt sich seinen Kameraden gegenüber als Held, als der Staatsgewalt überlegen. Er und seine Kumpane sind stolz auf die gewonnene Erkenntnis: Man muß sich nur nicht erwischen lassen! Unwillkürlich fragt man sich in einem solchen Falle sofort, wie wird dieser Sieg gefeiert werden, welch schlimmen Einfluß zeitigt hier die Öffentlichkeit noch über den Tag der Verhandlung hinaus. Im einen wie im andern Falle macht es das öffentliche Verfahren dem Richter unmöglich, das Geschäft formlos, Auge in Auge zu behandeln. Der kalte Formalismus fordert sein Recht und schließt die Möglichkeit aus, Herz und Gemüt mitsprechen zu lassen, wie man das im geschlossenen Kreise tun könnte und wie es im Interesse des Jugendlichen geschehen sollte, der von seinen Fehlern eher durch eine väter-

liche Aussprache zu heilen wäre als durch die erziehungswidrige gerichtliche Behandlung. Große Verheerungen werden aber auch angerichtet durch die nur aus Neugierde und des Klatsches wegen erschienenen Zuhörer, meist Nachbarn oder sogen. gute Freunde der Familie. Sie berichten das Gesehene und Gehörte in ihrer Art weiter, machen oft aus der Mücke einen Elefanten, können durch ihre Schwätzereien über eine sonst brave Familie schweres Herzeleid bringen, es einem ohne eigene Schuld auf Abwege geratenen Jungen unmöglich machen, eine neue, gute Stelle zu bekommen, ohne daß er die Heimat verläßt.

Aus ganz ähnlichen Gründen muß der Ausschluß der Öffentlichkeit auch auf die Presse ausgedehnt werden, die, beiläufig gesagt, heute schon eher zu viel als zu wenig Mitteilungen aus dem Gerichtssaal bringt und damit die Sensationslust nährt. Schon manchem jungen Menschenkind ist durch die Publikation seiner vielleicht nicht selbst verschuldeten Verfehlung oder durch üble Nachrede sein gutes Fortkommen vereitelt oder erschwert worden. Durch den Ausschluß der Öffentlichkeit können wir diese Fälle vermindern. Es ist ja begreiflich und verständlich, daß die Zeitungsschreiber besonders interessante Fälle ausführlich darzustellen wünschen. Und gewiß liegt es auch im Interesse der Rechtspflege, daß hie und da prinzipielle Entscheide zur Kenntnis des Publikums gelangen; aber im allgemeinen bedenken die Berichterstatter viel zu wenig, was für Folgen ihre Publikationen für die Beteiligten, ihre Altersgenossen und deren Angehörige haben können. Wir begegnen dieser Gefahr durch den Ausschluß der Presse, welche durch ein „Mitgeteilt“ vom Gerichte selbst ausreichend und objektiv orientiert werden kann.

Wiederum aus Rücksichten für den oder die jugendlichen Angeklagten soll dem Gericht das Recht zustehen, zu bestimmen, ob Eltern, Vormündern oder andern Personen zu den Verhandlungen Zutritt zu gestatten sei. Prof. Dr. Hafter hat zwar am schweizerischen Juristentag in Aarau postuliert, es sei wenigstens den Eltern, Pflegern und Vormündern etc. der Zutritt ohne Einschränkung zu erlauben. Ich möchte dieses Recht etwas kürzen, es in die Kompetenz des Gerichtes legen, auf Grund der Untersuchung den einen oder andern auf Wunsch eine Bewilligung zu erteilen, sie von einem Teil der Verhandlungen fernzuhalten etc. Die bedingte Öffentlichkeit des Verfahrens würde ja nur viel mehr Ausschließungen erfordern, also unfruchtbare Mehrarbeit bringen.

Es gibt manchmal Fälle, wo der Richter nicht nur ohne die Eltern auskommen kann, sondern sogar wünschen muß, daß sie nicht zugegen sind, mit dem Angeklagten nicht in Fühlung kommen. Sehr oft wollen sie das Verschulden ihres Sohnes, ihrer Tochter nicht gelten lassen. Sie fühlen sich in ihrem Stolze gekränkt und bestärken das Kind im Lügen. Oder es wird durch ihre Gegenwart beängstigt, es denkt an die Prügel, welche seiner warten und wagt nicht, sein Vergehen einzugestehen. Im einen wie im andern Falle ist die Gegenwart der Eltern von schlimmem Einfluß auf den Gang des Verfahrens. Die Jugendlichen äußern sich in den meisten Fällen offenherziger ohne die Eltern, also lassen wir diese ganz oder zeitweise außer der Verhandlung, es sei denn, ihre Gegenwart müsse aus andern Gründen gewünscht werden. Es wird ja hie und da vorkommen, daß man solche Verhandlungen gestützt auf die Ergebnisse der Untersuchung gerne benutzt, um die Eltern vor versammeltem Gerichtshof an ihre Pflichten zu erinnern, sie für die Zukunft zu belehren und zu warwarnen. Auch die Vertreter der freiwilligen Fürsorge-Organisationen, welche mit dem Falle zu tun hatten, sollen für den Besuch der Gerichtsverhandlung eine Bewilligung einholen müssen, sofern sie nicht direkt geladen sind. Der Besuch der Jugendgerichtsitzungen wird dann weniger zur Modesache oder zum Sportartikel für Leute, die genug freie Zeit haben und es für interessant erachten, solchen Verhandlungen beizuwohnen. Ich kam auf diese Befürchtung beim Besuche eines ausländischen Jugendgerichtes.

Aber nicht nur der Zutritt von Hörern, auch die ständige Anwesenheit des jugendlichen Angeklagten kann Gefahren in sich schließen. Er soll darum soweit möglich von der Anhörung der Parteivorträge und der Urteilsberatung ausgeschlossen werden. Oder wäre es für ihn von Vorteil, mitanzuhören, wie alle Details seiner häuslichen Verhältnisse beurteilt werden, wie z. B. der Psychiater ausführt, der Angeklagte sei degeneriert, erblich belastet, minderwertig, der Vater sei Alkoholiker und die Mutter sittlich defekt. Das ausschweifende Leben der Eltern sei schuld am Elend des Angeklagten. Müßte so nicht der letzte Rest von Achtung gegen den Vater, die Eltern schwinden und ihre Autorität noch ganz untergraben werden? — Noch verderblicher aber müßte es auf den jugendlichen Sünder wirken, wenn er bei eigentlichen Gerichtsverhandlungen Anklage und Verteidigungsrede hören müßte; wenn von der einen Seite sein Vergehen in

den schwärzesten Farben geschildert würde, die andere den Jungen persönlich unschuldig erklären will, trotzdem ein erdrückendes Beweismaterial vorliegt. Wie groß ist da die Wahrscheinlichkeit, daß der Angeklagte aus den Verhandlungen auch seine Lehren zieht und sich von vornherein vornimmt, ein nächstes Mal alle Schuld abzuleugnen oder auf andere zu schieben.

Alle diese Momente machen es dringlich wünschbar, im Jugendgerichtsverfahren zur Schonung der erziehungsbedürftigen Jugendlichen die Öffentlichkeit auszuschließen und dafür zu sorgen, daß in den Verhandlungen und Einvernahmen alles vermieden wird, was einen schädlichen Einfluß auf unsere jugendlichen Rechtsbrecher haben könnte. Das Verfahren soll vielmehr so gestaltet werden, daß es möglich wird, dem jungen Menschen die rechte Selbsterkenntnis beizubringen und ihn gegen Versuchungen stark zu machen. Kurz, bei der ganzen Verhandlung soll der erzieherische Zweck in erste Linie gerückt werden, wie das an andern Orten, namentlich in Amerika, schon mehrfach mit Erfolg geschehen ist. Wir haben bereits aus kompetenter Munde vernommen, wie den jugendlichen Rechtsbrechern in den verschiedenen Staaten der „Prozeß gemacht“ wird. Fast überall ist man dazu gelangt, den ganzen oder teilweisen Ausschluß der Öffentlichkeit als dringende Notwendigkeit zu bezeichnen, weil beim sonst üblichen Verfahren Ehrgefühl und Selbstachtung der Jugendlichen gefährdet würden. Wichtiger als die Wahrung der Form ist für uns die Möglichkeit, den Gefährdeten den Weg zum Guten weisen zu können. Der Jugendrichter muß sich jederzeit bewußt sein, daß sittlich gefährdete oder schwache Kinder als Patienten zu behandeln sind, die viel Geduld und Güte beanspruchen. Wir dürfen darum nicht schablonenhaft vorgehen, sondern sollen nach Veranlagung und Umständen frei handeln können. Diese Möglichkeit wird am besten vor Verknöcherung schützen und uns immer darnach trachten lassen, die guten Seiten der uns Anvertrauten zur Entfaltung zu bringen.

Wer mit mir der Ansicht ist, daß die bisherige Praxis in der Behandlung Jugendlicher vor Gericht mit dazu beigetragen habe, das Verbrechertum zu mehren statt zu vermindern, wird die gewünschten Bestimmungen begrüßen. Die Großzahl der kriminalisierten Jugendlichen kommt ja aus schlechter Umgebung, ist herzlos behandelt worden, und da sollten wir nicht erbarmende Liebe zeigen, nicht alles tun, diese Unglücklichen vor unnötigen

Formalitäten zu bewahren! Das wäre eine unverantwortliche Vernachlässigung unserer Pflichten. Schon im Interesse unserer eigenen Kinder, zum Wohl des ganzen Geschlechtes müssen wir diesen Irregeleiteten vermehrte Aufmerksamkeit schenken, sie belehren und aufmuntern, ihnen den Glauben an die Menschheit wieder beibringen. So wird es uns gelingen, viel jugendliche Kraft zu retten und manche Verfehlung, manches Verbrechen zu verhindern. Erziehung vor Strafe sei auch hier unsere Lösung; dann können Mühe und Arbeit für die gefährdete Jugend nicht umsonst sein. Den richtigen Weg für die Hilfeleistung werden wir auch im Gericht eher finden, wenn die Beratungen intimen Charakter tragen und nicht vor der breiten Öffentlichkeit zu geschehen haben. Ich empfehle Ihnen daher meine Anträge zur einmütigen Annahme.

b) Diskussion.

I. Votant: Fréd. Martin, avocat, Genève.

D'une façon générale je dois me déclarer d'accord avec le rapporteur sur ses deux thèses, sous quelques réserves cependant que j'exposerai plus loin.

Tout le monde sera d'accord pour admettre le principe de la non publicité des débats, et de l'interdiction des comptes rendus des journaux. C'est là un principe fondamental qui découle de l'esprit même de l'institution des tribunaux pour jeunes gens, à savoir la suppression de tout ce qui pourrait paraître théâtral, ou qui pourrait donner l'occasion au jeune accusé de se faire une glorieuse de son acte.

D'autre part il faut donner confiance à l'accusé et l'engager par une conversation d'un genre paternel à reconnaître ses torts et à admettre que c'est pour son bien qu'il est devant le juge.

Mais cependant, il faut éviter tout ce qui pourrait faire supposer que l'arbitraire du juge est entier et qu'il peut faire ce qu'il veut, même commettre une injustice vis-à-vis du jeune homme traduit devant lui, ou user à son égard d'une trop grande sévérité.

C'est pourquoi tout le monde admet que le juge ne doit pas être absolument seul avec l'enfant, et que le huis clos doit être quelque peu tempéré.

Qui doit donc assister aux débats. Tout d'abord le juge, et ses conseillers, si l'on admet la forme collégiale; un secrétaire

doit être présent car il faut dresser un procès-verbal aussi sommaire que possible de l'affaire.

L'enfant inculpé. Doit-il assister à toute la discussion? A mon avis il doit assister à tout ce qu'il doit et peut entendre. Naturellement il doit être interrogé, c'est dans cet interrogatoire que le juge pourra le mieux connaître, s'il ne le connaît pas déjà précédemment comme informateur (si on lui laisse ces pouvoirs). Il doit encore entendre les témoins en ce qui concerne le fait qui lui est reproché. Mais j'estime qu'il faut permettre au juge d'interroger hors de la présence du jeune inculpé, ses parents ou tuteurs ou les personnes qui l'ont employé. Un peu de liberté ne nuira pas, sans tomber dans l'arbitraire.

Les parents, tuteurs. S'ils doivent être entendus; le juge estimera s'il doit les admettre à tous les débats. A mon avis il pourra également interroger l'enfant hors de leur présence.

D'autres personnes. C'est là où il faut laisser le juge décider. (Projet gen. art. 17: tous autres membres de sa famille ou toute autre personne dont il juge la présence utile aux débats, médecins, instituteur, membre de société de patronage ou d'éducation, etc.)

Reste une question très importante. Faut-il une accusation, et faut-il une défense? Le Ministère public représentant de l'Etat sera-t-il admis aux débats, à présenter des conclusions, à les développer, à plaider. Et d'autre part l'enfant pourra-t-il ou devra-t-il être assisté d'un *avocat*.

On peut soutenir que le ministère public doit être appelé à faire entendre sa voix; qu'il est juste que l'autorité, qui a pour mission de requérir l'application de la loi pénale, soit appelée à soutenir devant le tribunal ses requisitions.

Mais la présence d'une *partie accusatrice* implique nécessairement la présence d'une *défense*, et l'on arrive ainsi à tomber dans une des dangers les plus graves existant devant les tribunaux ordinaires, c'est-à-dire le débat, se passant en présence de l'enfant qui entendra tour à tour stigmatiser sa conduite et l'excuser.

Tout bien considéré et quoique professionnellement je me fasse une idée de la défense en matière pénale qui cadrerait assez bien avec la notion du tribunal de mineur, je crois qu'il faut dans la règle *exclure la défense par avocat*. Tout au moins il faut éviter que l'enfant puisse croire que, s'il a commis un délit, il

est peut-être excusable, et que le juge qui l'admoneste, et qui veut prendre à son égard une mesure sévère n'a peut-être pas raison.

Du reste le juge, qui peut admettre à son audience toute personne qu'il estime utile, pourra parfaitement dans des cas particuliers entendu un avocat, peut-être au courant des affaires de famille des parents et qui pourra être pour lui un vrai collaborateur.

En résumé il faut que ce soit le juge qui se fasse lui-même l'avocat du jeune délinquant et qu'il recherche avant de prononcer tout ce qui peut être favorable à son jeune client. Evidemment la contre partie de la suppression de la défense, doit être la suppression de l'accusation, tout au moins sous la forme qui est employée dans les débats des tribunaux correctionnels ou criminels ordinaires.

Ceci me conduit à dire les réserves que je veux formuler au sujet de la thèse 2 du rapporteur.

Je trouve la forme de cette thèse trop absolue. Elle suppose tout d'abord un vrai débat judiciaire, avec requisitoire et défense (Partei-Vorträge).

J'ai dit pourquoi je n'estime pas qu'il faille admettre un tel débat, et je crois qu'il faut supprimer tout ce qui peut rappeler de près ou de loin l'appareil théâtral ou soit disant tel de la justice.

Il ne faut pas de *parties* devant le tribunal des mineurs. En tous cas pas de *parties civiles*. Les conclusions civiles en réparation du dommage doivent être portées devant la juridiction ordinaire contre les parents ou tuteurs. Cela va de soi. Mais je ne voudrais pas non plus qu'on puisse parler de *partie publique*. Le ministère public ne doit intervenir que de loin dans l'activité du juge des enfants. Son rôle sera de renseigner le juge, et de lui prêter son assistance, si l'emploi de la police devient nécessaire pour l'exécution de la mission du tribunal. Quant à la délibération du tribunal — si délibération il y a — j'estime aussi qu'il est évident que le jeune délinquant, pas plus du reste que n'importe qui, ne doit pas y assister.

II. Votant: Pfarrer Reichen, Winterthur.

Im Verfahren gegen jugendliche Rechtsbrecher soll alles ausgeschaltet werden, was erziehungswidrig wirken kann. Es soll das geschehen nicht nur im Vorverfahren, sondern auch im Hauptverfahren.

Wie Sie wissen, wird in England und Amerika darauf gehalten, daß die Verhandlungen gegen Jugendliche entweder in einem besonderen Gebäude oder in einem besonderen Raum stattfinden, zum mindesten, daß für die Verhandlung gegen Jugendliche andere Tageszeiten angesetzt werden als für die Verhandlungen gegen Erwachsene. Auf jeden Fall sind Strafsachen gegen Jugendliche von denjenigen gegen Erwachsene tunlichst zu trennen. Das soll auch gelten, wenn in der gleichen Strafsache sowohl Jugendliche als auch Erwachsene angeklagt sind. Ob in einem solchen Fall der Jugendliche dem Forum der Erwachsenen zu folgen hat oder umgekehrt, ist nicht von großer Bedeutung, immerhin soll hier gelten, was von Prof. Dr. Borel verlangt worden ist: die Einheit der Strafverfolgung hat vor den dem Jugendgericht rufenden Forderungen zu weichen. Die Strafverfolgung gegen Jugendliche findet ausschließlich nach den Grundsätzen statt, die für das Jugendgericht gelten.

Leider entspricht der neue zürcherische Entwurf diesen Forderungen nicht. Er nimmt an, daß die Verhandlungen gegen Jugendliche im Bezirksgerichtsgebäude stattfinden und daß unter Umständen gegen Kinder und Erwachsene gleichzeitig verhandelt werden kann.

Ein längerer Streit hat sich in Fachkreisen erhoben über die Anwesenheit des Staatsanwaltes bei den Verhandlungen. Amtsrichter Herz hat am Kongreß in München gewünscht, daß die Mitwirkung des Staatsanwaltes nur eine fakultative sei, während umgekehrt Staatsanwalt Elwert großes Gewicht darauf legte, daß diese Mitwirkung postuliert, auf keinen Fall aber eine fakultative werde; entweder soll diese Mitwirkung des Staatsanwaltes da sein oder nicht.

Was den Ausschluß der Öffentlichkeit anbelangt, so ist zu sagen, daß der Ausschluß der Öffentlichkeit, der auch im neuen zürcherischen Entwurfe vorgesehen ist und dem der Vorredner das Wort geredet hat, auf den ersten Blick etwas Bestechendes

hat. — Es ist keine Frage, daß die Öffentlichkeit einen nachteiligen Einfluß auf den Jugendlichen besorgen läßt. Entweder ist dieser tatsächlich ein Jugendlicher, d. h. ein empfindsames Gemüt, dann wird es für ihn eine Qual, seine Schande vor den Ohren vieler Unberufener eingestehen zu müssen. Diese Qual soll man ihm ersparen. Oder der Angeklagte unter 18 Jahren ist eben kein Jugendlicher mehr, sondern ein verdorbenes Früchtchen. Dem dürfen wir dann gar nicht die Ehre gönnen, vor so und so viel Personen und Spießgesellen als Held und Märtyrer zu erscheinen. — Stellt man den Ausschluß in die Kompetenz des Gerichtes, so hat das eine Rechtsungleichheit zur Folge. Das eine Gericht wird ausschließen, das andere nicht; das eine oft, das andere weniger oft. Es taucht der Vorwurf der Parteilichkeit auf, beim Sohn des reichen Herrn werde ausgeschlossen, nicht aber beim Sohn der armen Spetterin. Wie steht es im Ausland? In England ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Der Zutritt ist nach den Bestimmungen des bekannten Kinderschutzgesetzes gestattet den Mitgliedern und Beamten des Gerichtes, den Parteien, den Advokaten, sowie andern an der Sache beteiligten Personen, weiteren Personen nur mit Genehmigung des Gerichts. In Amerika ist die Öffentlichkeit in einigen Staaten strikte ausgeschlossen, in anderen Staaten besteht sie nach Gesetz, ist aber tatsächlich ausgeschlossen. Man befolgt die Praxis unseres Freundes Amtsrichter Landsberg, man nimmt ein kleines Zimmer, in dem nur die Beteiligten Raum finden oder man verhandelt, nach Mitteilungen, die in München gemacht worden sind, in einem großen Saal, in dem das Publikum in eine entfernte Ecke gedrängt wird. In Österreich ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. In Berlin wird nach einem Erlaß des Justizministeriums darauf gehalten, daß möglichst wenig Personen anwesend sind.

Die Frage ist die: Sind die in der Öffentlichkeit des Verfahrens enthaltenen Garantien eines besonderen Rechtsschutzes wichtiger als die Rücksicht auf den Jugendlichen und seine Erziehung? — Darin sind die meisten einig: man lasse einen ausgewählten Kreis von Personen zu, Angehörige, Lehrer, Pfarrer usw., soweit diese Leute nicht schon als Zeugen, Beistände usf. anwesend sind. Damit sind genügende Garantien gegeben. Aber auch diesen Kreis soll das Gericht noch verengern können, wenn es nötig erscheint. Es gibt auch Angehörige, die ausgeschlossen werden müssen im Interesse des Jugendlichen und der Würde des

Gerichtes. Am besten wird entschieden werden auf Grund der Untersuchung und für jeden einzelnen Fall, wer anwesend sein darf und wer nicht. — Soll die Presse ausgeschlossen werden? In England dürfen zuverlässige Berichterstatter anwesend sein. Die Schwierigkeit für den Richter zu entscheiden, wer zu den zuverlässigen Zeitungsschreibern gehört und wer nicht, brauche ich nicht zu schildern. Das muß von der Presse verlangt werden: Keine Bloßstellung, aber auch keine Verherrlichung des jugendlichen Angeklagten, keinerlei Anreiz für den jugendlichen Leser der Zeitung, dem Angeklagten zu folgen und in das helle Licht der Öffentlichkeit gerückt zu werden. Keine Sensation im und durch das Jugendgerichtsverfahren! — Soll der Angeklagte im Sitzungssaal anwesend sein? Es wird mit Recht gesagt: daß der Jugendliche den Mittelpunkt einer so wichtigen Verhandlung und einer so illustren Gesellschaft von Richtern, Advokaten, Pfarrern usw. bildet, auf prozessuale Rechte hingewiesen wird, von denen er bis jetzt nichts wußte, muß von nachteiligem Einfluß sein. Er hat auf jeden Fall abzutreten, wenn Mitteilungen über häusliche Verhältnisse, über Vater oder Mutter, über seinen Gesundheitszustand gemacht werden. Sie haben gehört, daß in vielen Fällen Gutachten des Psychiaters notwendig sind. Diese Gutachten sollen nicht in Anwesenheit des Angeklagten abgegeben oder gelesen werden; auch nicht öffentlich, damit der Angeklagte nach außen in keiner Weise gekennzeichnet wird als einer oder als eine, die mit der Irrenanstalt und dem Irrenarzt in Berührung gekommen ist. — Daß der jugendliche Angeklagte während der Plaidoyers entfernt werden muß, darüber bin ich mir bei einer Verhandlung klar geworden, der ich beiwohnte und in der ein gewandter Verteidiger den jugendlichen Mohren schneeweiß zu waschen versuchte: er hat das Verbrechen — nämlich das nach Paragraph so und so des Strafgesetzbuches — nicht begangen (sondern ein anderes, schwereres, hätte er beifügen müssen!), um dessentwillen er angeklagt ist, er ist also gänzlich unschuldig und freizusprechen. Wie nett, wenn der jugendliche Rechtsbrecher, der ein Mädchen überfallen und vergewaltigt hat, aus dem Munde eines angesehenen Mannes und vor einer illustren Versammlung erfährt, daß er eigentlich nichts getan hat und unschuldig ist — weil der Staatsanwalt sich im Paragraphen des Strafgesetzbuches vergriffen hat! — Wie steht es mit dem Verteidiger? Der ideale Verteidiger ist natürlich nicht der gewandte Rechtsanwalt, sondern

der Rechtsanwalt, der eine pädagogische Ader hat. In England ist der Verteidiger zugelassen, aber er erscheint selten. In Amerika ist der Grundsatz ausgesprochen worden: Der Verteidiger des Jugendlichen ist der Gerichtshof.

Es gibt eine andere Richtung, die sich gegen den gesetzlichen Ausschluß der Öffentlichkeit ausspricht. Sie wünscht die Öffentlichkeit einzig beschränkt durch die sitzungspolizeilichen Rechte des Vorsitzenden. Ich schließe mich persönlich dieser Richtung an, der, wenn ich nicht irre, neben Landsberg noch andere hervorragende Jugendrichter wie Almenröder in Frankfurt a. M. und Köhne in Berlin angehören. Die Öffentlichkeit entspricht den Grundsätzen der Demokratie und der modernen Rechtsprechung. Öffentlichkeit ist Schutz vor der Willkür, auch vor der Willkür eines Gerichtes oder Richters. Die Öffentlichkeit ist Kontrolle und Kontrolle ist Bewahrung vor Verknöcherung und Routine. Nicht leicht irgendwo ist Routine, Formalismus und Bureaucratie gefährlicher als beim Jugendgericht. Die Öffentlichkeit regt an und protestiert, wenn die Routine den Totenfinger auf frisches, grünes Leben legen will. Andererseits übt das Gericht einen wichtigen Einfluß aus auf die Öffentlichkeit. Weitere Kreise werden auf die Tätigkeit des Jugendgerichtes aufmerksam. Der erfolgreiche Kampf gegen das jugendliche Verbrechertum erfordert die Mitwirkung der Öffentlichkeit. Das Jugendgericht muß in der Öffentlichkeit den notwendigen Resonanzboden finden. — Die sitzungspolizeilichen Maßnahmen werden in erster Linie die „Kriminalstudenten“ treffen. „Ich lasse vor Beginn einer Verhandlung meinen Blick prüfend über das Auditorium schweifen und alle Personen, welche offenbar noch nicht 21 Jahre alt sind, entfernen, denn, wer Kritik an der Rechtsprechung üben will, muß mindestens die bürgerliche Geschäftsfähigkeit voll besitzen“ (Landgerichtsdirektor Dr. Warnatsch, Berlin). — Es werden ausgeschlossen werden solche Angehörige, die geeignet sind, den Eindruck zu zerstören, den die Verhandlung auf den jugendlichen Angeklagten machen soll. — Über die zeitweilige Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungslokal haben wir bereits gesprochen. — Es wird ausgeschlossen werden die Presse, die in ihrer Berichterstattung dem Geist des Jugendgerichtes zuwiderhandelt und sich in dieser Hinsicht den Anordnungen und Wünschen nicht fügt. — Der Ausschluß der Öffentlichkeit kann auch dadurch gefördert werden, daß man ein möglichst verstecktes Lokal für

die Verhandlung aufsucht (Dr. Warnatsch, Berlin), oder ein so kleines Lokal nimmt, daß außer für die Beteiligten kein Platz mehr übrig bleibt, so daß die Verhandlung einen intimen, familiären Charakter annimmt (Jugendrichter Landsberg, Lennep).

Verehrte Anwesende! Ich hätte persönlich der Jugendschutz-kommission vor dem Jugendgericht den Vorzug gegeben. Da aber allem Anschein nach eine Verwirklichung dieses Ideals außerhalb des Kantons St. Gallen für die nächste Zukunft aussichtslos erscheint, so wünsche ich ein Jugendgericht, dessen Öffentlichkeit beschränkt ist, nicht durch das Gesetz, sondern durch die sitzungs-polizeilichen Maßnahmen des Vorsitzenden; ein Jugendgericht, dessen Leiter die Verhandlungen zu gestalten weiß, zu einer intimen, familiären Angelegenheit. Ich weiß mich in diesen Forde-rungen einig mit hervorragenden Jugendrichtern wie Almenröder und Landsberg.

6. Jugendstrafrecht und Jugendfürsorgerecht.

a) Referat von Dr. Alfred Silbernagel,
Zivilgerichtspräsident in Basel.

Leitsätze.

1. Die Hauptaufgabe des Jugendstrafrechts ist die Rettung des Kindes und des Jugendlichen und seine Erziehung zu einem brauchbaren und tüchtigen Gliede der Menschheit.

2. Die Scheidung zwischen Kindern und jugendlichen Delinquenten ist beizubehalten. Im Interesse einer rationalen Jugendfürsorge ist eine Vereinigung der richterlichen und vormundschaftlichen Kompetenzen bei der gleichen Behörde zu erstreben, und es soll dieser Behörde auch die Kontrolle und die Möglichkeit jederzeitiger direkter Einwirkung auf den Strafvollzug gesichert werden.

3. Ein sehr wichtiges Fürsorgemittel bei der Behandlung von fehlbaren Kindern und jugendlichen Delinquenten ist die Ermöglichung der Bewährung in der Freiheit, womöglich

Conclusions.

1. L'institution d'une juridiction spéciale chargée de connaître des actes délictueux commis par des mineurs a surtout pour but de sauvegarder moralement les enfants qui lui sont déférés et d'en faire, par une éducation rationnelle, des membres utiles de la société.

2. On doit continuer à distinguer entre enfants coupables et jeunes délinquants. Il est utile aussi que les attributions de l'autorité tutélaire et du juge soient réunies dans une seule autorité, et que cette autorité soit mise à même d'exercer en tout temps son contrôle et son influence sur l'application de la peine.

3. Il importe beaucoup, au point de vue éducatif, que les enfants coupables et les jeunes délinquants puissent être laissés en liberté, tout en restant placés sous surveillance tutélaire. Ce

in Verbindung mit der Schutzaufsicht. Die Bewährung unter Schutzaufsicht soll im Prinzip bei allen fehlbaren Kindern und jugendlichen Delinquenten angewendet werden können außer bei denjenigen, deren Tat einer besonderen Bosheit, Roheit und Verkommenheit der Gesinnung entspringt, und zwar als Stellung unter Schutzaufsicht vor einem Straferkenntnis, als Bedingung für die Nichtvollziehung einer erkannten Strafe, endlich verbunden mit einer bedingten Entlassung aus der Anstaltsversorgung. Die Bewährungsfrist soll bis auf zwei Jahre, bei Übertretungen auf Maximum ein Jahr ausgedehnt werden können.

4. Als Maßnahmen kommen neben der Verwarnung von Kindern und Eltern in Betracht: Auferlegung einer Sicherheit gegenüber den Eltern für bessere Kontrolle des Verhaltens des Kindes, Anhalten zur möglichsten Verminderung des entstandenen Schadens. Neben der Anstaltsversorgung kommt die Familienversorgung in Betracht. Für zweifelhafte Fälle ist die Verbringung des Kindes in ein Beobachtungsheim vor der Zuweisung in Familien- oder Anstaltsversorgung zu empfehlen. Statt der Anstaltsversorgung eignet sich u. a. auch besonders das Familiengruppensystem. In allen Fällen ist für genügende, berufliche Ausbildung der Anstaltsinsassen zu sorgen, sowie für möglichste Sicherung des Auskommens in den ersten Zeiten nach der Entlassung. In den Anstalten sind die bessern von den schlechtern Elementen soweit möglich zu scheiden. Nach der Art des Verhaltens des Jugendlichen kann in den Anstalten ein Progressivsystem eingeführt werden, vorgängig der bedingten Entlassung.

Le système doit être, en principe, appliqué à tous les enfants coupables et à tous les jeunes délinquants (à l'exception de ceux dont les actes dénotent une méchanceté, une brutalité ou une perversité toutes particulières); cette mise en liberté sous surveillance pourra être prononcée préalablement à tout jugement, remplacer conditionnellement une pénalité prononcée par le tribunal, ou intervenir, conditionnellement aussi, en faveur d'enfants déjà internés. La durée de la période de surveillance pourra être portée d'une manière générale à deux ans, et à un an au maximum lorsqu'il s'agira de simples contraventions.

4. En plus des avertissements adressés aux parents et aux enfants, on pourra avoir recours aux mesures suivantes: Exiger des parents la garantie, qu'ils surveilleront mieux la conduite de l'enfant. Exiger la réparation, dans la mesure du possible, du dommage causé. A côté de l'internement dans des établissements spéciaux, il faut prévoir aussi le placement du coupable dans une famille. Dans les cas douteux, l'enfant sera placé en observation avant d'être interné ou placé dans une famille. Le système de l'internement dans des établissements spéciaux peut être remplacé par le système des groupes de familles. Dans tous les cas, on aura soin, que les enfants internés reçoivent une instruction professionnelle suffisante, et une fois l'internement terminé, on pourvoira, dans la mesure du possible, à leurs premiers besoins. Dans les établissements, les bons éléments seront séparés des mauvais, pour autant que faire se pourra. On pourra introduire dans les établissements le système progressif, l'enfant passant successivement, lorsqu'il l'aura mérité par sa conduite, d'une division à une autre, pour arriver à la libération conditionnelle.

5. Die Behandlung der straffälligen Kinder und Jugendlichen soll in erster Linie der Fürsorge dienen, es soll aber dabei auch der Strafzweck nicht ganz ausgeschaltet werden. Die Festsetzung der Dauer der Internierung eines jugendlichen Delinquenten in einer Anstalt soll darum nicht in allen Fällen ausschließlich nur von den Bedürfnissen der Erziehung abhängen. Bei Verbrechen, die auf Roheit, Bosheit und Verkommenheit der Gesinnung zurückzuführen sind, können durch den Richter besondere Entbehrungen und Arbeitsleistungen als Schärfung auferlegt werden, vorbehältlich der Mittel der Anstalt zur Aufrechterhaltung der Disziplin. In diesen Fällen soll eine mehrjährige Minimaldauer der Internierung in einer Anstalt festgesetzt werden. Für die nachherige Zeit entscheidet über den Zeitpunkt der Entlassung Wohlverhalten während längerer Zeit. Die Maximaldauer der Internierung soll acht Jahre nicht übersteigen. Bestimmte ganz schwere Verbrechen sollen mindestens dreijährige Anstaltsversorgung bedingen.

6. Als unbeschiolten soll gelten, wer als Jugendlicher nur unter Schutzaufsicht gestellt oder wer aus der Anstalt- oder Familienversorgung bedingt entlassen wurde und sich während der Bewährungszeit wohl verhalten hat. Tilgung der Strafe im Vorstrafenverzeichnis soll bei Jugendlichen eintreten, wenn innert einer bestimmten, nach der Schwere des Delikts verschiedenen anzusetzenden Frist keine Verurteilung mehr erfolgt ist.

5. Le régime auquel seront soumis les enfants internés doit avoir en vue, en première ligne, leur éducation et leur amélioration, mais le côté éducatif ne doit pas reléguer complètement à l'arrière-plan le côté disciplinaire et purement pénal de l'internement; aussi devra-t-on, pour fixer la durée de celui-ci, tenir compte dans certains cas tout au moins, de l'élément pénal. En cas de délits dénotant une brutalité, une méchanceté ou une perversité toute particulières, le juge pourra décider que le délinquant sera soumis à certaines privations ou à certains travaux, pourvu toutefois que l'établissement dispose des moyens suffisants pour assurer le maintien de la discipline. En outre, l'internement aura toujours, dans les cas de ce genre, une durée de plusieurs années; une fois cette période écoulée, la libération du délinquant dépendra de sa conduite pendant un laps de temps donné. La durée maximum de l'internement ne devra, en aucun cas, dépasser huit ans; dans les cas de délits très graves l'internement aura une durée de trois ans au minimum.

6. Les délinquants placés seulement sous surveillance et ceux qui auront été libérés conditionnellement après avoir été placés dans un établissement ou dans une famille et auront eu une conduite irréprochable pendant la période de surveillance, seront considérés comme n'ayant pas de casier judiciaire. Lorsque les délinquants n'auront pas subi de nouvelle condamnation pendant un laps de temps variable suivant la gravité du délit, la première condamnation sera rayée du casier judiciaire.

Wenig mehr als ein Jahrzehnt ist vergangen seit der Schaffung der ersten Jugendgerichtshöfe in den Vereinigten Staaten von Amerika, ein Jahrzehnt beispielloser Arbeit auf dem Gebiet der Jugendfürsorge in der ganzen Kulturwelt, ein Jahrzehnt be-

deutungsvoller Reformen in der Behandlung der fehlbaren Kinder und der jugendlichen Delinquenten. Einige Einzelstaaten der Union gingen mit ihrem Beispiel voran. Kinderfreunde, deren Namen unvergessen bleiben, verstanden es, die öffentliche Meinung in den Vereinigten Staaten auf Zustände in der Behandlung der straffälligen Jugend zu lenken, die erschreckend wirkten; sie erreichten es auch, daß Kinder nicht mehr in Gefängnisse, daß sie vor einen besondern Jugendrichter und auf dessen Weisung nachher in besondere Erziehungsanstalten gewiesen wurden, sie erwirkten eine Ausgestaltung der Schutzaufsicht während der Bewährungszeit und überhaupt eine Ersetzung des alten Jugendstrafrechts durch ein Jugendfürsorgerecht, ein neues, großes Prinzip, das für die alte Welt vorbildlich wurde. Man erkannte zuerst in der amerikanischen Gesetzgebung, dann in der der europäischen Staaten, daß das Kind, daß der jugendliche Mensch bei seiner geistigen und sittlichen Unreife, seinem noch ungenügend gefestigten Willen für seine Handlungen nicht die volle Verantwortung besitzen könne. Wohl sollten auch für die Behandlung der jugendlichen Delinquenten die Gebote der Gerechtigkeit gelten, aber nicht einer rächenden, vernichtenden Gerechtigkeit der Vergeltung, sondern einer rettenden Gerechtigkeit, verbunden mit Liebe. Der Jugendrichter wird zum Erzieher und Arzt der fehlbaren Jugend. Die Hauptsache wird nicht die Bestrafung des Kindes und des Jugendlichen, sondern seine Rettung, seine Erziehung zu einem tüchtigen, brauchbaren, rechtschaffenen Gliede der menschlichen Gesellschaft.

Dieser Grundsatz hat, seit Baernreither, Julhiet und andere das amerikanische Jugendgerichtsverfahren in Europa populär gemacht haben, den größten Teil der gewaltig anschwellenden Jugendfürsorge-Literatur, hat die neuen gesetzgeberischen Arbeiten und die Verhandlungen zahlreicher internationaler und nationaler Kongresse beherrscht, und auch ins Rechtsempfinden des Schweizervolkes hat er Eingang gefunden. Die letzten paar Jahre haben auch in unserm Lande eine Entwicklung auf dem Gebiete der Jugendfürsorge gebracht, die in manchen Punkten auch für das Ausland vorbildlich sein kann. Die Zeit seit der Veröffentlichung des letzten Vorentwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, seit 1908, brachte zunächst das schweizerische Zivilgesetzbuch mit seiner starken Hervorhebung der persönlichen Fürsorge im Vormundschaftsrecht, im Recht der elterlichen Gewalt, im außer-

ehelichen Kindesverhältnis, sowie die verschiedenartige, in ihrer Gesamtheit aber doch sehr beachtenswerte Ausgestaltung der neuen Fürsorgeideen in den kantonalen Einführungsgesetzen zum schweizerischen Zivilgesetzbuch. Sie brachte für einzelne Kantone (Genf, Baselstadt, Zürich und ganz besonders St. Gallen) die in ihrer Verschiedenart den jeweiligen Anschauungen und Bedürfnissen der einzelnen Landesteile in bemerkenswerter und auch viel beachteter Weise angepaßten neuesten Gesetze und Gesetzesentwürfe zum Strafrecht und Strafverfahren gegen Jugendliche. Neben den Wünschen der zahlreichen Lehrertagungen konnten die Resultate der Referate und der Beratungen am schweizerischen Juristentag in Aarau vom Jahre 1909 eine Grundlage für die neue schweizerische Gesetzgebung bilden. Auf ihnen konnte zunächst die vom schweizerischen Justizdepartement im April dieses Jahres zur Beratung des Entwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch nach Luzern zusammenberufene Expertenkommission aufbauen. Die Beratungen dieser Kommission zum allgemeinen Teil sind für die erste Lesung beendet. Diese Tatsache aber nimmt dem schweizerischen Jugendgerichtstag nicht seine große praktische Bedeutung für die schweizerische Gesetzgebung. Die Wünsche seiner Referenten und Votanten können und werden sicher einer eingehenden Prüfung unterzogen werden, vielleicht schon bei einer zweiten Lesung im Schoße der Expertenkommission und mehr noch bei den Beratungen in der Bundesversammlung und ihren vorberatenden Kommissionen, ganz besonders aber wird dies später der Fall sein bei Ausarbeitung der kantonalen Einführungsgesetze zum schweizerischen Strafgesetzbuch. Auch für die künftige ausländische Gesetzgebung werden die Arbeiten dieses Kongresses in Winterthur nicht ohne Bedeutung bleiben, wie auch die Rückwirkung der bisherigen ausländischen Gesetzgebung auf unsere schweizerische Gesetzgebung über das Jugendstrafrecht nicht unterschätzt werden darf. Gerade im Ausland hat die Gesetzgebung in den Jahren seit 1908, seit der Publikation des letzten schweizerischen Vorentwurfs so sehr viel Neues gebracht. Wohl war damals schon die Entwicklung in den Vereinigten Staaten von Amerika in den Hauptzügen zu überblicken. Auch der große englische Children Act 1908 lag damals schon vor, wenn er auch erst später in Kraft getreten ist, ebenso war bekannt das bahnbrechende dänische Gesetz von 1905 über die Be-

handlung verbrecherischer und verwahrloster Kinder und Jugendlicher. Neu dazu aber kam die beispiellose Entwicklung der Idee und der Institution der Jugendgerichte in Deutschland seit 1907, neu hinzu kam hier, in deutschen Einzelstaaten, auch die Beseitigung der größten Härten des alten Rechts durch Ministerial-Verordnungen; seither liegen nun auch vor die Entwürfe zu einem neuen deutschen Reichs-Strafgesetzbuch und einer neuen deutschen Reichs-Strafprozeßordnung. Am 27. Juni 1910 hat in Österreich das Herrenhaus des Reichsrats den Gesetzesentwurf betreffend das Jugendstrafrecht angenommen, der unter Baernreithers Einfluß zu einem allgemeinen Fürsorgegesetz ersten Ranges geworden ist und der auch das Verfahren gegen Jugendliche und die Organisation von Jugendgerichten regelt. Ihm schloß sich der österreichische Entwurf über die Fürsorgeerziehung an. In Frankreich folgten den ersten bedeutungsvollen Gesetzesvorschlägen des conseil supérieur des prisons, Deschanel, Bérengers und Ferdinand Dreyfus' die Entwürfe von Senat und Kammer zur loi sur les tribunaux pour enfants et adolescents et sur la liberté surveillée. Alles ist noch im Fluß, auch in Belgien, wo die Sache der Jugendgerichte in Justizminister Carton de Wiart und seiner hochbegabten Gemahlin so hervorragende Vorkämpfer gefunden und wo die Chambre des représentants am 19. April dieses Jahres das projet de loi sur la protection de l'enfance angenommen hat. Dazu kommen die Novelle vom 1. Oktober 1908 zum ungarischen Strafgesetzbuche, speziell zum Jugendstrafrecht und die Gesetzesvorarbeiten der von Minister Orlando eingesetzten italienischen Kommission, alles zusammen ein weitschichtiges Material an bedeutungsvollen Reformen. Es erhielt seine Verarbeitung an großen internationalen Kongressen, so am zweiten deutschen Jugendgerichtstag in München, der auch Österreich und die Schweiz in sich schloß, dann im letzten Juli zuerst an dem mehr privaten internationalen Jugendgerichtskongreß in Paris, dann wenige Wochen später dem mehr amtlichen Charakter tragenden internationalen Patronagekongreß in Antwerpen. Von letzterem ist der hochinteressante, 565 Seiten umfassende Sammelband, der ganz besonders auch der Frage der Jugendgerichte und der Schutzaufsicht gewidmet ist, erschienen; zur Pariser Tagung steht der Sammelband zur Zeit noch aus¹⁾), doch liegen die zahlreichen

¹⁾ Der Sammelband ist seither erschienen, 672 Seiten stark.

Einzelberichte berufener Autoren aus einer Reihe von Staaten zu diesem Kongresse vor. Auch der internationale Gefängnis-kongreß in Washington hat den Fragen des Jugendstrafrechts seine Aufmerksamkeit zugewandt. Auf all diesem, von berufensten Männern der Theorie und Praxis in allen Kulturstaaten gesammelten Material dürfen wir nunmehr das Gesetzeswerk aufbauen, das hoffentlich der Jugend zum Segen gereichen wird.

Sollen wir das gesamte Jugendfürsorgerecht oder doch das ganze Recht der Behandlung der straffälligen und verwahrlosten Jugend in ein besseres Gesetz verweisen, unabhängig vom allgemeinen Strafrecht, ähnlich wie es England, Österreich und Belgien tun, wie es in Frankreich der Conseil supérieur des prisons, in Deutschland u. a. Geheimrat Felisch, in der Schweiz die schweizerische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz anstreben? Die bundesrätliche Expertenkommission hat, offenbar aus Opportunitätsgründen, davon abgesehen und mit Recht, im Interesse des raschen Zustandekommens sowohl des neuen Jugendstrafrechts als des ganzen schweizerischen Strafgesetzbuches überhaupt.

Der schweizerische Entwurf hält an der Scheidung zwischen Kindern und Jugendlichen fest. Was er für die erste Altersstufe bis zu 14 Jahren, für Kinder, bringt, ist ein reines Fürsorgerecht, ohne strafrechtlichen Einschlag. Herr Prof. Borel hat auch hier noch eine untere Grenze von 10 Jahren vorgeschlagen. Die letzte Expertenkommission ist auf den Beginn des schulpflichtigen Alters heruntergegangen. Die Behandlung von Kindern unter dieser Altersgrenze ist ganz dem Zivilrecht überlassen, seinen Normen über elterliche Gewalt und über Vormundschaftswesen. Der schweizerische Strafgesetzentwurf befaßt sich also erst mit schulpflichtigen Kindern. Da aber ist es das große Verdienst der Expertenkommission, daß sie für Kinder den „Richter“ ersetzt hat durch die „zuständige Behörde“. Diese trifft nun die geeigneten Maßnahmen und zwar selbst. Die wenig erfreuliche Zweiteilung im alten Entwurf zwischen der das Delikt feststellenden und der die Maßnahmen treffenden Behörde ist fallen gelassen worden. Der Richter muß nicht mehr das Kind der Verwaltungs- bzw. der Schulbehörde zu weitern Verfügungen überweisen, was auch zum System des eigentlichen Kinder-(Jugend)richters nicht passen würde. Als „zuständige Behörde“ kann das kantonale Einführungsgesetz je nach seinen Be-

dürfnissen, seinem Behördenorganismus, den ihm zur Verfügung stehenden Kräften, den Anschauungen seiner Bevölkerung und seiner leitenden Kreise einen einzelnen Jugendrichter oder ein Jugendrichterkollegium, eine vormundschaftliche oder Schulbehörde, eine Jugendschutzkommision, ein Fürsorgeamt ernennen. Alle diese Möglichkeiten sind im neuesten Entwurf der Expertenkommission ausdrücklich vorgesehen. Nicht vorgesehen ist dagegen — und das ist der große Fortschritt — der ordentliche Strafrichter für das Verfahren gegen Kinder. Ebensosehr ist auch zu begrüßen, daß der Entwurf nun nicht mehr der Schule in der Behandlung der fehlbaren Jugend als notwendig eine entscheidende Bedeutung einräumt. Wo in einem Kanton die Verhältnisse es wünschbar erscheinen lassen, kann dieser die Schulbehörden als zuständige Behörden bestimmen, aber er muß es nicht allgemein. Noch vor wenigen Jahren sah man in der Schulbehörde und im Lehrer den idealen Kinderrichter. Dann kam aus Lehrerkreisen selbst und aus Schulsynoden die Reaktion gegen diese Auffassung (ich nenne nur die Namen Fawer, Mercier, Müller-Meier, Bollinger-Auer). Basel-Stadt hatte die Schulgerichtsbarkeit besessen und damit so wenig gute Erfahrungen gemacht, daß es sie ohne nennenswerte Opposition wieder abgeschafft hat. Die Basler Schulorganisation, wenigstens die der Knaben-Sekundarschulen, eignete sich dazu nicht. In andern Kantonen mag die Schulorganisation sich für diese Zwecke besser geeignet erweisen. Überall aber wird die Schule in der Begutachtung des Charakters des Jugendlichen in der allgemeinen Auskunftserteilung sehr wertvolle Dienste leisten können.

Der neue Entwurf der Expertenkommission hat die Notwendigkeit der Einziehung von Berichten über die persönlichen Verhältnisse des Kindes beibehalten und sie ergänzt durch die Vorschrift der Einziehung ärztlicher (ich füge bei „wenn immer möglich psychiatrischer“) Berichte in allen Zweifelsfällen, eine sehr wertvolle Bestimmung, wenn man des großen Prozentsatzes geistig unternormaler Kinder nach den psychiatrischen Untersuchungen in deutschen Fürsorge-Erziehungsanstalten gedacht. Obligatorische psychiatrische Untersuchung aller straffälligen Kinder und Jugendlicher wäre an andern Orten als in großen Städten weder durchführbar noch gut für die Kinder und Jugendlichen selbst. — Die Mitgliedschaft eines Psychiaters in dem das Kind oder den Jugendlichen beurteilenden Kollegium ist

wertvoll, wenn auch einzelne Psychiater sie bekämpfen; aber die Diagnose bloß in der Verhandlung genügt natürlich nicht. Der neue Entwurf hat sodann eine Reihe von Bestimmungen aus dem Entwurf zu einem schweizerischen Einführungsgesetz ins Strafgesetzbuch selbst hinübergenommen, so u. a. die Anordnung einer Beaufsichtigung der Erziehung des fehlbaren Kindes durch freiwillige Vereinigungen und hat dadurch die Stellung unter Schutzaufsicht unter den Maßnahmen der „zuständigen Behörde“ auch bei Kindern ausdrücklich hervorgehoben. Für Kinder, deren Zustand eine besondere Behandlung erfordert, ist die Behandlung anzuordnen, die dieser Zustand angezeigt erscheinen lässt. Zu diesen geistig anormalen Kindern rechnet der neue Entwurf der schweizerischen Expertenkommission nun auch die Blinden und entspricht damit einem Ersuchen des schweizerischen Blindenvereins.

In Übereinstimmung mit den Rechten einer Reihe anderer Staaten (ich nenne u. a. die Vereinigten Staaten von Amerika, England, Belgien mit seinem Entwurf) wird dem Kinderrichter bzw. der für fehlbare Kinder zuständigen Behörde künftig das Recht eingeräumt, sich auch an die Eltern zu wenden und zwar je nach deren Gesinnung mit einer Ermahnung oder Verwarnung. Ohne die Möglichkeit einer Einwirkung auf die Eltern bleibt natürlich alle Arbeit des Kindermagistraten ein Stückwerk. Lindsey verlangt mit großer Entschiedenheit für den Kinderrichter auch das Recht, pflichtvergessene Eltern strafen und ihnen diese Bestrafung androhen, ihnen Käutionen für das Wohlerhalten ihrer Kinder auferlegen zu dürfen. Für die Schweiz ist die Regelung dieser Frage vorläufig dem noch nicht beratenen besonderen Teil des Strafgesetzbuches überlassen worden, der von den einzelnen Vergehen handelt.

Als weitere Maßnahmen kommen bei fehlbaren Kindern noch in Betracht neben Verweis (richtiger Ermahnung) und Schularrest die Verbringung in eine Erziehungsanstalt oder Übergabe an eine vertrauenswürdige Familie und endlich die Belassung des Kindes in der eigenen Familie bei Beaufsichtigung der Erziehung. Es ist also auch bei Kindern die sehr wichtige Bewährung mit Schutzaufsicht ins künftige schweizerische Recht aufgenommen worden.

Die Worte „Zwangs“-erziehungs- und „Korrektions“-Anstalt sind bei Kindern noch vermieden.

Damit hat die Behandlung der fehlbaren Kinder im künftigen schweizerischen Bundes-Recht in den Grundzügen vorläufig eine Regelung gefunden, die den besten auswärtigen Gesetzen und Gesetzesentwürfen ruhig an die Seite gestellt werden darf. Freilich betrifft diese Regelung nur die Grundzüge, die weitere Detailausgestaltung ist den Kantonen überlassen und gerade hier bleibt den Jugendfürsorge-Vereinen noch ein großes Feld vorberatender, vorbereitender Tätigkeit, damit die kantonalen Einführungsgesetze sich dem Geist des Entwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch anpassen. Ganz besonders verbleibt den Kantonen ja die Bezeichnung der „zuständigen Behörde“.

Möge hier die Entwicklung dazu führen, daß alle Entscheide und Maßnahmen gegen Kinder bis 14 oder 15 Jahren einschließlich der Kontrolle der Durchführung einem besondern nicht richterlichen Jugendmagistraten (nach dem Vorschlag Moschinis, des Vorkämpfers der italienischen Jugendfürsorge), oder einer Jugendschutzkommision, nach den Vorschlägen Kuhn-Kellys, Rektor Maennels und anderer, in ähnlicher Gestaltung u. a. auch des französischen Conseil supérieur des prisons, oder einer als Fürsorgeamt konstituierten Vormundschaftsbehörde, wie es in Baselstadt, wie es auch in Dänemark der Fall ist, zugewiesen werden!

Das Kind hat das 14. Altersjahr überschritten, es steht in der strafrechtlichen Altersstufe der „Jugendlichen“, wie die auch auswärts allgemein übliche Bezeichnung lautet. Diese Altersstufe soll bei uns eine einheitliche sein, von 14 bis zu 18 Jahren. Eine weitere strafrechtliche Zwischenstufe, eine weitere Altersgrenze bei 16 Jahren, wie zahlreiche andere Staaten sie in ihren neuesten Gesetzen und Gesetzesentwürfen kennen (z. B. England, Frankreich, Italien, Belgien und Einzelstaaten der amerikanischen Union), ist von der schweizerischen Expertenkommission abgelehnt worden. Ein Versuch, in den schweizerischen Entwurf die alte und grundfalsche Frage nach dem Vorhandensein der Einsicht des Jugendlichen, nach dem discernement, oder in der neuen gemilderten Form der Frage nach der geistigen und sittlichen Reife aufzunehmen, ist in der Expertenkommission nicht mehr gemacht worden. Es ist bedauerlich, daß der Verfasser des neuen, sonst sehr beachtenswerten baselstädtischen Jugendstrafrechts sich von diesem Prinzip der Einsicht des Jugendlichen noch nicht ganz freimachen konnte. Ein Antrag der

sozialdemokratischen Partei, die untere Grenze der Jugendlichen, ähnlich wie in Schweden und im Kanton Bern, auf 15 Jahre zu erhöhen, wurde abgelehnt, wie wir bei der Behandlung der schweren Delikte sehen werden, eigentlich mit Unrecht. Der Zürcher Regierungsrats-Entwurf zu einem Gesetz betreffend den Strafprozeß sieht für Jugendliche überhaupt als untere Altersgrenze sogar 16 Jahre vor.

Abgesehen von den ganz schweren Delikten hat auch der neueste schweizerische Entwurf für Jugendliche am Prinzip der Erziehung und der rettenden Fürsorge an Stelle der Vergeltung festgehalten. Die Expertenkommission hat damit dem Entwurf des schweizerischen Strafgesetzbuches eine seiner schönsten Perlen erhalten.

Bei normalen, sittlich nicht verwahrlosten und verdorbenen, aber straffälligen Jugendlichen sieht der Entwurf Verweis und abgesonderte Einschließung vor. Es ist mit Recht hauptsächlich von Prof. Thormann in der Expertenkommission darauf hingewiesen worden, daß die Maximalfrist von zwei Monaten für diese Einschließung bei schweren Fällen zu kurz bemessen sei. Anderseits wollte man aber die sittlich nicht Verdorbenen nicht mit sittlich Verdorbenen zusammen in die gleiche Zwangserziehungsanstalt einweisen. In einem bloßen Einschließungsraum aber fehlt die Möglichkeit zu einer richtigen beruflichen Ausbildung, die bei jeder längern Internierung eines Jugendlichen unbedingt eintreten muß. So blieb es denn bei der alten Fassung des Entwurfs hinsichtlich der Dauer der Einschließungsfrist. Richtiger wäre wohl für schwere Fälle sittlich nicht verdorbener Jugendlicher die Einschließung, zwar nicht in einem Gefängnis, wohl aber in einer Zwangs-Erziehungsanstalt, nach besserer Bezeichnung Fürsorge-Erziehungsanstalt, möglichst getrennt von den sittlich schon verdorbenen Elementen und mit der Möglichkeit einer beruflichen Ausbildung. Die längere Dauer der Freiheitsentziehung soll als solche auch dem Strafzweck dienen. Eine völlige Ausschaltung des Prinzips der Strafe wäre für die Jugend wohl nicht von Gute. Hier folge ich den Ausführungen Prof. Försters. Aber dieses Prinzip der Strafe darf nicht kriminellen Charakter erhalten und soll nicht einen Makel für die Zukunft des Jugendlichen bedingen. Natürlich ist der Jugendliche auch bei kurzer Einschließung angemessen zu beschäftigen. Der Richter kann die Einschließung aufschieben und dem Verurteilten eine Probezeit von sechs

Monaten bis zu einem Jahr auferlegen, wenn nach dessen Aufführung und Charakter zu erwarten ist, daß er dadurch von weitern Vergehen abgehalten werde und sich bessere. Es kann der Richter daher den Jugendlichen unter Schutzaufsicht stellen und ihm für sein Verhalten bestimmte Weisungen erteilen, z. B. einen Beruf zu erlernen, an einem bestimmten Orte sich aufzuhalten, sich von geistigen Getränken zu enthalten. Von der Möglichkeit der Anordnung einer länger dauernden Probezeit aus erzieherischen Gründen wurde leider abgesehen. Auch wurde die Schutzaufsicht nicht obligatorisch erklärt bei jeder richterlichen Anordnung auf Stellung des Jugendlichen auf Probe.

Es ist dem Richter jedenfalls dringend zu empfehlen, die Schutzaufsicht in der großen Mehrzahl der Fälle einer Stellung auf Probe anzurufen, d. h. überall da, wo nicht ganz besonders günstige Aufsichtsverhältnisse sonst schon im Elternhaus oder in einer Lehrstelle gegeben sind. Sehr zu begrüßen ist die ausdrückliche Erwähnung der obgenannten Möglichkeit im Gesetz, bestimmte Weisungen an den Jugendlichen zu erteilen. Handelt der Jugendliche während der Probezeit ungeachtet förmlicher Mahnung den ihm erteilten Weisungen zuwider, oder täuscht er in anderer Weise das in ihn gesetzte Vertrauen, so wird die Einschließung vollzogen, andernfalls fällt sie weg.

Die richtige Ausgestaltung der Probezeit und der Schutzaufsicht ist eines der allerwichtigsten Momente in der Rettung des jugendlichen Verbrechertums. Die Schweiz hat hervorragende Vorbilder in der Ausgestaltung dieser Institution in den Vereinigten Staaten von Amerika (ich verweise u. a. auf die Societies for the prevention of cruelty to children), in Ungarn u. a. mit seiner nationalen Kinderschutzzliga, in Deutschland u. a. mit der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge in Berlin und den verschiedenen Jugendgerichtshilfen und Fürsorge-Ausschüssen, in Frankreich u. a. mit der patronage de l'enfance et de l'adolescence in Paris unter Rollets Leitung, in Italien mit den von Frau Re-Bartlett ins Leben gerufenen patronati dei minorenni condannati condizionalmente, in Belgien mit der von Dansaert de Baillencourt geleiteten société tutélaire des enfants traduits en justice in Brüssel, um nur diese Staaten hier zu erwähnen.

Auch unser Land wird in den sich so erfreulich entwickelnden zahlreichen Kinderschutz-Vereinigungen und in den Jugendschutz-Kommissionen die erforderlichen Kräfte für die Schutzaufsicht in Zukunft sicher ebenfalls finden.

Ich halte das Zusammenarbeiten des Staates und der privaten Jugendfürsorge für etwas Notwendiges und Gutes, für etwas Begrüßenswertes und Segensreiches. Dieses Zusammengehen sichert auch die so sehr wichtige Mitarbeit der Frau in der Jugendgerichtshilfe.

Eine sehr nachahmenswerte Regelung im anglo-amerikanischen und ungarischen Recht ist die, daß auf Bewährung nicht nur im Sinne einer Maßnahme des Strafaufschubs kann erkannt werden, sondern daß sie auch die Verurteilung selbst hinausschiebt, derart, daß bei guter Führung überhaupt nie eine, wenn auch nur bedingte Verurteilung zu einer Einschließungsstrafe ausgesprochen worden ist.

Nicht aufgenommen wurde in den Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuche ein Prinzip, wie es z. B. in der jetzigen durch Verordnung geschaffenen Praxis deutscher Einzelstaaten, im Entwurf zur deutschen Reichs-Strafprozeßordnung, im dänischen Recht, im baselstädtischen Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch enthalten ist, das Prinzip nämlich, daß in besonders leichten Fällen, wo die Nachteile der Verfolgung für den Jugendlichen die Nachteile der Nichtverfolgung für den Staat überwiegen, schon die Strafverfolgungs-Behörde von der Durchführung des Strafverfahrens und der Überweisung ans Gericht Umgang nehmen kann. Gegen eine solche Regelung ist freilich besonders in Deutschland der Einwand der Klassenjustiz gerichtet worden. Freilich kann diese angebliche Gefahr schon dadurch stark vermindert werden, daß nach dem Vorschlag Wulffens das Jugendgericht selbst über die Anklageerhebung entscheidet. Wird die Öffentlichkeit der Verhandlung, wie sehr zu hoffen ist, künftig durch zwingende Vorschrift stark eingeschränkt, so wird dann freilich die Überweisung ganz leichter Fälle ans Gericht viel von ihrer jetzigen Härte verlieren. Es besteht begründete Hoffnung, daß im schweizerischen Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch auch die Grundsätze der Beschränkung der Öffentlichkeit, der möglichsten Trennung von erwachsenen Delinquenten, der möglichsten Vermeidung der Untersuchungshaft im Verfahren gegen Jugendliche Aufnahme finden werde.

Auch die Aufnahme der Geldstrafe gegen Jugendliche ins Gesetz beliebte nicht. Sie war mit Recht nur vorgeschlagen worden gegenüber denjenigen Jugendlichen, die sie ohne Einschränkung ihres notwendigen Lebensunterhalts und der Möglich-

keit der Erfüllung von Alimentationspflichten gegen ihre Angehörigen zu zahlen in der Lage waren, wobei sie dann im Sinne von Art. 39 des Vorentwurfs zum schweizerischen Strafgesetzbuch wenigstens teilweise dem Geschädigten als Deckung an seinen Schaden hätte zukommen sollen. In Amerika kommt es z. B. vor, daß fehlbare Jugendliche zur Leistung von Botengängen für den Geschädigten vom Richter angehalten werden. In dieser Art der, wenn auch bloß teilweisen, Schadensvergütung wäre ein wichtiges, erzieherisches Moment gelegen.

Wie bei den Kindern, sollen auch bei den Jugendlichen diejenigen eine besondere Regelung finden, deren Zustand eine besondere Behandlung erfordert. Dabei sollen nun künftig außer den bisherigen im Vorentwurf aufgezählten Anormalen noch die Blinden und die Alkoholkranken einer besondern, durch ihren Zustand gebotenen Behandlung zugeführt werden. Auch bei Jugendlichen ist die Einziehung ärztlicher, womöglich psychiatrischer Berichte in allen Zweifelsfällen notwendig.

Zwischen verwahrlosten und sittlich verdorbenen Jugendlichen, die eine als Vergehen bedrohte Tat begangen haben, ist im Gesetz kein Unterschied gemacht. Beide Kategorien sollten nach dem bisherigen Vorentwurf in jedem Fall der Feststellung einer strafbaren Handlung einfach in eine Zwangserziehungsanstalt gebracht werden.

Nicht jeder fehlbare Jugendliche aber, vor allem auch nicht jeder Verwahrloste, d. h. nicht recht Erzogene, eignet sich für eine Anstaltserziehung. Manchem wird diese mehr schaden als nützen. Es ist ein großer Fortschritt des neuesten schweizerischen Entwurfs, daß er dem Richter die Wahl zwischen Anstalts- und Familien-Erziehung läßt. Von andern Staaten hat Dänemark zur Untersuchung der besondern Eignung des Jugendlichen seine besondern Beobachtungsheime, Ungarn seine besondern Beobachtungsfamilien. Auch die Anstaltsleitung soll Jugendliche gegebenenfalls der Familienerziehung zuweisen können. Die Zwangserziehung selbst bezweckt (nach der neuen Fassung des Entwurfs) einerseits die sittliche Erziehung und Charakterbildung, anderseits die Ausbildung des Zöglings in einem Berufe und die Ausstattung mit denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, welche ihm das Fortkommen in der Freiheit ermöglichen. Der Zögling bleibt so lange in der Anstalt, als es seine Erziehung erfordert, jedoch mindestens ein Jahr. Hat er das 20. Altersjahr zurück-

gelegt, so wird er endgültig entlassen. Erfahrene schweizerische Anstaltsdirektoren wie Hürbin und Großen haben die Minimaldauer der Versorgung von einem Jahr als zu wenig bezeichnet mit Rücksicht auf die berufliche Ausbildung. Im Entwurf ist aber an der alten Fassung festgehalten worden. Immerhin sollte nur ausnahmsweise, wo entsprechende berufliche Ausbildung vorausgegangen ist, das Minimum von einem Jahr zur Anwendung gebracht werden. Mit dieser Beschränkung erscheint die Bestimmung annehmbar. — Zu hoffen ist dabei auch, daß es gelingen werde, den alten Wunsch Kuhn-Kellys zu erfüllen und das Wort „Zwang“-Erziehungsanstalt aus dem Gesetze zu beseitigen, wenigstens durch Ersetzung des Wortes „Zwang“ durch das Wort „Fürsorge“. Über die Entlassung aus den Anstalten sollen nicht Behörden zu entscheiden haben, für die fiskalische Gesichtspunkte ausschlaggebend sein können. Soweit möglich, soll die beurteilende Behörde auch auf den Vollzug jeder ihrer Maßnahmen ständig überwachend und bestimmend einwirken können.

In den Anstalten selbst wird wohl auch bei uns das Progressivsystem zur Anwendung kommen.

Dies die weniger straf- als fürsorgerechtliche Regelung, die die gewöhnlichen Delikte der Jugendlichen (der schweizerische Strafrechts-Entwurf kennt nicht mehr eine sprachliche Unterscheidung zwischen Vergehen und Verbrechen) im künftigen schweizerischen Recht finden sollen. Es ist dabei zu betonen, daß weitaus die meisten aller Straffälle von Jugendlichen unter diese bisher besprochenen Bestimmungen fallen werden.

Die größten Schwierigkeiten bietet die Frage einer angemessenen Behandlung der Fälle sehr schwerer Vergehen und der sittlich in hohem Grade verdorbenen Jugendlichen. Schon der Vorentwurf ist von dem richtigen Prinzip ausgegangen, die weniger schlimmen Elemente in den Erziehungsanstalten von der Ansteckung durch die vielleicht stark verdorbenen zu bewahren, indem er die letztern in besondere Korrektionsanstalten für Jugendliche wies. Fraglich ist nun: soll die Errichtung von Korrektionsanstalten für Jugendliche den Kantonen freigegeben werden? Opportunitätsgründe würden für ein solches Fakultativum sprechen. Die Expertenkommission hat sich auf den prinzipiellen Standpunkt gestellt und die Errichtung obligatorisch erklärt. Der Entwurf sieht eine Maximaldauer von 12 Jahren für

die Internierung in eine Korrektionsanstalt vor. Strafanstaltsdirektor Hürbin hat mit Recht darauf hingewiesen, daß zur Vermeidung schwerer gesundheitlicher Schädigung des jugendlichen Insassen die Frist auf 8 Jahre reduziert werden sollte.

Zu den schwersten Fragen in der Behandlung jugendlicher Delinquenten gehört die: soll bei den schwersten Verbrechen das Fürsorgerecht zessieren und an seine Stelle das Strafrecht treten? Bei jungen Apachen, Mordgesindel, das den ersten besten auf der Straße zusammenschießt und ausraubt, ist mit erzieherischen Maßnahmen nicht viel zu erreichen. Die Empörung gegen das Treiben solcher Unholde hat u. a. auch bei uns schon zum lebhaften Verlangen nach Einführung der Prügelstrafe geführt, ein Begehr, dem ich selbst nicht zustimme. Aber es ist ein solches Verlangen immerhin kennzeichnend für eine übrigens sehr weit verbreitete Stimmung im Volk. Es ist von einer Seite der Antrag gestellt worden, beim Mord, von anderer Seite auch noch bei zwei andern ausdrücklich angeführten, sehr schweren Verbrechen (vorsätzliche Tötung und vorsätzliche Brandstiftung) die für Erwachsene geltenden Strafbestimmungen mit einer gewissen Reduktion des Strafmaßes zur Anwendung zu bringen. Zu beachten ist dabei, daß der neue schweizerische Vorentwurf unter Mord nicht mehr jede vorsätzliche Tötung, sondern nur noch die qualifizierten, in besonders gemeiner Weise, z. B. aus Habsucht oder mit Grausamkeit verübte vorsätzliche Tötung versteht. Eine solche beschränkte Anwendung strafrechtlicher Normen bei wenigen ausdrücklich erwähnten sehr schweren Verbrechen erscheint mir bei Jugendlichen über 16 Jahren sehr ernster Erwägung wert. Andere Staaten gehen hier noch weit strenger vor als der alte schweizerische Vorentwurf (so Frankreich, England, Belgien, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika). Die französischen Gesetzesentwürfe und in Übereinstimmung damit auch die Resolutionen am internationalen Jugendgerichtskongreß in Paris schließen bei allen „crimes“ von Jugendlichen über 16 Jahren die milden Normen des Jugend-Strafverfahrens aus. Ich verweise auch auf die ähnlichen Vorschläge von Prof. Borel. Aber auch andere Staaten und andere Kantone bringen in ihren im übrigen milden Gesetzen und Gesetzesentwürfen bei dieser Kategorie von Jugendlichen nicht Fürsorge-, sondern Strafrechts-Grundsätze zur Anwendung, so von andern Staaten Österreich, Deutschland, Italien; von neuesten schweizerischen Gesetzeswerken die von

Basel-Stadt, Zürich und St. Gallen. Die schweizerische Expertenkommission zum Strafgesetzbuch hat schließlich einer Fassung zugestimmt, wonach ausnahmsweise bei Gemeingefährlichkeit des Täters oder bei sehr schweren Vergehen auch bei Jugendlichen die ordentliche Bestrafung eintreten kann. In diesem Fall soll immerhin der Richter die Strafe wie bei einem Unmündigen mildern.

Ich halte diese neue Fassung für wenig glücklich, weil der Begriff „Gemeingefährlichkeit“ des Täters weit und sehr verschieden gefaßt werden kann. Sie ist noch weniger glücklich als die der Verbesserlichkeit oder Unverbesserlichkeit in andern Gesetzesentwürfen. Die Aufzählung bestimmter Delikte wäre vorzuziehen gewesen. Es bedeutet auch einen Einbruch in das übrige System der Fürsorge im milden schweizerischen Entwurf, wenn im Gegensatz zu andern neuen Rechten schon im Alter von 14 Jahren beim Jugendlichen im Falle der Gemeingefährlichkeit das Fürsorgerecht durch das Strafrecht ersetzt werden soll. Mein Antrag, die strengen, rein straf- und nicht fürsorgerechtlichen Grundsätze nicht vor Ablauf des 16. Altersjahres eintreten zu lassen, wurde in der Expertenkommission abgelehnt. — Ich kann mich ganz damit einverstanden erklären, daß der Jugendliche in solchen Fällen statt ins Zuchthaus oder ins Gefängnis in die Korrektionsanstalt verbracht wird, aber nur so, daß für bestimmte schwere Roheitsverbrechen eine Minimaledauer der Internierung angenommen wird, die die jetzige Mindestdauer um ein bedeutendes übersteigt. In diesem Sinne gehe ich im Prinzip auch einig mit dem Vorschlag der katholischen Volkspartei.

Falls Korrektionsanstalten allgemein obligatorisch geschaffen werden, scheint mir die Einweisung solcher sehr schwerer Fälle von Jugendlichen in eine Korrektionsanstalt und falls noch keine sehr starke sittliche Verdorbenheit vorliegt, in eine Zwangs-Erziehungsanstalt für mindestens drei Jahre und bei Mord in eine Korrektionsanstalt für mindestens fünf Jahre das gegebene zu sein. Die Expertenkommission hat mehrheitlich die Einführung solcher Korrektionsanstalten für obligatorisch erklärt.

Der Entwurf spricht bei fehlbaren Jugendlichen vom „Richter“ als der entscheidenden Behörde. Dabei ist aber die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß im schweizerischen Einführungsgesetz dem Richter auch noch andere Behörden (Jugendschutzmänter, Jugendschutzkommissionen) gleichgestellt werden können (natürlich

den rein strafrechtlichen Fall der sehr schweren Verbrechen ausgenommen). Für bloße Übertretungen jugendlicher Personen ist die Jugendschutzkommission, das Fürsorgeamt die geeignete Behörde. Jedenfalls ist sie in diesen Fällen jeder richterlichen Behörde vorzuziehen. Daneben ist die Einführung besonderer Jugendgerichte zu erhoffen, durch die im übrigen die Tätigkeit der ordentlichen Strafgerichte (die schwersten Fälle vielleicht ausgenommen) ausgeschaltet wird. Ihnen sollen Fürsorgeausschüsse, Jugendgerichtshilfen zur Seite stehen. Wir wollen uns dabei aber hüten, eine einheitliche Schablone der Organisation der zuständigen Behörden aufzudrängen. Wir wollen den Kantonen freie Hand lassen und bloß das ordentliche Strafgericht, abgesehen vielleicht von sehr schweren Verbrechen, ausschließen für Jugendliche. In deutschen Landen ist man mehr für das Kollegialsystem, in lateinischen und anglo-amerikanischen Staaten sieht man im Einzeljugendrichter das einzig ideale. Sehr entschieden hat sich der internationale Jugendgerichtstag für den *juge unique* ausgesprochen. Auch ich anerkenne aus eigener Erfahrung die Vorteile der Einzelrichter-Tätigkeit vor denjenigen des Kollegialgerichts. Moschini will noch einen Schritt weiter gehen zum nicht richterlichen Jugendmagistraten. Ähnlich möchte in Belgien u. a. Madame Carton de Wiart und Prof. Prins die Bezeichnung „Gericht“ ausschalten. Immerhin ist die Hauptsache nicht die Bezeichnung, sondern die Persönlichkeit.

Soweit die Maßnahmen gegen den Jugendlichen solche der Fürsorge sind — und das sind sie mit Ausnahme der Strafen bei sehr schweren Verbrechen —, sollten sie auch nicht in Vorstrafenregistern Aufnahme finden. Es wäre auch inkonsequent, Verweis und Einschließungsstrafen der sittlich nicht Verdorbenen hier strenger zu behandeln als die Anstaltsversorgung gegen sittlich Verdorbene. Eventuell wäre ähnlich dem österreichischen Entwurf vorzugehen und wären Strafen bei guter Führung während bestimmter Zeitdauer zu löschen.

Der Vorentwurf ist weiter gegangen als die meisten modernen Gesetze und Gesetzesentwürfe durch die Schaffung einer besonderen Altersgrenze der Unmündigkeit von 18—20 Jahren (Art. 13 des Vorentwurfs). Hier gilt zwar reines Strafrecht, doch noch mit gemildertem Strafmaß. Die Verjährungsfristen sind auch hier auf die Hälfte herabgesetzt.

Von ganz besonderer Wichtigkeit aber ist es, daß das un-

richtige Abstellen auf den Zeitpunkt der Aburteilung, statt auf den Zeitpunkt der Tat im Übergangsalter (d. h. in den Fällen, da die Tat im Alter vor 18 Jahren begangen wurde, aber erst nach dem vollendeten 18. Altersjahr zur Aburteilung kommt) nunmehr in der Hauptsache fallengelassen wird. In der Regel sollen auch in diesem Falle die ordentlichen Maßnahmen Anwendung finden, wie sie gegen Jugendliche vorgesehen sind. Ist ihre Anwendung nicht möglich, so soll der Richter den Jugendlichen nach freiem Ermessen beurteilen, in keinem Falle aber strenger als einen Unmündigen.

Ideal ist auch diese Lösung nicht; richtiger wäre die Beifügung einer Bestimmung, daß — die Straffälle der sehr schweren Verbrecher ausgenommen — von jeder weitern Maßnahme gegen den Jugendlichen dann solle Umgang genommen werden, wenn er sich während mehrerer Jahre — sagen wir während drei Jahren — einwandfrei benommen hat. In diesem Falle hat er eben durch sein Verhalten die Unnötigkeit von weiteren Besserungsmaßnahmen bewiesen. Prof. Borel möchte es ermöglichen, daß das ordentliche Strafgericht auch Unmündige von 18 bis 20 Jahren vor das Jugendgericht verweisen kann, wenn Erziehungsmaßnahmen wesentliche Besserung versprechen, eine gute Idee, die aber wohl in den nächsten Jahren in den meisten Kantonen noch keine Aussicht auf Verwirklichung hat.

Dies sind die Grundzüge des Entwurfs zum schweizerischen Jugendstrafrecht. Daß es in der Hauptsache nicht nur bei Kindern, sondern auch bei Jugendlichen ein Jugendfürsorgerecht geblieben ist, ist das bleibende große Verdienst des Prof. Stoos und der Redaktoren des neuesten Entwurfs, der Professoren Zürcher und Gautier. Das verdanken wir des fernern den Expertenkommissionen selbst und ihren Vorsitzenden, den Bundesräten Brenner und Müller.

Seit Jahresfrist ist von privater Seite in der Schweiz aus eine Bewegung ausgegangen auf Schaffung eines internationalen Verbandes und einer internationalen Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge; vor wenigen Monaten hat im Zusammenhang mit diesen Bestrebungen der schweizerische Bundesrat die Regierungen der andern Staaten ersucht, die Frage einer internationalen Organisation der Jugendfürsorge einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Ein Staat, der zu solchem internationalem Vorgehen die

Initiative ergreift, muß selbst auf dem in Frage stehenden Gebiete Bedeutendes geleistet haben. Mit den Kinderschutzbestimmungen im schweizerischen Zivilgesetzbuch und in seinen kantonalen Einführungsgesetzen hat die Schweiz ein bahnbrechendes Werk geschaffen; in den Grundzügen des Jugendfürsorgerechts im schweizerischen Strafgesetzbuch ist sie im Begriff, dieses Werk in einer Weise auszugestalten, die den andern Staaten in vielen Fragen zum Vorbild dienen darf. Unsere Pflicht ist es, besonders bei der Ausgestaltung in den kantonalen Einführungsgesetzen zum künftigen schweizerischen Strafgesetzbuch dahin zu wirken, daß große, gute Gedanken in der Anwendung nicht verkümmern und daß das neue große Werk auch unserer Jugend zum Segen gereichen wird.

b) Diskussion.

I. Votant: Dr. Fritz Studer, Nationalrat in Winterthur.

Prof. Dr. Hafter hat uns in seiner Betrachtung über den Stand der Jugendgerichtsbewegung gezeigt, daß in der Frage der eigentlichen Jugendgerichte, in der Frage der Beurteilung jugendlicher Rechtsbrecher zwei Meinungen in Literatur und Gesetzgebung auftreten: Die eine Meinung will auch den jugendlichen Delinquenten in erster Linie strafen, sie will seine Übeltat vergelten, auch der Jugendrichter soll ein Strafrichter sein, — die andere Meinung will an Stelle des Strafverfahrens die Erziehung, die Fürsorge, die Besserung setzen. An Stelle des Strafgerichts soll ein Jugendfürsorgeamt treten.

Je nachdem man sich für die eine oder andere Ansicht entscheidet, wird man die Frage über die Strafbestimmungen und Fürsorgemaßnahmen beantworten. Es wird für manchen die Frage dann auch so lauten: Strafbestimmungen oder Fürsorgemaßnahmen. Es ist in den stattgehabten Voten, namentlich aber oft während der jüngsten Beratung der Expertenkommission für das schweizerische Strafrecht von der Rücksichtnahme auf die Anschauungen des Volkes gesprochen worden und davon, daß das Volk in seiner Mehrheit auch bei jugendlichen Übeltätern eine Strafe verlange. Es ist wahr, das Volk urteilt oft hart und nur nach den äußern Tatbestandsmomenten, nach der Schwere des Übels, nach den geringern oder größeren Erfolgen der Tat. Auf die Motive zur Tat und deren Ursachen stellt es weniger ab.

Es scheint mir aber in einer so wichtigen Frage, wie die Behandlung und Erziehung der Jugend, sollte es gelingen, das Volk zugänglich zu machen für die neuen Ideen auf diesem Gebiete, Ideen, die herausgewachsen sind aus den Erfahrungen mit der bisherigen Behandlung der jugendlichen Übeltäter und aus der wissenschaftlichen Erforschung der kindlichen Seele und der Erkenntnis des tiefgehenden Unterschiedes zwischen der Psyche des Kindes und derjenigen des Erwachsenen. Dr. Zangger stellt in seinen Thesen den Satz auf: Das Kind erfüllt nur selten die Voraussetzungen der strafrechtlichen Tatbestände. An aus dem Leben herausgegriffenen markanten Beispielen hat er uns gezeigt, wie das Vorstellungsl Leben des Kindes ein noch äußerst sprunghaftes, suggestibles ist, wie groß der Mangel an Einsicht und Erfahrung.

Eine ganze Menge von Faktoren, man darf sagen, fast alle Faktoren, die zur jugendlichen Übeltat geführt, sind außerhalb des Willensbereichs des jugendlichen Täters, sie liegen weniger in schlechten Charaktereigenschaften des Kindes, als vielmehr in krankhaften, oft vorübergehenden Zuständen, in Vererbung anormaler Erscheinungen, in der Entwicklung zur Reife.

Wir wissen, wie sehr die Umgebung und die sozialen, familiären Verhältnisse auf das Kind und seine Handlungen bestimmt sind.

Und wenn uns ein anderer Mediziner, Dr. Maier versichert, daß 60 % unter den Jugendlichen anormale psychische Zustände aufweisen, so sollte es nicht mehr schwer sein auch für den Gesetzgeber zu erkennen, daß wir beim Jugendlichen — und zwar mit Ansetzung einer Altersgrenze, die nicht zu tief sein darf, sondern auf den Eintritt der vollen Pubertät Rücksicht zu nehmen hat — nicht strafen, sondern bessern, erziehen müssen, daß wir an Stelle der Vergeltung die Fürsorge setzen müssen und daher statt von Strafbestimmungen von Fürsorgemaßnahmen zu reden haben.

Die Bestimmungen über die Behandlungen der Kinder und Jugendlichen sollen daher ausschließlich nur von den Bedürfnissen der Erziehung und Fürsorge bedingt sein. Und je vernachlässiger, verwahrloster und gefährdeter ein Kind sich zeigt, um so sorgfältiger und liebevoller soll seine Behandlung künftig werden!

Der Vorentwurf für ein schweizerisches Strafrecht bringt uns einen wesentlichen Schritt vorwärts auf dem Wege dieser neuen

Anschauungen. Er stellt Bestimmungen auf, die eine weitgehende und wirksame Fürsorge der jugendlichen Übeltäter bringen sollen. Er spricht davon, wie der Jugendliche, der eine als Vergehen bedrohte Tat begeht, „behandelt“ werden solle. Und expressis verbis ist diese Behandlung, die Einweisung in eine Anstalt, wenigstens bei den Verwahrlosten und sittlich Verdorbenen nicht als Strafe bezeichnet. Wohl aber geht dann aus der Bezeichnung dieser Anstalten als Zwangserziehungsanstalt und Korrektionsanstalt und aus der Ansetzung einer Minimaldauer der Einweisung der strafrechtliche Charakter der Maßnahmen hervor. Einen Zweifel aber läßt der Entwurf bei den normalen Jugendlichen, bei denen, die weder verwahrlöst noch sittlich verdorben sind, über die Art der richterlichen Maßnahmen nicht mehr übrig. Hier spricht er direkt von Bestrafung, von Einschließung von 3 Tagen im Minimum bis 2 Monaten im Maximum. Ich habe große Bedenken, gegen eine Bestrafung, wie sie der Entwurf mit der Einschließung gerade solcher Jugendlicher vorsieht, die nicht aus Verwahrlosung und sittlicher Verkommenheit ihre Tat begangen haben. Gerade sie geben uns ja noch ein größeres Rätsel auf, das um so schwerer zu lösen ist, je schwerer objektiv die Tat erscheint! Wird mit einer solchen Strafe wirklich der jugendliche Täter vor weiteren Taten bewahrt? Ist nicht die Gefahr, just weil wir die Ursache und das Motiv uns nicht erklären können, ungeheuer groß, mit der Strafe — denken Sie nur an die gefährlichen Begleiterscheinungen der Einschließung, an die Einsamkeit, die Gelegenheit zum finstern Grübeln, die Demütigung, das Ungewohnte, die körperlichen und seelischen Depressionen — vielmehr Schaden anzurichten und den jugendlichen Menschen erst recht auf Abwege zu bringen?

Auch bei objektiv schwereren Vergehen möchte ich keine Konzession an das Rachebedürfnis unter dem Volk, an das Vergeltungs- und Sühneprinzip machen.

Und so scheint mir auch das Vorgehen anderer Staaten nachahmenswert, die Bestimmungen über die Behandlung Jugendlicher aus dem Strafgesetz herauszunehmen und sie der Spezialgesetzgebung zu überweisen.

In bezug auf die einzelnen Postulate für die Fürsorgemaßnahmen kann ich mich mit den Thesen des verehrten Referenten im Großen und Ganzen einverstanden erklären. Ich gehe mit ihm einig, daß möglichst die ganze Fürsorgebehandlung, der Entscheid

über Einweisung und Entlassung, Einwirkung auf den Vollzug usw. in die Kompetenz der nämlichen Behörde gelegt werde.

Ich stimme zu, dass neben der Anstaltsversorgung auch die Unterbringung bei einer Familie und die Schutzaufsicht in Betracht kommen soll.

Aber ausmerzen möchte ich dagegen diejenigen Sätze, die noch eine Konzession an das Vergeltungsprinzip, an den Strafzweck machen, so die Festsetzung der Dauer der Einweisung in Rücksicht auf den Strafzweck, die besonderen Entbehrungen und Arbeitsleistungen als Schärfung bei besonders qualifizierten Vergehen.

Die objektive Schwere des Vergehens stimmt eben sehr oft nicht mit der Schwere des subjektiven Verschuldens überein.

Ein großer Fehler, der nach meiner Ansicht überhaupt beim Strafvollzug, auch der Erwachsenen, begangen wird, sollte nicht auf die Behandlung Jugendlicher übertragen werden, nämlich die Unmöglichkeit für den Sträfling, sein Vergehen auch einmal vergessen zu können. Da wo der Zweck der Maßnahmen, wie die Behandlung der Jugendlichen, dahin gerichtet ist, einen bessern, einen frohmütigeren, sittlich stärkern Menschen heranzuziehen, da ist es außerordentlich wertvoll für diesen Erziehungszweck, daß der junge Mensch möglichst rasch die häßlichen Bilder seiner Missetat vergesse, daß er seinen Blick auf schönere Seiten des Lebens, auf nützliche Arbeit, auf Freude am Leben, auf die Achtung der Mitmenschen, auf ein friedliches Zusammenleben mit ihnen richte. Dazu braucht es nicht eine besondere Strenge und lange Freiheitsstrafen, sondern die Hülfe und das Beispiel.

Sollen die vorgesehenen Fürsorgemaßnahmen, speziell die Anstaltserziehung ihren beabsichtigten segensreichen Zweck erfüllen, dann ist viel wichtiger als die mehr formalen Bestimmungen über die Bezeichnung der Anstalt, die Dauer der Einweisung, die Unterscheidung des Grades der Verwahrlosung und Verderbtheit — der Geist der in der Anstalt herrscht, die Art der Behandlung des Jugendlichen in ihr.

Wenn dem Anstaltserzieher solcher jugendlicher, verwahrloster, unglücklicher Geschöpfe nicht das Ziel und der Weg der Erziehung klar bewußt ist, dann nützen auch die schönsten gesetzlichen Bestimmungen nichts.

Das Ziel der Anstaltserziehung kann nur sein: Einen tüchtigen, braven und glücklichen Menschen aus dem Zögling zu

machen, ihn unter Beachtung und Kräftigung des eigenen persönlichen Wesens zum eigenen Schaffen, zur Selbsttätigkeit und Selbständigkeit entsprechend seinen Kräften und Anlagen zu erziehen. Die guten und lebenskräftigen Eigenschaften müssen gestärkt, die schädigenden Eigenschaften und Gewohnheiten müssen sehr vorsichtig, aber bestimmt ausgeschaltet werden. Förderung des Intellekts und vor allem Aufheiterung des Gemüts!

Die Anstalt darf nicht eine Folterkammer sein. Verwahrlose Kinder sind allerdings keine Engel. Aber die Kinder sind überhaupt keine Engel. Als krasse Egoisten sind sie geboren; sie sind überdies das Produkt ihrer Umgebung und der sozialen Verhältnisse; Übung, Gewohnheit und der Trieb der Nachahmung sind die stärksten Faktoren in der Entwicklung des Kindes.

Der Verwahrlose kommt aus einer traurigen, liebelosen Umgebung oder dann aus tiefer Armut, aus Laster oder Not und Elend.

Verdient er daher die rohe, brutale, demütigende, beleidigende, niederdrückende Behandlung, die leider noch oft als das Heil angesehen wird?

Die Anstalt soll ihm das, was er bisanhin entbehren mußte, das wirkliche Vaterhaus ersetzen; darnach soll sie ihre erzieherischen Maßnahmen treffen.

Was das Kind solange entbehrt, soll ihm hier gegeben werden: Kinderfröhlichkeit und Frohsinn, Zufriedenheit, Sonnenschein, Schutz und Hülfe, Güte und Liebe! Wie empfänglich sind gerade die Verwahrlosen hiefür!

Nicht eine „Zwangserziehungsanstalt“ soll die Fürsorgemaßnahme sein — dieser Name muß aus dem Entwurfe ausgemerzt werden — sondern ein Erziehungsheim, ein Jugendheim. Warum soll in späteren Jahren noch den Menschen, wenn er schon längst selber Familie und Kinder hat und ein rechtschaffenes Leben führt, der Vorwurf und der Makel treffen — du warst in einer Zwangsanstalt?

So sollte auch jeder spätere Hinweis auf die Tat des Jugendlichen im Strafregister, in Leumundszeugnissen verschwinden! Alles ist an die glückliche Zukunft zu setzen! Alles, was diese gefährden, die Existenz des Zöglings erschweren könnte, ist zu vermeiden.

Daher ist bei der Anstaltserziehung ein Haupterfordernis die berufliche Ausbildung. Die Erziehung durch und für die Arbeit

schließt jedes gedankenlose, mechanische, zu schwere Arbeiten aus. Wir müssen in diesen Anstalten gezielterisch ein rationelles, mit den besten Arbeitsmitteln und nach den modernsten Arbeitsmethoden betriebenes Arbeiten verlangen, ein Arbeiten, das innere Befriedigung gibt, das die Freude an der Arbeit und für die Arbeit bringt. Jede Ausbeutung der Zöglinge, ein ununterbrochenes Schaffen und Schuften ohne Ende, ohne Ruhe, ein unlustiges und erzwungenes Arbeiten schafft finstere, verschlossene, gehässige, heimtückische, hinterlistige, falsche Charaktere.

Eine Arbeit — man denke an das Mattenflechten, Papierdütenkleben — die dem Menschen für sein späteres Fortkommen, das sowieso für ihn ein schwieriges ist, nichts nützt, ist oft schon die Ursache des Rückfalls ins alte Laster geworden!

Gewiß, die Befolgung solcher Ziele und Wege in der Fürsorge für die Jugendlichen bedarf eines tiefen, ernsten Studiums jedes einzelnen, eines genauen Kennenlernens, einer sorgfältig individuellen Behandlung eines jeden Zöglings. Ich habe in der Anstalt Sonnenberg bei Kriens eine ganz vorzüglich geleitete Anstalt kennen gelernt, die alle soeben ausgeführten Grundsätze durchführt.

Die Anstalten dürfen nicht zu groß sein. Außerdem sieht der Entwurf sonst schon eine Reihe verschiedener Anstaltsarten vor.

Die Finanzfrage ist denn auch schon aufgeworfen worden und stark hervorgetreten. Man befürchtet, die Kantone würden die neuesten Lasten nicht ertragen.

Dürfen wir wirklich die rationelle, segensreiche Behandlung der Jugendlichen am Mangel der Finanzen scheitern lassen? Wir geben so viel Geld aus für die Hebung und Förderung des Weinbaus, wir haben große Subventionen für die Hebung der guten Rassen unseres lieben Viehs, wir geben Millionen aus für oft sehr fragwürdige Dinge, Dinge, die nicht zur Hebung der Kultur beitragen — sollten wir wirklich für die Rettung, Erziehung und Fürsorge der verwahrlosten Jugend, für die Verbesserung und Hebung der künftigen Menschengeneration, für diesen hohen sozialen Kulturzweck die nötigen Mittel und Subventionen nicht aufbringen?

Möge die heutige Tagung der Gesellschaft für Schulgesundheitspflege und der Jugendgerichtstag dazu beitragen, in weite Kreise des Volkes das Verständnis für diese so ungeheuer wichtige

tigen Lebensfragen zu bringen und mögen just die fortschrittlichen und so weittragenden und segensreichen Bestimmungen über die Kinder und Jugendlichen im einheitlichen schweizerischen Strafrecht diesem selbst bei Behörden und Volk zum Siege verhelfen!

II. Votant: E. Herrenschwand, Pfarrer in Gsteig-Wilderswil.

Ich kann es nicht als meine Aufgabe erachten, die juristische Seite der Jugendgerichtsfrage zu beleuchten, sondern ich möchte mehr die Gesichtspunkte klar legen, die sich mir als einem, der sich für Jugendfürsorge und Jugenderziehung interessiert und in der Armenpflege praktisch tätig ist, aufdrängen. Und gerade von diesen Gesichtspunkten aus ist die Bewegung, die von Amerika ausgegangen ist, zu begrüßen, indem sie die Aufmerksamkeit auf die erzieherische Seite beim Kampfe gegen die Fehler der Jugendlichen so recht in den Vordergrund gerückt hat.

Gewiß, Strafe für Vergehen muß sein, aber wir wollen nicht vergessen: Wie jede Handfertigkeit dem Kinde angelernt werden muß, so muß es auch zum Gut-Sein erzogen werden, es wäre gegen alle Psychologie, vom Kind zum vornherein sittliche Vollkommenheit zu verlangen. Ich möchte aber auch deshalb den Erziehungsgedanken als eine Hauptaufgabe des Jugendstrafrechtes bezeichnen, weil es meistens die Kinder armer Eltern betrifft, die nicht das nötige Geld besitzen, um schwer zu erziehende Kinder privat in heilpädagogische Anstalten und Pensionen unterzubringen; so muss die menschliche Gesellschaft helfend eingreifen. Man soll nicht klagen dürfen:

Ihr führt in's Leben uns hinein,
Ihr laßt den Armen schuldig werden,
Dann überlaßt ihr ihn der Pein.

Die Armut hat ihre sittlichen Gefahren und erschwert manchem das Gut-Sein, deshalb soll man das Brav-Werden den Kindern erleichtern. Was alles geschehen muß auf dem Gebiete der Sozialpolitik, um die Armut und die dadurch bedingte Gefährdung zu verhüten, das darzulegen will ich den Sozialpolitikern überlassen; ich möchte nur nebenbei bemerken, daß die Großzahl der Pfarrer ziemlich weitgehende sozialpolitische Programme haben. Ich will heute mehr kleinere Maßnahmen aufzählen, die der Vollständigkeit halber auch zu nennen sind.

Die Polizei sollte viel mehr, als es gewöhnlich geschieht, dafür sorgen, daß die Kinder des Nachts sich nicht in den Straßen herumtummeln. In einer Zeitung lesen wir: „Für die Kinder hat die Dämmerstunde beim Straßenspiel einen besonderen Reiz. Aber sie birgt für die Jugend eine Reihe schwerer Gefahren. Sie entzieht das Treiben der Kinder dem beobachtenden Auge der Erwachsenen, bietet schlimmern Elementen unter den Spielkameraden willkommene Gelegenheit, ihre oft sittenverderbenden Einflüsse auf die noch Unerfahrenen auszuüben, deckt mit ihrem Dunkel allerlei verbotenes, schändliches Tun.“

Die Kinder haben schon von klein auf Zutritt zu Volksbelustigungen, Vergnügungsetablissements und Kinematographen, wo sie moralisch ungünstig beeinflußt werden. Könnte unsere Gesellschaft in Verbindung mit dem schweizerischen Verein für Kinderschutz sich nicht dafür verwenden, daß im schweizerischen Strafgesetzbuch einschränkende Bestimmungen aufgestellt werden und zwar nicht nur gegen das Herstellen, Feilhalten, Verkaufen, und Ausleihen unzüchtiger Schriften, Bilder und Gegenstände, sondern auch gegen die unmoralischen Aufführungen durch Schauspieler, Kinematographen u. dgl.?

Ich möchte auch darauf hinweisen, wie der Inhalt nicht weniger Zeitungen, wie z. B. Berichte über Verbrechen und Selbstmorde, unsittliche Annoncen, unnoble Behandlung der Gegner, häßliche Instinkte nähren.

Erziehen wir die Jugend zu höherem, reinerem Lebensgenuß, zur Freude am Spiel, an der Natur und an der Kunst. Es ist eine schöne Aufgabe unserer Gesellschaft in Verbindung mit andern Vereinigungen diese Bestrebungen zu fördern. In größeren Ortschaften fehlt es an Spielplätzen; da ist es Sache der Jugendfreunde, bei den Behörden immer wieder vorzusprechen, bis die Bedürfnisse nach geeigneten Spielplätzen befriedigt sind. Könnte unsere Gesellschaft nicht mit dem Verein der Schweizer-Presse in Verbindung treten, um hinzuweisen auf das, was ein Freund der Jugend, Weimer, in seinem Buch über „Haus und Leben als Erziehungsmächte“ geschrieben hat: „Vielleicht finden die Zeitungen Mittel und Wege, den Neugkeitshunger der Leser in edlerer Weise zu befriedigen. Die Welt ist doch nicht so arm an erfreulichen Taten, wie man nach dem Inhalte mancher Zeitungen glauben möchte. Von selbstlosen Opfern der Wissenschaft, von ringenden Helden der Kunst, von kühnen Lebensrettern, von

stillen Duldern auch auf dem Siechenbette, von menschlicher Barmherzigkeit und Opferwilligkeit, von Seelenstärke und Seelengröße, die sich auch im Alltagsleben offenbaren kann, ließe sich gewiß weit mehr erzählen.“ Um weitere positive Maßnahmen aufzuzählen, erinnere ich an alle die Einrichtungen und Veranstaltungen der Jugendfürsorge. Von ganz besonderer Wichtigkeit ist die Fürsorge für die Schulentlassenen. Die Zeit erlaubt es mir aber nicht, darauf näher einzutreten, wie ich mir auch versagen muß über das, was die Schule im Kampfe gegen die sittliche Verwahrlosung tun kann, zu sprechen.

Man redet in der Gegenwart so viel vom Einfluß des Milieu; gewiß ist etwas daran, sorgen wir deshalb dafür, daß das Milieu gut sei, aber dazu gehören nicht nur gute soziale Verhältnisse, sondern dazu gehört auch die richtige Auffassung über die Erziehung; und da will es mich bedünken, daß viele Leute aus falsch verstandener Humanität Ideen vertreten, die eigentlich als Unheil für die jungen Leute wie für die ganze Menschheit bezeichnet werden müssen; wir müssen dem Berliner Philosophen und Pädagogen Paulsen recht geben, der in einem Aufsatz über „Alte und neumodische Erziehungsweisheit“ geschrieben hat: „Versucht man die Erziehung und die Erziehungsweisheit unserer Tage zu charakterisieren, so kann man nicht wohl auf eine andere Formel kommen als auf die: sie steht im Zeichen der Verweichlichung Drei große Imperative sind die ewigen Leitsterne der wahren Erziehung: Lerne gehorchen! Lerne dich anstrengen! Lerne dir versagen und deine Begierden überwinden!“ Aber fehlt bei dieser Auffassung nicht die Liebe? Ist das nicht tyrannische Härte? Der schon zitierte Weimer antwortet darauf: „Der üble Beigeschmack der Tyrannei äußert sich in Willkür und Laune, in der Unzuverlässigkeit und Wandelbarkeit ihrer Macht-sprüche. Der starke Erzieherwille, dem hier das Wort geredet wird, muß von der Einsicht in die Notwendigkeit der einzelnen erzieherischen Maßnahmen getragen sein, dann aber muß er sich auch umwandelbar erweisen wie ein Naturgesetz.“

Wenn wir über die Aufgaben, die der Allgemeinheit zu kommen, und über den Einfluß des Milieu uns ausgesprochen haben, so darf dies ja nicht so verstanden werden, als ob wir die Gewissen der Eltern entlasten und überhaupt den einzelnen Gliedern der menschlichen Gesellschaft zu einem sanften Ruhe-kissen verhelfen möchten; vielmehr wollen wir daran erinnern,

daß jeder einzelne einen Teil der Schuld trägt und sich daher ernstlich fragen soll: Was kann ich tun, um eine Änderung, eine Besserung der Verhältnisse herbeizuführen. Die einseitige Betonung der Milieutheorie hat ihre Gefahren; sie dringt bis zu den Ohren der jungen Leute und wird oft unbegründet von diesen gebraucht, um sich zu entschuldigen, andererseits schreckt sie gut geeignete Leute ab, Kinder in Pflege zu nehmen; ich rede da aus meinen Erfahrungen als Armeninspektor heraus.

These II betrachte ich vom Standpunkte der kleinen Gemeinden auf dem Lande und habe dazu folgendes zu bemerken: Die hier vorgesehene Behörde stelle ich mir als eine Bezirksbehörde vor; denn diese wird weitblickender sein als die einer kleinen Gemeinde, die gar häufig denkt: „Die Fürsorge für ein Kind kostet viel Geld,“ und diesen Standpunkt vertritt mit den Worten: „Man darf den Eltern ihre Pflicht nicht abnehmen.“ Leider haben beim Einführungsgesetz zum Zivilrecht nicht alle Kantone Bezirks-Vormundschafts-Behörden vorgesehen, deshalb sind Anstrengungen zu machen, daß durch die Legiferierung auf dem Gebiete des Jugendstrafrechtes solche Behörden geschaffen werden.

Bei These III seien als hervorragende Fürsorge-Maßnahme bei sittlich gefährdeten Kindern die Erziehungsvereine genannt, die sich zu einem schweizerischen Verband zusammengeschlossen haben, um einen Austausch der Erfahrungen, die Gründung neuer Vereine in Bezirken, wo noch keine bestehen, zu ermöglichen, um ferner einander gegenseitige Aushilfe im Patronat zu leisten und auf die Gestaltung der einschlägigen Gesetzgebung einzuwirken. Viele dieser Erziehungsvereine sind nicht einfach ein Ersatz für die amtliche Armenpflege. Um was für Kinder es sich handelt, möge Ihnen folgendes Zitat klar legen: „Wenn wir nach dem Grund der Verpflegung der Kinder fragen, so lautet es nicht: Verarmung, wohl aber z. B. folgendermaßen: Vater Trinker, Kind sittlich gefährdet; Eltern häufig krank, Kinder sich selbst überlassen; das Kind wird von seinem Stiefvater ungern geduldet und schlecht behandelt; der Vater ist Witwer, die Kinder vielfach ohne Aufsicht und vernachlässigt; der Knabe zeigt Neigungen zu allerlei bösen Streichen, und die Mutter ist zu schwach usw. Soll man nun in solchen Fällen warten, bis der Vater sich in dauernde Bedürftigkeit hinein getrunken oder bis die zu nachsichtige Mutter von selber wieder energischer geworden ist?

Gerade in solchen Fällen, wo ein gewisser Gerechtigkeitssinn und Rücksichten auf die Gesamtheit die Behörden hindern, selbstverschuldet, schlimme Zustände zu heben, kann die an solche Erwägungen nicht gebundene Barmherzigkeit Privater sich wenigstens der unschuldigen Opfer annehmen. Übrigens gibt es auch verständige Eltern, die die Mängel ihrer Erziehungsweise wohl einsehen. Dennoch würden sie sich niemals entschliessen können, ihre Kinder der öffentlichen Armenpflege zu übergeben, weil sie nicht als Besteuerete gelten mögen.“ Ich habe die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen wollen, ohne auf diese Vereine die Aufmerksamkeit zu lenken und die Mitglieder der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege für diesen Zweig der Jugendfürsorge zu interessieren.

Bei These IV fehlt die Erwähnung der Schulbehörden. Man kann denn doch zu weit gehen, wenn man überall richterliche Behörden, und seien es auch Jugendrichter, in Bewegung setzt. Aber die Strafkompetenzen der Schulbehörden sollten gesetzlich genau umschrieben werden; denn es ist schon gelegentlich entschieden worden, es gehe die Schulbehörden nichts an, was außerhalb der Schule geschehe. Zu dem, was der Referent als Maßnahmen aufgezählt hat, erlaube ich mir folgende Bemerkungen: Statt abzuwarten, bis man gezwungen ist, Eltern zu verwarnen, sollten die Eltern zum vornherein zur Erziehung ihrer Kinder angeleitet werden. Nun sind ja viele und gute Bücher über Kindererziehung geschrieben worden, aber Bücher werden gar wenig gelesen, die Leute begnügen sich immer mehr mit Broschüren und Zeitungsartikeln. Das sollte ein Fingerzeig sein: Es geben in einzelnen Kantonen die Zivilstandsbeamten an die Eltern bei Angabe eines neugeborenen Kindes kleine Broschüren ab, worin eine Anleitung zur Körperpflege des Kindes enthalten ist. Noch wichtiger wäre eigentlich eine Anleitung zur sittlichen Erziehung, etwa in Form der Broschüre, welche die bürgerliche Armenpflege von Zürich den Pflegeeltern überreicht. Sodann dürften in den täglichen Zeitungen die Erziehungsfragen noch mehr besprochen werden. Wenn von Zeit zu Zeit kürzere, gut geschriebene Artikel über diese und jene Erziehungsfrage publiziert werden, so wird das wirken wie die Reklame: Steter Tropfen höhlt den Stein! Könnte nicht unsere Gesellschaft in Verbindung mit dem schweizerischen Lehrerverein usw. dafür sorgen, dass in den einzelnen Kantonen Komitees für pädagogische Korrespondenzen eingesetzt werden?

Zum Vorschlag über Auferlegung einer Sicherheit gegenüber den Eltern für eine bessere Kontrolle des Verhaltens des Kindes möchte ich hinweisen auf die Erfahrungen, welche Hamburg gemacht hat: „Da die Angehörigen und Jugendlichen wissen, daß Zwangserziehung droht, haben sie alle Veranlassung, den Ratschlägen der Organe der Behörden zu folgen und tun dies auch regelmäßig. Dem Staat erspart die Erziehungsaufsicht bedeutende Kosten, der Familienzusammenhang erhält sie aufrecht.“ Wenn Eltern verwarnt werden, so ist allerdings zu befürchten, daß diese die Kinder verprügeln; wo man solches konstatiert, da ist Wegnahme des Kindes angezeigt, weil die Eltern mit dem Appell an den Stock ihre Impotenz erklären.

Zum Vorschlag, daß die fehlbaren jungen Leute zum Ersatz des Schadens angehalten werden sollen, möchte ich hinweisen auf eine Erfahrung bei meiner Tätigkeit als Armeninspektor: Da hatte ein verkostgeldetes Mädchen kurz vor der Entlassung aus der Schule seinen Pflegeeltern Geld gestohlen. Da es tiefe Reue zeigte, so wurde von der Versetzung in eine Anstalt Umgang genommen, es wurde vereinbart, das Mädchen müsse als Dienstbote noch einige Monate bei den Pflegern bleiben, um das gestohlene Geld abzuverdienen; aber es wurde ein bestimmter Lohn festgesetzt und dem Mädchen jeden Monat etwas gegeben, um ihm den Mut zur Arbeit nicht zu nehmen und um das Mädchen vor Ausbeutung von Seiten der Pfleger zu schützen; es ist seither nicht rückfällig geworden.

Familienauflösung soll wirklich nur als ultima ratio angewendet werden, das ist das Ergebnis meiner Erfahrungen als Armeninspektor kleinerer Gemeinden. Mag z. B. der Vater pflichtvergessen sein und den Kindern nicht ein gutes Beispiel geben, so kann eine gute Mutter mit ihrer Treue und hingebenden Liebe die Kinder doch der Art beeinflussen, daß sie tüchtige Glieder der menschlichen Gesellschaft werden; mit der Auflösung der Familie werden nicht selten Gemütswerte zerstört, um die es schade ist.

Der Referent nennt als eine Maßnahme auch die Verbringung in eine Anstalt. Sollen aber die Anstalten ihre Aufgabe erfüllen, so müssen sie teilweise anders organisiert sein; es ist leider zu bemerken, daß die Strafanstalten für Erwachsene vielfach besser organisiert und dotiert sind als die Erziehungsanstalten; das ist wohl teilweise aus dem Umstande zu erklären, daß in den ersteren

Leute untergebracht werden, die Mittel und Wege finden, um ihre Kritik in die Öffentlichkeit gelangen zu lassen. Wenn ich hier Wünsche vorbringe, so geschieht es nicht etwa in der Absicht, gegen die Anstaltsvorsteher Vorwürfe zu erheben, sondern um ihnen ihre Stellung zu erleichtern. Viele dieser Anstalten sind zu groß; darauf weisen ihre Vorsteher selber hin, ich denke an das, was im Protokoll über die Verhandlungen des Armenerziehervereins pro 1909 zu lesen ist: „Die Vorliebe für grosse Anstalten und Vergrößerungen bestehender ist aus ökonomischen Gründen bei Behörden und Kommissionen stets vorhanden, und leider noch immer populär.“ Bei größeren Anstalten tritt ein gewisser maschinereller Betrieb ein und die individuelle Behandlung des einzelnen Zöglings wird verunmöglicht. Weil dem Vorsteher die Zeit zum persönlichen Verkehr fehlt, so fehlt den Kindern das Zutrauen zum Vorsteher und deshalb werden sie nicht bei ihm Zuflucht nehmen, wenn es ihnen nach der Entlassung schlecht ergeht; so werden sie zu Verbrechern. Hören wir ferner, was ein Anstaltsvorsteher klagt: „In größern Anstalten, wo viele Angestellte sich zusammenfinden, kommt es oft vor, daß sich dieselben gegenseitig nicht vertragen, daß Neid, Haß und Zwietracht unter ihnen herrscht; das ist ein böses Omen für ein Haus und mehr als eine Anstalt ist dadurch schon an den Rand des Abgrundes geführt worden.“

Erziehungsanstalten sind gewöhnlich schlecht dotiert, deshalb muß der Anstaltszöglings mit Arbeit überlastet werden. Mit Recht heißt es in der schon erwähnten Broschüre der bürgerlichen Armenpflege Zürich: „Ohne Arbeit keine Erziehung! Mit schwerer Arbeit aber kein Gedeihen! Daß manche Kinder auf dem Lande (und ich möchte hinzufügen: auch in den Anstalten) trotz genügender Nahrung und frischer Luft nicht recht gedeihen, liegt an ihrer Überlastung mit Arbeit.“ Überbürdung ist nicht Erziehung zur Arbeit, vielmehr wird Haß gegen die Arbeit gepflanzt, der Zöglings verläßt abgearbeitet und abgemüdet die Anstalt, will mit Alkohol sich stimulieren und wird zum Trinker, und der Trinker wird leicht zum Verbrecher. Weil die Kinder mit Arbeit überlastet werden, so ist keine Zeit für die Freude, und doch sagt ein Anstaltsvorsteher: „Freude bessert. Ein Leben ohne Freude ist eine weite Reise ohne Gasthaus. Pflanzen wir unter unsren Zöglingen Frohsinn; Anstaltskinder haben Freude nötig. Heiterkeit ist ein Himmel, in dem alles gedeiht, Gift ausgenommen.“

Der Referent ruft einem Beobachtungsheim. Ich möchte dies

namentlich deshalb empfehlen, weil da Gelegenheit geboten wäre, dem Kinde die allergröbsten Fehler einigermaßen abzugewöhnen, dann wäre es eher möglich, Familien zu finden, die geneigt sind, ein solches Kind aufzunehmen, während sie sich hiezu nicht entschliessen können, wenn es direkt von den pflichtvergessenen Eltern wegkommt.

Könnte nicht unsere Gesellschaft mit dem schweizerischen Armenerzieherverein, mit den Direktionen der Anstalten und der Anstaltskommission der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft in Verbindung treten, um die Organisation der Anstalten gründlich und allseitig zu beraten und hierauf Vorschläge den Kantonsregierungen und dem Bundesrate einzureichen? Die kommende Strafrechtsreform ist erst dann ein wirklicher Fortschritt, wenn auch das Anstaltswesen gut eingerichtet ist; sonst haben wir ein Messer ohne Klinge.

Zu These V möchte ich bemerken: Die Strafverschärfung, die viel für sich hat, ist zu Beginn des Aufenthaltes in der Anstalt anzuwenden, damit der Delinquent merkt, daß die Schuld gesühnt sein muß. Später mögen solche Maßnahmen schwinden, damit die Liebe, die den Zögling umgibt, ihm zum Bewußtsein bringt, dass man in ihm eigentlich edle Gefühle erwecken und daß man ihn zu einem tüchtigen Menschen, an dem die andern ihr Wohlgefallen haben, heranziehen will.

Schließlich möchte ich noch allgemein bemerken, daß wir uns immer gegenwärtig halten, was der begeisterte Jugendfreund Agahd einmal geschrieben hat: „Gesetze an sich helfen noch nicht, so sehr man an ihre erzieherische Wirkung glauben möchte. Menschen müssen wir haben, welche begreifen und tief im Herzen fühlen, was dem Kinde not tut.“

7. Zur Frage der Jugendgerichte.

Von Dr. med. Gustav Beck in Bern.

Leitsätze.

1. Die pflicht- und gesetzwidrigen Handlungen Minderjähriger sind nicht vom Vergeltungsstandpunkt, sondern vom Sicherungsstandpunkt zu beurteilen. Denn die tägliche Erfahrung

Conclusions.

1. Les infractions au devoir et à la loi commises par des mineurs ne doivent pas être jugées du point de vue de la punition, mais bien de celui de la prévention. Car l'expérience de

lehrt, daß die Menschen um so leichter sich an derartige Handlungen gewöhnen, demnach zu Gewohnheitsverbrechern heranwachsen, in je jüngerem Alter sie solche Handlungen erstmalig erfolgreich begehen.

2. Die beste Sicherung besteht in der Erziehung des Menschen zur Verantwortlichkeit für die Folgen seiner den Mitmenschen gegenüber verübten Handlungen, sofern eine solche Erziehung überhaupt noch als möglich erscheint.

3. Diese moralische Erziehung, die als eine Erziehung zur Rechtspflege zu bezeichnen ist, kann nicht der Volksschule zugemutet werden, da nur unter spezieller Berücksichtigung der Individualität des zu erziehenden jungen Menschen von der moralischen Erziehung ein bleibender Erfolg erwartet werden kann. Sie muß daher von den natürlichen Vormündern (Eltern) oder von Personen ausgeübt werden, die deren Stelle von Gesetzes wegen (Vormund, Waisenvogt) oder berufsmäßig (Vorsteher disziplinarischer Internate) vertreten.

4. Ihre Organisation untersteht daher nicht der Erziehungsdirektion, sondern der Justizdirektion, welcher ohnehin das Vormundschaftswesen als Bestandteil des Zivilrechts unterstellt ist.

5. Da es untnlich ist, jedem eines natürlichen Vormundes entbehrenden Menschenkinde einen eigenen Vormund zu bestellen, so ist hiefür die Einführung des Instituts der Berufsvormundschaft erforderlich, wobei es sich empfiehlt, rücksichtlich der Wahl und der Amtsdauer der zu einem derartigen Amte berufenen Personen, das Geschlecht und die Altersstufe der ihnen zu unterstellenden Mündel zu berücksichtigen.

6. Sämtl. Berufsvormünder eines Gerichtsbezirks sind einem im Bezirk

tous les jours enseigne que l'homme s'habitue d'autant plus facilement à ce genre d'actes, se transformant en délits d'habitude, qu'ils ont été accomplis la première fois, avec succès, au temps de la jeunesse.

2. La meilleure prévention consiste à développer chez l'homme le sentiment de sa responsabilité en vue des conséquences des actes accomplis vis-à-vis d'autrui, en tant qu'une semblable éducation paraît encore possible.

3. Cette éducation morale, qui doit être caractérisée comme une éducation pour le droit et la justice, ne saurait être réclamée de l'école populaire, vu qu'on ne peut attendre pour le jeune homme un résultat moral durable qu'en tenant spécialement compte de son individualité. Cette éducation ne peut donc être donnée que par les tuteurs naturels de l'enfant (parents) ou par des tuteurs intermédiaires (Directeurs d'institutions correctionnelles).

4. Son programme d'action doit donc ne pas dépendre de la direction de l'éducation, mais de celle de la justice, à qui incombe d'ailleurs l'organisation tutélaire comme section du droit civil.

5. Comme il n'est pas possible de désigner un tuteur spécial pour chaque enfant privé de ses tuteurs naturels, il convient de recourir à l'institution de tuteurs professionnels, dont le choix et la durée de leurs fonctions doivent dépendre du sexe et de l'âge des mineurs qui leur sont confiés.

6. Tous les tuteurs en charge d'un district judiciaire sont placés sous la

wohnenden Obmann, dem Generalvormund des Bezirks, zu unterstellen.

7. Ist eine minderjährige Person einer rechtsbrecherischen Handlung verdächtig, so ist deren Vormund zu deren provisorischer Verhaftung ermächtigt, aber nur insofern dies zur Ermittlung des Tatbestandes unbedingt notwendig erscheint. Er ist zu sofortiger Anzeige der rechtsbrecherischen Handlung an den Generalvormund und eventuell zur Verhaftung des Täters verpflichtet.

8. Der Generalvormund, der stets ein feingebildeter, jugendfreundlicher Jurist sein soll, amtet dem Delinquenten gegenüber unumschränkt als Untersuchungsrichter und als Oberrichter, allerdings unter dem Vorbehalt des Provisoriums seiner Verfügungen, die von einer höhern Behörde ratifiziert, modifiziert oder aufgehoben werden. (Obergericht, Justizdirektion, Kantonsregierung?) Bei den Verhören weiblicher Rechtsbrecher hat er stets einen weiblichen Berufsvormund beizuziehen. Er ist zuständig für die Beurteilung aller von Minderjährigen begangenen gesetzwidrigen Handlungen.

9. Sofern die kantonalen Ausführungsgesetze des Z.-G.-B. sich hiezu eignen, so sollte dem Generalvormund eine bezirksamtliche vormundschaftliche Behörde beigeordnet sein, deren Tätigkeit in der Aufsicht und Begutachtung aller im Bezirk erfolgten vormundschaftlichen Verfügungen bestünde. Der Vorsitz dieser Behörde wäre dem obersten Staatsbeamten des Bezirks (Regierungsstatthalter, Oberamtmann usw.) übertragen.

10. Welcher Ansicht man über die Wünschbarkeit der von mir in obigen Thesen dargelegten Organisation der Jugendgerichte auch sein mag, soviel ist sicher, daß das Inkrafttreten des

dépendance d'un chef résidant dans le district, et qui en est le tuteur général.

7. Un mineur est-il accusé d'avoir commis un acte délictueux, son tuteur n'est autorisé à le faire mettre en prison provisoire que si cet internement paraît absolument nécessaire pour la constatation du délit. Il doit donner immédiatement avis au tuteur général de l'acte incriminé et, éventuellement, de l'emprisonnement.

8. Le tuteur général, qui doit toujours être un juriste entendu et cultivé, ami de l'enfance, exerce ses fonctions vis-à-vis du délinquant d'une façon inconditionnelle, comme juge-instructeur et comme juge supérieur, sous réserve toutefois du caractère provisoire de ces décisions qui peuvent être confirmées, modifiées ou supprimées par une autorité supérieure (Tribunal cantonal, Direction de justice, Conseil d'Etat). Pour l'instruction d'une mineure, on doit toujours s'adjointre une tutrice. Le tuteur général est compétent pour connaître juger de tous les actes délictueux commis par des mineurs. (No. 4 de l'ordre du jour de la 1^{re} assemblée générale).

9. En tant que les lois d'application du Code civil suisse le permettront, il devrait être adjoint au tuteur général une autorité tutélaire de district, à laquelle seraient confiés l'exercice de la surveillance ainsi que l'examen de toutes les dispositions prises en matière de tutelle dans le district. La présidence de cette autorité devrait être confiée au fonctionnaire supérieur du district, c.-à.-d. au préfet.

10. Quelque opinion qu'on ait concernant les vœux exprimés par le rapporteur dans les susdites thèses, en matière d'organisation de tribunaux pour mineurs, il n'en est pas moins

neuen Zivilgesetzbuches und der seit-her in allen Kantonen beratenen Aus-führungsgesetze für die Sache des Jugendschutzes im allgemeinen, sowie auch für die aufs engste damit zu-sammenhängende Frage der Jugend-gerichte eine gänzlich neue Grundlage für die Organisation der auf solche Ziele gerichteten Institute geschaffen haben. In allen derartigen Fällen aber tritt die Notwendigkeit in den Vorder-grund, die Zahl der Personen kennen zu lernen, aus welchen die dem Organisationszwecke unterliegende Be-völkerung besteht. Da nun diese Kenntnis nur aus einer rationell be-triebenen Statistik erworben werden kann, so stelle ich folgende Anträge:

A. Es möge die Versammlung den Wunsch ausdrücken, daß für den Zeit-punkt der im Jahr 1914 in Bern statt-finndenden Landesausstellung eine mit dem 31. Dezember 1913 abschließende Minderjährigkeitsstatistik, bezw. speziell eine Statistik der des Jugendschutzes benötigten minderjährigen Bevölkerung angeordnet werden.

B. Es sei eine Kommission zu er-nennen, die beauftragt würde, einer-seits ein in erforderlicher Anzahl an die Gemeindeschreiber einer jeden Wohn-gemeinde zu verteilendes Fragenschema und andrerseits ein zur statistischen Bearbeitung des einlangenden Beant-wortungsmaterials dienendes Zähl-kartenschema auszuarbeiten.

C. Der Vorstand der Gesellschaft für Schulgesundheitspflege sei zu be-auftragen, ein Gesuch an das eidgenössische Justizdepartement zu richten, dahingehend, es möchten die kanto-nalen Regierungen von diesem Vor-haben in Kenntnis gesetzt und ersucht werden, dasselbe auf gutfindende Weise nach bester Möglichkeit zu unterstützen.

certain que l'entrée en vigueur du nouveau Code civil suisse et les lois d'exécution qui ont été discutées dès lors au sein des cantons en matière de protection de l'enfance en général, comme aussi en ce qui concerne la question connexe des tribunaux pour mineurs, ont créé une base absolument nouvelle pour l'organisation d'institutions visant de tels buts. Dans tous les cas de ce genre apparaît en premier lieu la nécessité de connaître le nombre des personnes qui peuvent rentrer dans le cadre et le but de l'organisation projetée. Cette connaissance ne pouvant s'acquérir que par une statistique établie rationnellement, nous formulons les propositions suivantes en ce qui concerne le No. 4 de l'ordre du jour.

A. L'assemblée exprime le vœu que pour l'époque de l'Exposition nationale suisse qui aura lieu à Berne en 1914, il soit établi une statistique s'arrêtant au 31 décembre 1913 et s'étendant spécialement à tous les mineurs ayant besoin d'être placés sous la protection d'une tutelle spéciale.

B. Une commission sera nommée avec charge d'expédier en nombre suffisant, aux secrétaires communaux de chaque commune de résidence, un questionnaire, et de rédiger en outre un projet de carte pour le dépouillement et la mise en œuvre des matériaux recueillis.

C. Le comité de la Société d'hygiène scolaire est chargée de commu-niquer au Département fédéral de justice les projets de questionnaire et de carte de dépouillement, en le priant de s'adresser aux gouvernements can-tonaux pour leur donner connaissance du projet et leur demander de bien vouloir favoriser ce travail dans la mesure du possible et de la manière qui leur semblera le mieux répondre au but proposé.

Man schrieb den 1. Oktober 1906. Ich war berufen, an jenem Tage in der Versammlung des schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht zu Chur ein Referat zu halten über „Statistik der Kriminalität im jugendlichen Alter mit Bezugnahme auf die Gründung und Unterhaltung von Zwangsversicherungsanstalten unter Mithilfe des Bundes auf Grundlage des Art. 64 der Bundesverfassung“. Ich beschloß mein Referat mit folgenden Thesen:

1. Nebst dem Art. 64 der Bundesverfassung kommen hauptsächlich als Grundlage der anzustrebenden Ordnung die Art. 367 und 368 (Abt. Vormundschaft), 284 und 285 (Elterliche Gewalt) des schweiz. Zivilgesetzbuches¹⁾ in Betracht. Auf Grund dieser Artikel ist dafür zu sorgen, daß alle Minderjährigen ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf Vermögensbesitz die ihnen schuldige Fürsorge für ihre geistige und leibliche Wohlfahrt erhalten.

2. Diese Fürsorge soll sich einerseits auf die nicht unter elterlicher Gewalt stehenden, vermögenslosen, andererseits auf alle jene Minderjährigen erstrecken, die einer gesetzwidrigen Handlung für schuldig befunden werden. Es soll aber die Fürsorge für jede dieser beiden Kategorien auf verschiedene Weise zweckentsprechend organisiert werden.

3. Es empfiehlt sich, diese Doppel-Aufgabe einer besondern Vormundschaftsbehörde zu überweisen, die neben den gewöhnlichen Vormundschaftsbehörden speziell dafür zu sorgen hat,

a) daß in prophylaktischem Sinn die vermögens- und elternlosen Kinder bis zum erwerbsfähigen Alter vor den zur Kriminalität führenden sittlichen Abwegen bewahrt bleiben,

b) daß in therapeutischem Sinn dem eines Deliktes für schuldig befundenen Minderjährigen diejenige Behandlung, eventuell Zwangserziehung zuteil werde, die dem Charakter seines Deliktes und seinem bisherigen Verhalten entspricht und am besten geeignet ist, ihn zu einem geordneten Leben zurückzuführen.

4. Das richterliche Urteil hat daher bei sämtlichen minderjährigen Delinquenten nur den Tatbestand des Deliktes festzustellen. An Stelle der Strafe tritt die Überweisung des Delinquenten an die Vormundschaftsbehörde behufs zweckentsprechender Behandlung.

¹⁾ Heute würde ich noch den Art. 373 und die Art. 283 und 289 beifügen.

5. Der gleichen neuen Vormundschaftsbehörde ist auch die Entscheidung der Frage zuzuweisen, ob ein Kind (Minderjähriger) gemäß den Bestimmungen der Art. 284 und 285 der elterlichen Gewalt zu entziehen sei.

6. Der Bund hat die Kantone in der Untersuchung über den eventuellen Umfang der Tätigkeit dieser neuen Vormundschaftsbehörde und in deren zweckentsprechenden Organisationen zu unterstützen und später für deren Durchführung Hilfe zu leisten, soweit solche im Interesse der Sache erforderlich erscheint. Die eventuell von den Kantonen in dieser Richtung angeordneten Maßregeln sind vom Bunde zu genehmigen.

Keiner der beiden Korreferenten fand sich veranlaßt, auf die Begutachtung meiner Thesen einzutreten, obschon ihnen der Wortlaut derselben wie auch mein ganzes Referat mehrere Wochen vor der Sitzung zugekommen war; sondern sie beschränkten sich darauf, die Unterstützung des Bundes zur Errichtung zweckentsprechend geeigneter Anstalten zur Erziehung verwahrloster Kinder und zur Korrektion verurteilter jugendlicher Verbrecher zu verlangen und den Zentralvorstand des Vereins zu beauftragen, die zur Verwirklichung dieses Postulates erforderlichen Schritte einzuleiten und in dieser Richtung einige von den meinigen natürlich gänzlich abweichende Thesen zu formulieren.

Trotz dieser Verschiedenheiten wurden dann sämtliche Thesen, sowohl die meinigen als die ihrigen en bloc und ohne weitere Diskussion der Versammlung zur Abstimmung vorgelegt und von ihr pflichtschuldigst, da kein Gegenantrag vorlag, einstimmig angenommen, womit de facto ein ehrhaftes Begräbnis meiner Thesen vollzogen wurde.

Und dennoch bin ich heute fester denn je überzeugt, daß nur mittelst einer zweckmäßigen Ausgestaltung des Vormundschaftswesens der Jugendschutz sich derart verwirklichen läßt, daß dem Menschenkind ein von der Geburt bis zur Großjährigkeit reichender, nach jeder Richtung hin wirkender Schutz seiner Interessen zuteil werde, mag das Menschenkind in objektiver oder subjektiver Hinsicht eines solchen bedürftig sein, m. a. W. mag dasselbe Gegenstand oder Selbsttäter pflicht- oder rechtswidriger Handlungen geworden sein.

Da die von der Gesellschaft für Schulgesundheitspflege für den 11. und 12. Mai anberaumte Versammlung sich nicht mit der allgemeinen Frage des Jugendschutzes, sondern speziell nur mit

der Frage des Jugendgerichts befassen wird, so ist es selbstverständlich, daß das nachfolgende Referat sich vorwiegend mit der vorhin als „subjektiv“ bezeichneten Seite des Jugendschutzes, d. h. mit der Frage beschäftigen wird:

„In welcher Weise sollen die jugendlichen Personen behandelt werden, die der Verübung pflicht- oder gesetzwidriger Handlungen bezichtigt werden und eventuell für solche Handlungen bestraft werden sollen?“

Jede von Seite einer beliebigen Person begangene rechtsbrecherische Handlung durchläuft die Instanzen: Anzeige, Klage, Untersuchung des Tatbestandes, Gerichtssitzung, Urteil. Wenn nun das Vormundschaftsinstitut bei jedem pflicht- oder rechtswidrigen Verhalten eines Minderjährigen gestattet, einen gleichen oder ähnlichen Instanzenzug einzuhalten, so gewinnen wir hiebei den eminenten Vorteil, daß wir vermöge des nunmehr zur Rechtskraft gelangten schweiz. Z. G. B. für die Jugend-Gerichtsbarkeit ein gleichartiges Verfahren einschlagen können, ohne uns um die Verschiedenheit und Zweck-„Unmäßigkeit“ der kantonalen Strafgesetze weiter bekümmern zu müssen. Diese Instanzen wollen wir nun vom vormundschaftlichen Standpunkt etwas näher untersuchen und beleuchten.

1. Die Anzeige: Diese kann hier wie im üblichen Strafverfahren jeder Bürger, also auch ein Polizeidiener machen, zu dessen Kenntnis das pflicht- oder rechtswidrige Verhalten eines Minderjährigen gelangt. Die Anzeige ist schriftlich oder mündlich an den Vormund zu richten, sei dies eine elterliche oder von höherer Seite als Vormund bestellte Person. Unter „pflichtwidrigem“ Verhalten verstehe ich z. B. vom Mündel, an Menschen, Tieren oder Sachen verübte Roheiten, ferner kleine unzulässige Mausereien, Beträgereien und Lügen, Trunkenheit etc., überhaupt gerichtlich nicht verfolgbare, jedoch tadelnswerte Handlungen, die beweisen, daß der fehlbare Minderjährige sich bereits auf moralischen Irrwegen befindet. Wird bei öfterm Beobachten solcher Handlungen seitens einer erwachsenen Person die Anzeige an den Vormund unterlassen, so soll die betreffende Person vom Vormund zur Verantwortung gezogen und eventuell von höherer Stelle mit Geldbuße bestraft werden können. Vorausgeschickt sei hier die Bemerkung, daß dem Vormund kraft seiner vormundschaftlichen, bezw. elterlichen Gewalt gegenüber solchem pflichtwidrigen Verhalten seines Mündels das Züchtigungs-

recht zusteht, jedoch nur insoweit jegliche Schädigung der Gesundheit des Mündels hiebei ausgeschlossen wird. Die Betätigung des Züchtigungsrechts von Seite des Vormundes sistiert vorläufig den weitern Instanzenzug.

2. Die Klage, richtiger gesagt: „Die Verklagung“. Sie hat nur dann, aber dann unter allen Umständen zu erfolgen, wenn eine im Strafgesetz vorhergesehene rechtswidrige von Seite des Mündels begangene Handlung, sei's per Anzeige, sei's ohne eine solche zur Kenntnis des Vormundes gelangt ist. An wen die Klage zu richten ist, wird unter Nr. 3 besprochen werden. Zu leisten hat sie der (natürliche oder bestellte) Vormund und nur dieser.

Da die zweckentsprechende Bestellung eines Vormundes für alle Minderjährigen, die nicht unter elterlicher Gewalt stehen, die feste Grundlage meines jugendgerichtlichen Gebäudes bildet, so muß den Anforderungen, die an diese Persönlichkeit zu stellen sind, eine ausführliche Besprechung gewidmet werden. Ihr mag indessen die Bemerkung vorausgeschickt werden, daß alles, was ich über die Qualifikation des Vormundes zu sagen habe, sich auf die Vormundschaft vermögensloser Mündel bezieht, deren „persönliche Interessen“ in diesem Falle als alleinige übrig bleiben, die der Vormund nach Art. 367 des Z. G. B. zu wahren hat. Es wäre aber ein großer Irrtum, zu glauben, daß seine Amtsführung nun um so leichter sei, weil er kein Mündel-Vermögen zu verwalten habe. Das direkte Gegenteil ist der Fall, sofern unter der „Wahrung persönlicher Interessen“ kaum etwas anderes zu verstehen ist als die Sorge für gute Ausbildung des Mündels in körperlicher, moralischer und beruflicher Beziehung. Denn für vermöglche Kinder wird in der Regel der eigene Vater als Vormund bestellt oder sie werden im Waisen-Falle in Familien oder Privatanstalten derart untergebracht, daß sich der Vormund der Sorge und Verantwortung für ihre gute Erziehung als enthoben betrachten kann. Unvergleichlich viel schwerer belastet aber diese Verantwortung den Vormund eines vermögenslosen Kindes, namentlich, wenn dasselbe wie so häufig unter der Gewalt gewissenloser Eltern sich befindet oder als vater- und mutterloses Waisenkind von seiner Gemeinde- oder Waisenbehörde als Verdingkind in Gott weiß welcher Weise untergebracht wurde. Die „Wahrung der persönlichen Interessen“ des Mündels erfordert demnach in jenen Fällen, wo er effektiv dieser

Wahrung benötigt ist, von Seite des Vormundes weit höhere und wertvollere Eigenschaften als die Wahrung der Vermögensinteressen, zu welcher schließlich jeder Bürger befähigt ist, der etwas von Buchführung versteht.

Nun besagt Art. 368 des Z. G. B.: „Unter Vormundschaft gehört jede unmündige Person, die sich nicht unter elterlicher Gewalt befindet,“ ferner Art. 379: „Als Vormund hat die Vormundschaftsbehörde eine mündige Person zu wählen, die zu diesem Amte geeignet erscheint,“ und ferner Art. 382: „Zur Übernahme dieses Amtes sind verpflichtet die männlichen Verwandten, sowie alle in bürgerlichen Ehren stehenden Männer, die in dem Verwandtschaftskreise wohnen.“ Und nun ist noch Art. 416 anzuführen, der besagt: „Der Vormund hat Anspruch auf eine Entschädigung, die aus dem Vermögen des Bevormundeten entrichtet und nach dem Ertrage des Vermögens festgesetzt wird,“ über eine dem Vormund eines vermögenslosen Kindes zu gewährende Entschädigung sich dagegen vollständig ausschweigt, obschon dessen Amt, sofern es zweckentsprechend und gewissenhaft geführt wird, sich bei weitem schwieriger und um so dornenvoller gestaltet, in je vorgerückterem Alter sich der ihm unterstellte Mündel befindet.

Aus der Zusammenstellung der vorhin aufgezählten Artikel des Z. G. B. geht nun hervor, daß dem Gesetzgeber des Z. G. B. zwar das Verdienst zukommt, den kantonalen Gesetzgebern den Weg zu einer rationellen Ausgestaltung des Vormundschaftswesens rücksichtlich der „Wahrung der persönlichen Interessen“ des Mündels geöffnet zu haben, tatsächlich aber nach dieser Richtung sich passiv verhalten hat, offenbar in der Absicht, den kantonalen Gesetzgebungen die weitere Ausbildung des Vormundschaftswesens anheim zu stellen. Immerhin wäre es von Nutzen gewesen, wenn dem Art. 416 noch ein Alinea ungefähr folgenden Inhaltes beigefügt worden wäre: „Auch bei Vermögenslosigkeit des Mündels hat der Vormund Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, deren Betrag die Vormundschaftsbehörde der betreffenden Gemeinde festzusetzen hat und aus öffentlichen Mitteln entrichtet werden soll.“ Es wäre damit wenigstens der Grundsatz festgenagelt worden, daß die „Wahrung der persönlichen Interessen“ mindestens die nämliche gesetzgeberische Würdigung verdient wie diejenige der „Vermögensinteressen“.

Item, es bleibt jetzt nichts anderes übrig, als die Sache nach der vom Z. G. B. geschaffenen Decke zu strecken, wozu in den bisher ausgearbeiteten Ausführungsgesetzen des Kantons einige schüchterne Anfänge zu bemerken sind, die hoffentlich durch Vollziehungsverordnungen sich ergänzen und zu einem zweckentsprechenden Ziele sich hinführen lassen.¹⁾ Dieses Ziel erblicke ich in der Berufsvormundschaft, denn es ist sofort klar, daß man nicht jedem der vielen Tausende im Lande herum zerstreuten halberwachsenen, mittellosen Menschen männlichen und weiblichen Geschlechts einen besonderen hiezu geeigneten Vormund bestellen kann, der sich verpflichten muß, dieses schwierige Amt ohne irgend welche Entschädigung dem Sinn und Geist des Art. 368 entsprechend zu verwalten. Einem Berufsvormund dagegen, worunter eine männliche oder weibliche Person²⁾ zu verstehen ist, die ihre ganze Tätigkeit auf die Führung eines solchen Amtes konzentriert und derart honoriert ist, daß sie darin ihren Lebensunterhalt finden kann, wird man je nach Umständen 10 bis 20, in Städten vielleicht noch erheblich mehr Mündel unterstellen können und wird unter der vorhin genannten Bedingung „hiezu geeignete“ Personen genug finden, die sich diesem zwar verantwortungsvollen, aber segensreichen und ehrenvollen Amte, dessen soziale Wichtigkeit von keinem andern übertroffen wird, mit Freude und Hingebung widmen werden. Ich füge nur noch bei, daß zufolge authentischer Jahresberichte, die von Seite der Jugendschutz-Behörden, -Kommissionen etc. aus Gegenden, wo solche Berufsvormundschaften bereits existieren, namentlich aus den Vereinigten Staaten, wo dieses Institut schon seit einer Reihe von Jahren unter der Benennung der „probation-officers“ bekannt ist, die denkbar günstigsten Erfahrungen über die Wirksamkeit dieses Instituts vorliegen.

Ich nehme nun den oben unter Nr. 2 verlassenen Faden wieder auf, der uns die Reihenfolge der jugendgerichtlichen In-

¹⁾ Ich kann wahrlich die allerdings unbescheidene Bemerkung hiebei nicht unterdrücken, daß man seit dem Jahre 1906 Zeit genug gehabt hätte, der Frage des Jugendschutzes überhaupt und speziell derjenigen der Jugendgerichte eine auf den Vorentwurf des Z. G. B. sich stützende formvollendete Gestaltung zu geben, wenn der damalige Vorstand des Vereins für Gefängniswesen meinen, auf der Grundlage einer sorgfältigen statistischen Arbeit beruhenden Thesen die ihnen zukommende Beachtung und Beratung hätte zuteil werden lassen.

²⁾ Vermöge des Wortlauts des Art. 379 sind auch Frauen zur Übernahme von Vormundschaften befähigt.

stanzen und die Anforderungen erkennen läßt, die an die Persönlichkeiten zu stellen sind, denen die Erledigung dieser Instanzen von Amtes wegen obliegen würde.

3. Die Untersuchung des Tatbestandes. Aus den in Nr. 1 und 2 dargelegten Erörterungen geht mit Selbstverständlichkeit hervor, daß diese neue Instanz erst und nur dann zur Geltung gelangt, wenn der Mündel nicht bloß wegen pflichtwidrigen Verhaltens, sondern wegen einer wirklich gesetzwidrigen Handlung, wegen deren er nach bisheriger Übung verhaftet werden müßte, zur Rechenschaft gezogen werden soll.

Die Klage oder Verklagung hat der Vormund in diesem Falle an den bisher sog. Jugendrichter zu stellen, dem ich aber die Bezeichnung „Generalvormund“ beilege, um dem einzuhaltenden Verfahren von vornherein den strafrechtlichen Charakter zu benehmen und dasselbe, vorläufig wenigstens, zu einem formlos administrativen stempeln zu können. Eine zu diesem Amte „geeignete“ Persönlichkeit zu bestellen ist ebenfalls von der äußersten Wichtigkeit, dies um so mehr, als ich diesen Generalvormund noch mit einer Menge zivilrechtlicher, den Kinder- und Frauenschutz betreffender Funktionen belasten möchte, die aber mehr in das Gebiet nach obiger Definition als objektiv bezeichneten Fürsorge gehören und daher als nicht in den Rahmen dieses Referates gehörend unerörtert bleiben müssen. M. E. kann demnach hiefür nur ein Jurist in Betracht kommen und zwar ein solcher, der die jugendlichen Seelen gemütvoll und zugleich charakterfest anzupacken versteht. Für jeden Amts- oder Gerichtsbezirk ist ein solcher Generalvormund zu ernennen, dem gegenüber sämtliche Vormunde des Bezirkes in erster Linie für ihre Amtsführung verantwortlich sind.

Rücksichtlich des Untersuchungsverfahrens dürfen die Anordnungen, die der Generalvormund behufs wahrheitsgetreuer Ermittlung des Tatbestandes zu treffen gedenkt, durch keine Paragraphenschablone irgendwelcher Art eingeengt werden. Höchstens dürfte ihm vielleicht vorgeschrieben werden, das einzuschlagende Untersuchungsverfahren zuvor mit dem Vormund des Inkulpanten zu besprechen, sofern die Möglichkeit vorliegt, eine vertrauenswürdige Persönlichkeit dieser Gattung ohne Zeitverlust beraten zu können. Selbstverständlich müssen sowohl dem General- als dem Spezial-Vormund die Kompetenzen eingeräumt werden, die erforderlich sind, um das Entweichen des Inkulpanten zu verhindern.

Von größter Wichtigkeit ist die Ermittlung des subjektiven Tatbestandes, worunter ich alle psychischen Momente versteh'e, welche die rechtswidrige Handlung haben veranlassen und ermöglichen können, über welche eben der Spezial-Vormund die beste Belehrung zu geben imstande sein soll, wenn er anders sein Amt pflichtgetreu verwaltet hat. Denn dieser subjektive Tatbestand und nicht der objektive soll die vormundschaftlichen Anordnungen begründen, die nach durchgeföhrter Untersuchung zur Vollziehung gelangen.

Auf weitere Details, wie diese Untersuchung zu föhren sei, will ich um so weniger eintreten, als mir jegliche praktische Erfahrung in dieser Richtung abgeht. Die Ermittlung des objektiven Tatbestandes, die natürlich keineswegs vernachlässigt werden darf, wird dem Generalvormund (vulgo Jugendrichter) dann am besten gelingen, wenn er die Stelle zu treffen weiß, an welcher das jugendliche Gehirn den Faden seiner lügnerischen Logik angesponnen hat, den es mit weit unerbittlicherer Konsequenz zu verfolgen pflegt, als die Erwachsenen meistens nur zu ahnen vermögen. Vortreffliche Winke in dieser Hinsicht findet man in den Büchern von Bärenreiter und Stammler über das amerikanische Jugendstrafrecht, deren Studium überhaupt von niemanden unterlassen werden sollte, der sich für diesen Gegenstand interessiert. Der Grundsatz, der das ganze Untersuchungsverfahren zu beherrschen hat, läßt sich schließlich in folgende Worte kleiden: Der mit der Untersuchung betraute Generalvormund hat schon während und mittelst derselben dafür Sorge zu tragen, daß wenn irgend tunlich der minderjährige Inkulpat coram publico nicht zum straffälligen Verbrecher gestempelt werde, sondern seiner Umwelt gegenüber als ein seit kürzerer oder längerer Zeit in moralischer Beziehung mißhandeltes Menschenkind erscheine, das der Staat im Interesse der öffentlichen Sicherheit von fernern moralischen Irrwegen zu bewahren verpflichtet ist.

Nun gibt es zweifellos Fälle, in welchen die Verwirklichung dieses Grundsatzes von vornherein unmöglich und gerade im Interesse der öffentlichen Sicherheit nicht einmal ratsam ist. Es sind dies jene Fälle, wo sich verbrecherische Naturanlage mit fehlbarer Erziehung derart kombiniert hat, daß daraus schon in minderjährigem Alter eine zweibeinige unzähmbare Bestie entstanden ist, rücksichtlich deren, vorläufig wenigstens, auf jede

erzieherische Absicht verzichtet werden muß. Unter den obwaltenden Gerichtsverfassungen und der obwaltenden Volksanschauung gegenüber bleibt nichts anderes übrig, als derartige Fälle den vormundschaftlichen Verfahren zu entziehen und sie dem gewöhnlichen Strafverfahren zuzuweisen. Die Verbrechensarten, bei welchen nach vorläufiger summarischer Feststellung des objektiven Tatbestandes durch den Generalvormund die Überweisung des Inkulpanten an den gewöhnlichen Untersuchungsrichter stattzufinden hätte, sind m. E. ziemlich leicht zu spezialisieren. Ich nenne als solche die folgenden:

1. Anstiftung und Bandenführung (Komplott-Direktion) zum Zwecke der Ausführung von Diebstählen und Erpressungen jeglicher Art.
2. Einbruchsdiebstahl und Raub, namentlich wenn bei solchen der Inkulpant sich dabei mit Mordwaffen versehen hatte.
3. Mord und Totschlag, sofern der letztere in offenbar lebensgefährdender Absicht vollzogen oder auch nur versucht wurde.
4. Anarchistische Sabotage in lebensgefährdender Absicht, Bombenlegen und wissentliche Mitwirkung bei der Fabrikation und Verwendung solcher. In die nämliche Rubrik gehört auch die geflissentlich lebensgefährdende Störung des Eisenbahn- und Automobilverkehrs.
5. Roh und gewalttätig ausgeführte Notzucht, wie überhaupt alle gewaltsam vollzogenen sexuellen Verbrechen.

In allen hier aufgezählten Verbrechen ist vom vormundschaftlichen Standpunkt der mißlungene Versuch dem erfolgreichen gleichzusetzen und daher die bisherige vormundschaftliche Behandlung des Verbrechers auch im Fall des bloßen Versuchs nach einer summarischen Voruntersuchung zu sistieren. Diese Sistierung hat in der Form zu geschehen, daß der Generalvormund den Inkulpanten für strafmündig erklärt und ihn aus diesem Grunde dem Strafgericht überweist. Er soll der Übermittlung der Untersuchungsaakte an das Strafgericht ein schriftliches Gutachten zuhanden des Staatsanwaltes beilegen, in welchem er diese Strafmündigkeits-Erklärung begründet. Es soll ihm überdies auf Befehren hin gestattet werden, selbstredend in die Hauptverhandlung einzugreifen und zwar je nach seinem Gutfinden in strafmildendem oder strafbeschwerendem Sinn.

Man ersieht aus vorigem, daß ich einen entschiedenen Widerwillen gegen die gesetzliche Festlegung des Alters der Strafmün-

digkeit hege, die nur dazu geeignet ist, die vormundschaftlich erzieherische Tätigkeit gerade in jenem Moment lahmzulegen, wo sie die fruchtbarste und segensreichste Wirkung entfalten kann. Denn ich bin ganz überzeugt, daß erfahrene Anstaltsdirektoren mir darin beipflichten werden, daß es bei 16- bis 20jährigen jungen Leuten, wenigstens solchen, deren erstmalige Delikte aus Leichtsinn begangen wurden oder einem durch Verführung herbeigeführten Notstande ihre Entstehung verdanken, im allgemeinen leichter ist, das Verantwortlichkeitsgefühl zu wecken, wovon schließlich aller Erziehungserfolg abhängt, als bei jüngern Individuen, die für diesen Begriff meist noch gar kein Verständnis besitzen. Ich würde sogar noch weiter gehen und die Vormundschaft ermächtigen, den legalen Termin der Großjährigkeit, somit auch den Termin der Strafmündigkeit noch weiter hinaus zu verlegen, wenn sie dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und im Interesse des unter ihrer pädagogischen Pflege stehenden Mündels für notwendig erachtet.

Bevor ich zu den nächstfolgenden Instanzen übergehe, sei nur noch erwähnt, daß alle Verfügungen, sowohl diejenigen der Spezialvormunde als diejenigen des Generalvormundes, nur provisorischen Charakter haben dürfen, solange sie nicht von der demnächst zu besprechenden Aufsichtsbehörde oder von Seite irgend einer andern höhern Autorität genehmigt worden sind.

4. und 5. Gerichtssitzung und Urteil. Von vornherein bemerke ich, daß der oben aufgestellte Grundsatz die Abhaltung einer Hauptverhandlung und die feierliche Urteilsverkündung in der Art und Weise, wie solche zufolge der Strafgesetzbücher aller Länder im gewöhnlichen Strafverfahren üblich sind, vollständig ausschließt. An die Stelle dieser Prozeduren treten in näher zu bestimmenden Perioden abzuhalten Sitzungen der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde, wie solche im Art. 361 des Z. G. B. vorgesehen ist, in welchem die Verfügungen der Vormunde ratifiziert oder modifiziert oder für ungültig erklärt werden. Das zweite Alinea dieses Artikels besagt ferner: „Die Kantone (d. h. wohl „die Kantonsregierungen“) bestimmen diese Behörden und ordnen, wo zwei Instanzen der Aufsichtsbehörde vorgesehen sind, die Zuständigkeit dieser Instanzen.“ Nun, in meinem System wären allerdings zwei Instanzen gegeben, deren eine der Generalvormund, die andere eben die Aufsichtsbehörde darstellen würde. Ihre Zuständigkeit denke ich mir ungefähr im nämlichen Verhältnis an-

geordnet, wie im Militär das Zuständigkeitsverhältnis des Armee-korps-Kommandanten zu seinem Generalstab geordnet ist: Dem Generalvormund wird die taktische Führung des vormundschaftlichen Feldzuges anvertraut, der Aufsichtsbehörde die strategische. Über solche rein theoretische Dinge zu diskutieren, gewährt übrigens keinen Nutzen, solange die Realisierbarkeit meines Systems noch eine gänzlich offene Frage ist. Von praktischer Wichtigkeit sind dagegen folgende Fragen :

1. In welchem Gebietsumfang würde die Aufsichtsbehörde ihres Amtes walten ?
2. Aus welchen Bevölkerungs- oder Berufskreisen sind die Personen zu beziehen, aus denen sie bestehen wird ?
3. In welcher Art und Weise sollen sie gewählt oder ernannt werden ?

Ad 1. Ich bin noch heute der bereits in jenem zu Beginn meines Aufsatzes erwähnten Referat vom Jahre 1906 und seither in einer bei A. Franke in Bern erschienenen kleinen Broschüre ausgesprochenen Ansicht, daß der der Aufsichtsbehörde unterstellte Gebietsumfang weder zu klein noch zu groß sein darf, zu klein nicht, weil ihr gegenüber bei einem stets zum Kritisieren und Verurteilen geneigten Publikum häufig genug der Verdacht entstehen würde, die Behörde habe sich in ihren Entschlüssen und Entscheidungen von lokalen Klatschereien und Streitereien beeinflussen lassen ; zu groß ebenfalls nicht, weil durchaus erforderlich ist, daß jedes Mitglied dieser Behörde befähigt sein muß, ohne großen Zeitverlust sich persönlich von der Wirkung und Wirksamkeit der vormundschaftlichen Betätigung zu überzeugen, um event. bei den hierüber zu fassenden Beschlüssen in sachverständiger Weise mitwirken zu können. Es taugen daher weder Gemeinde-behörden einerseits, noch Kantonsregierungen andererseits dazu, die Funktion einer solchen vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde zu versehen, abgesehen von den bereits angegebenen Gründen auch darum, weil beide Arten von Behörden überdies hinreichend mit Arbeit belastet sind, als daß sie sich speziell um jedes bevormundete Kind bekümmern könnten, wie es gerade für die Wahrung der persönlichen Interessen in viel höherem Maße als für die Wahrung der Vermögensinteressen unbedingt erforderlich ist. Das einzig Richtige scheint mir daher der Mittelweg, für jeden Gerichts- oder Amtsbezirk eine besondere Aufsichtsbehörde zu beschaffen und den ständigen Vorsitz dieser Behörde dem jeweiligen

Regierungsstatthalter zu übertragen, um von vornherein jeglicher allfällige auftretender ehrgeiziger Streberei die Spitze abzubrechen, womit auch die immerhin notwendige Verbindung der Aufsichtsbehörden mit der Kantonsregierung hergestellt wäre.

Ad 2. Diese Frage möchte ich dahin beantworten, daß vor allem aus nur Personen in diese Stellung gelangen dürfen, denen eine warme Begeisterung für die Sache des Jugendschutzes zutrauen ist; in erster Linie sodann Personen, deren gesellschaftliche Stellung für ein völlig von allen lokalen Reibereien unbeeinflußtes Verhalten Gewähr bietet, in zweiter Linie solche Personen, die vermöge ihres Berufes das jugendliche Denken und Fühlen richtig zu beurteilen verstehen, demnach besonders Geistliche und Lehrer, ferner Ärzte behufs Fürsorge für die leibliche Gesundheit der Mündel. Wünschbar, namentlich für die Bezirke des Hochgebirges wäre es, wenn jede Gemeinde des Bezirkes durch ein Mitglied in der Behörde vertreten wäre, damit dasselbe über das Befinden von in einsamen, weit abgelegenen Höfen untergebrachter Kinder verlässliche Auskunft geben könnte. Die Zahl der Mitglieder betreffend, so sollte dieselbe eher nach dem territorialen Umfang des Bezirkes als nach seiner Seelenzahl festgesetzt werden. Immerhin sollte sie die Maximalzahl von 12 nicht überschreiten. Diese wenigen Andeutungen in betreff der zweiten Frage mögen genügen, da ihre Erörterung eher die Organisation des allgemeinen Jugendschutzes betrifft als diejenige der Jugendgerichte.

Ad 3. In der soeben genannten Hinsicht ist die Beantwortung der dritten Frage jedenfalls die wichtigste. Da die Personenwahl der Aufsichtsbehörde unter keinen Umständen dem politischen Parteigetriebe ausgeliefert werden darf, so kann hier von einer allgemeinen Volksabstimmung etwa gar nach Proporzsystem gar keine Rede sein. M. E. sollte in folgender Weise verfahren werden: Die Gemeindebehörden schlagen die Personen in derjenigen Zahl vor, die sie durch das Regierungsstatthalteramt zugewiesen erhalten und übermitteln ihm diese Vorschläge ohne jegliche Begründung oder Empfehlung. Nebstdem ist auch jede Privatperson berechtigt, einen mit ihrer Unterschrift versehenen Vorschlag einer einzigen Person, ja sogar ihre eigene Person dem Regierungsstatthalteramt einzureichen. Der Regierungsstatthalter prüft die eingelaufenen Vorschläge im Verein mit dem Generalvormund und sucht sich mit ihm über die sodann der Kantonsregierung zu übermittelnde Liste der empfehlenswerten Vorschläge zu einigen. Mag eine

Einigung über sämtliche Namen zustandekommen oder nicht, so darf die Gesamtliste der beiden Beamten nicht mehr als die doppelte Zahl der Personen, welche jeweilig in die Aufsichtsbehörde zu wählen sind, enthalten. Zur definitiven Wahl ist einzig die Kantonsregierung berechtigt. Wählbar sind selbstverständlich auch Frauen. Ihre Zahl darf nicht weniger als $\frac{1}{6}$ und nicht mehr als $\frac{1}{4}$ der Gesamtzahl der Mitglieder einer jeweiligen Aufsichtsbehörde betragen. Nachträglich bemerke ich bei dieser Gelegenheit noch, daß die Frauen in der Berufsvormundschaft ebenfalls eine wichtige Rolle zu spielen haben. Denn das männliche Geschlecht ist rücksichtlich der Bevormundung der mittellosen Mädchen vollständig auszuschließen und überdies sollte auch sämtlichen noch nicht schulpflichtigen Kindern nur weibliche Berufsvormunde bestellt werden. Die Generalvormunde sind ebenfalls von der Regierung auf einen Doppelvorschlag der Regierungsstatthalter hin zu wählen. Amtsdauer: Lebenszeit; immerhin soll ihnen die Berechtigung zustehen, nach 10jähriger Amtsdauer von ihrem Amte zurückzutreten.

Aus meiner Beantwortung der soeben besprochenen drei Fragen ist nun ziemlich klar ersichtlich, daß ich mit meiner Aufsichtsbehörde ungefähr das nämliche zu schaffen bezwecke, was der altbewährte Vorkämpfer in Fragen des Jugendschutzes, Kuhn-Kelly, mit seinen Jugendschutzkommisionen zu erreichen bestrebt war und teilweise schon erreicht hat. Solange das Z. G. B. noch nicht in Kraft getreten war, so verdienten seine Bestrebungen den ungeteiltesten Beifall. Aber nunmehr vermag ich die Existenzberechtigung der Jugendschutzkommisionen als besonderer neben der vormundschaftlichen, durch Gesetzeskraft ratifizierten Behörde und als ein Institut, das unfehlbar mit meiner Aufsichtsbehörde konkurrieren und sogar kollidieren würde, wirklich nicht einzusehen. Leider, möchte ich fast sagen, hat er m. E. gewiß nicht zum Nutzen der aktuell gewordenen Frage der Jugendgerichte mit seinen Jugendschutzkommisionen schon derart Schule gemacht, daß, wenn ich nicht irre, bereits in verschiedenen Kantonen Ausführungsgesetze zum Z. G. B. ausgearbeitet und per Volksabstimmung angenommen wurden, welche solchen Kommissionen die Befähigung erteilen, jugendgerichtliche Funktionen zu vollziehen, aber ohne daß die Form schon festgelegt wäre, in welcher dies geschehen soll, rücksichtlich deren das Inkrafttreten des schweiz. Strafgesetzbuches abgewartet wird. Was bei solcher

Frühgeburt eines Jugendgerichts Nützliches herauskommen wird, kann man sich lebhaft vorstellen. Ich frage: Ist es denn nicht viel logischer, konsequenter und zugleich viel schneller zum erwünschten Ziele führend, wie ich es vorschlage, das Z. G. B. dazu zu benützen, um das „Richten“ bezw. das Verurteilen minderjähriger Rechtsbrecher einsteils gänzlich abzuschaffen und das „Erziehen“ an die Stelle des „Richtens“ zu setzen, andernfalls die allerschwersten Sünder, rücksichtlich deren Erziehung Hopfen und Malz verloren ist, einstweilen und solange ein schweiz. Strafgesetzbuch noch nicht in Kraft besteht, den zur Zeit existierenden kantonalen Gerichten zur Verurteilung zu überweisen?

Zweifellos werden manche Zuhörer oder Leser dieses Vortrages der Ansicht sein, daß eine solche von oben herab eingesetzte, mit sozusagen unbeschränkten Befugnissen versehene Aufsichtsbehörde die unstreitig segensreiche Tätigkeit der charitativen dem Jugend- und Kinderschutz sich widmenden Vereine und Stiftungen beeinträchtigen und deren Eifer für die gute Sache lahm legen würde. Ich bin ganz entschieden der gegenwärtigen Meinung. Denn nicht nur wird die Aufsichtsbehörde außerordentlich froh sein, durch die Tätigkeit der Vereine, sofern dieselbe nicht nur in jährlichen Versammlungen mit den üblichen schönen Reden und Festessen besteht, mit den Spezialfällen bekannt zu werden, in welchen ein autoritativer Eingriff notwendig wird, sondern es wird auch den Eifer der Mitglieder dieser Vereine mächtig anspornen, wenn sie ihr Bestreben, obwaltende Mißstände zu beseitigen, durch die autoritativen Verfügungen der Behörde unterstützt sehen. Man erlaube mir den nachstehenden Vergleich des Verhältnisses, in welchem ich mir die Vereine zur Aufsichtsbehörde (inkl. Generalvormund) stehend denke:

Die Vereine sind das breit im Sonnenschein der öffentlichen Meinung ausgelegte Netz einer Kreuzspinne, in dessen Maschen die Fliegen hängen bleiben, nämlich die Fälle, in welchen die Tätigkeit der Spinne, nämlich der Aufsichtsbehörde, erforderlich wird. Diese ist mit den Werkzeugen, nämlich den Kompetenzen, versehen, die erforderlich sind, um das Entweichen der in die Maschen des Gewebes geratenen Fliege zu verhindern. Die Stützpunkte, an welchen das Spinngewebe aufgehängt ist, sind die hier einschlagenden Artikel des Z. G. B.

Als Lückenbüßer für die Jugendgerichte, deren Einführung

man eben gerne dem kommenden Strafgesetzbuch überlassen möchte, beeilt man sich in manchen Kantonen, die „bedingte Verurteilung“ einzuführen, die der gerade herrschenden Mode gemäß sich des Rufes erfreut, ein großer Kulturfortschritt zu sein. Sie verdient aber diesen Ruf nur in jenen Gegenden oder Staaten, wo sie mit einem Patronat verbunden ist, das sich des bedingt Verurteilten in werktätiger seine Individualität berücksichtigender Weise annimmt und mit den hiezu erforderlichen finanziellen Mitteln ausgerüstet ist. Die gewiegtesten Sachkenner sind aber darüber nicht im Zweifel, daß die öffentliche Sicherheit aus der Einführung dieses Instituts nicht den geringsten Nutzen zieht, sondern weit öfter durch dasselbe gefährdet wird, wenn die schablonenhaft geübte Weisheit der polizeilichen Sicherheitsorgane mit der Überwachung des bedingt Verurteilten oder Entlassenen betraut wird. Dagegen nimmt sich der Vormund meiner dem amerikanischen System der probation officers nachgebildeten Anordnung des jungen Verbrechers an, bevor er nur verhaftet ist, was für ihn selbst einen großen moralischen, für den Staat einen finanziellen Vorteil bedeutet, einen noch größeren, wenn es dem Vormund gelingt, ihn von der Begehung eines Verbrechens abzuhalten. Einen andern, wenn auch weniger wichtigen Vorteil sehe ich darin, daß der Staat im Falle gröblicher Vernachlässigung der vormundschaftlichen Berufspflicht nach Obligationenrecht berechtigt ist, den fehlbaren Vormund, sei er eine elterliche oder andere Person, für den durch die Begehung des Verbrechens entstandenen Schaden zur Verantwortung zu ziehen. Ich frage mich nun wiederum, welchen Vorzug die bedingte Verurteilung selbst in jenen Fällen, wo eine zweckentsprechende Überwachung des bedingt Verurteilten stattfindet, vor meinem vormundschaftlichen Überwachungssystem haben soll? Der Zweck beider Institute ist ein prophylaktischer oder nach juristischem Sprachgebrauch ein „spezial-präventiver“ mit dem Unterschiede, daß bei der bedingten Verurteilung die Spezial-Prävention nach geschehenem Verbrechen einsetzt, bei meinem System dagegen schon lange vor der Begehung eines Verbrechens beginnt, sofern nämlich der Art. 368 des Z. G. B. korrekt befolgt wird, und dass es nach der Begehung eines solchen sich mindestens als ebenso wirksam erweisen wird, als dasjenige der bedingten Verurteilung.